



29. Januar 2020

Revision der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung)

Übersicht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhalt

1	Allgemeines	6
2	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer	7
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	7
3.1	Grundsätzliche Zustimmung	7
3.2	Grundsätzliche Ablehnung	7
3.3	Keine grundsätzliche Haltung	8
3.4	Kritik an unzureichenden Vorschlägen des Vorentwurfs	8
4	Stellungnahmen zu den Hauptpunkten des Vorentwurfs	8
4.1	Kostenrecht	8
4.1.1	Stellungnahmen in den allgemeinen Bemerkungen	8
4.1.2	Zusammenfassung der Stellungnahmen	10
4.2	Kollektiver Rechtsschutz: erweiterte Verbandsklage und Gruppenvergleich	11
4.2.1	Stellungnahme in den allgemeinen Bemerkungen	11
4.2.2	Zusammenfassung der Stellungnahmen	13
4.3	Verfahrenskoordination: erweiterte Streitgenossenschaft, Klagenhäufung, Widerklage und Streitverkündungsklage	14
4.4	Mitwirkungsverweigerungsrecht von Unternehmungsjuristinnen und -juristen	14
4.5	Selektive Übernahme der Rechtsprechung des Bundesgerichts und Ausbau des Schlichtungsverfahrens	15
4.6	Weitere verlangte Änderungen	15
5	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	16
5.1	Bemerkungen zum Ersatz eines Ausdrucks	16
5.2	Art. 5 Abs. 1 Bst. j und k	16
5.3	Art. 6 Abs. 2 Bst. c sowie Abs. 3, 6 und 7	17
5.4	Art. 16a	18
5.5	Art. 51 Abs. 3	19
5.6	Art. 60a	19
5.7	Art. 70 Abs. 2	20
5.8	Art. 71	20
5.9	Art. 81 Abs. 1 und 3	21
5.10	Art. 82 Abs. 1	22
5.11	Art. 89 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d, Abs. 3	22
5.12	Art. 89a	25
5.13	Art. 90	29
5.14	Art. 96	30
5.15	Art. 97	30
5.16	Art. 98	31
5.17	Art. 101 Abs. 2	32
5.18	Art. 106 Abs. 1, 1 ^{bis} und 3	33
5.19	Art. 107 Abs. 1 Bst. g	33
5.20	Art. 109 Abs. 1	34
5.21	Art. 111 Abs. 1 und 2	34
5.22	Art. 115a	35
5.23	Art. 118 Abs. 2	35
5.24	Art. 125 Bst. b	36
5.25	Art. 127 Abs. 1	36
5.26	Art. 143 Abs. 1 ^{bis}	37
5.27	Art. 149	38
5.28	Art. 160a	38

5.29	Art. 177	39
5.30	Art. 198 Abs. 1 Bst. f und i sowie Abs. 2	40
5.31	Art. 206 Abs. 4	41
5.32	Art. 209 Abs. 4	42
5.33	Art. 210 Abs. 1 und Bst. c	42
5.34	Art. 224 Abs. 1 und 2 ^{bis}	43
5.35	Art. 236 Abs. 4	44
5.36	Art. 239 Abs. 2 und 2 ^{bis}	45
5.37	Art. 241 Abs. 4	47
5.38	Art. 243 Abs. 3	47
5.39	Art. 249 Bst. a Ziff. 5	48
5.40	Art. 250 Bst. c	48
5.41	Art. 265 Abs. 4	48
5.42	Art. 266 Bst. a	49
5.43	Art. 295 Abs. 2	49
5.44	Art. 296	50
5.45	Art. 314 Abs. 1 und 2	50
5.46	Art. 317 Abs. 1 ^{bis}	51
5.47	Art. 328 Abs. 1 Bst. d	51
5.48	Art. 352a ff.: Gruppenvergleiche	51
5.49	Art. 352a	52
5.50	Art. 352b	52
5.51	Art. 352c	53
5.52	Art. 352d	53
5.53	Art. 352e	54
5.54	Art. 352f	54
5.55	Art. 352g	56
5.56	Art. 352h	56
5.57	Art. 352i	56
5.58	Art. 352j	57
5.59	Art. 352k	57
5.60	Art. 372 Abs. 2	58
5.61	Art. 400 Abs. 2 ^{bis}	58
5.62	Art. 401a	58
5.63	Art. 7 Abs. 1 ^{bis} VE-GIG	59
5.64	Art. 9 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6 VE-BehiG	59
5.65	Art. 135 Ziff. 3 und 4 VE-OR	60
5.66	Art. 56 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 VE-MSchG sowie Art. 21 VE-WSchG	60
5.67	Art. 10 Abs. 2 VE-UWG	60
5.68	Art. 43 Abs. 1 Bst. b und c VE-KG	60
5.69	Art. 8d VE-IPRG	61
5.70	Art. 11 VE-Entsendegesetz	61
6	Weitere Vorschläge	62
6.1	Kantonale Spezialgerichte für internationale Handelsstreitigkeiten	62
6.2	Verfahrensfragen im Familienrecht	62
6.2.1	Allgemeine Bemerkungen (Art. 271 ff. ZPO)	62
6.2.2	Nebenintervention von Kindern aus einer früheren Beziehung oder von ehemaligen Ehegatten	62
6.2.3	Anwendbares Verfahren beim kontradiktorisch geführten Scheidungsverfahren (Art. 288 Abs. 2 und 292 Abs. 3 ZPO)	62
6.2.4	Rolle in selbstständigen Verfahren zur Regelung von Kinderbelangen (Art. 295 ZPO)	62
6.2.5	Anwendbares Verfahren für volljährige Kinder (Art. 296 und 303 ZPO)	63

6.2.6	Vereinfachtes Verfahren für Unterhaltsklagen nach Art. 328 ZGB	63
6.2.7	Suspensivwirkung im Fall von Schuldneranweisungen im Familienrecht (Art. 315 ZPO).....	63
6.3	Beschleunigung der Verfahren, Erledigung innerhalb angemessener Frist	63
6.4	Klage gegen unbekannt	63
6.5	Gleiche Verfahrensregeln für die Miete aller unbeweglicher Sachen.....	63
6.6	Sachliche und funktionelle Zuständigkeit (Art. 4 ff. ZPO).....	64
6.6.1	Konsumentengerichte.....	64
6.6.2	Mietgerichte.....	64
6.6.3	Kompetenzattraktion im Fall einer subjektiven oder objektiven Klagenhäufung	64
6.6.4	Wirkung der kantonalen Zuständigkeitsregelungen auf die Anwendung des Bundesrechts (Art. 4 ZPO)	64
6.7	Verbindliche Gerichtsstandswahl bei internationalen Handelsstreitigkeiten.....	64
6.8	Einziges kantonale Instanz im Zusammenhang mit geistigem Eigentum (Art. 5 Abs. 1 Bst. a ZPO)	64
6.9	Einziges kantonale Instanz für UWG-Streitigkeiten (Art. 5 Abs. 1 Bst. d ZPO) ...	65
6.10	Vorrang der Regelung der Verfahrensart vor jener über die sachliche Zuständigkeit (Art. 5 ZPO)	65
6.11	Zusatzversicherungen zur Unfallversicherung (Art. 7 und 243 ZPO).....	65
6.12	Einreichung der Klage in einem falschen Verfahren (Art. 63 Abs. 2 ZPO).....	65
6.13	Vertretung im summarischen Verfahren (Art. 68 Abs. 2 ZPO).....	65
6.14	Verbandsklage zur Gewinnabschöpfung (Art. 71 ZPO).....	65
6.15	Sammelklage.....	65
6.16	Haftungsstreitigkeiten bei Körperverletzung.....	66
6.17	Schutzwürdiges Interesse an der Feststellungsklage (Art. 88 ZPO).....	66
6.18	Streitwert bei wiederkehrenden Leistungen (Art. 92 Abs. 2 ZPO).....	66
6.19	Gesonderte Position für die Publikationskosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO)	66
6.20	Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung (Art. 99 ZPO)	66
6.21	Nachfrist für die Leistung des Vorschusses oder der Sicherheit (Art. 101 Abs. 3 ZPO)	66
6.22	Befreiung von den Gerichtskosten (Art. 113 und 114 ZPO).....	67
6.22.1	Ausdehnung der Unentgeltlichkeit von mietrechtlichen Verfahren	67
6.22.2	Unentgeltlichkeit von konsumentenrechtlichen Streitigkeiten.....	67
6.22.3	Unentgeltlichkeit von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten	67
6.22.4	Unentgeltlichkeit von gleichstellungsrechtlichen Verbandsklagen.....	67
6.23	Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO).....	67
6.24	Bezahlung der Parteientschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege (Art. 118, 122-123).....	67
6.25	Englisch als Verfahrenssprache (Art. 129 ZPO).....	68
6.26	Eingaben und Zustellungen in elektronischer Form (Art. 130, 139 ZPO).....	68
6.27	Koordination der Bestimmungen des SchKG und der ZPO zu den Ferien und dem Fristenstillstand (Art. 145 Abs. 4 ZPO)	68
6.28	Reduzierte Anforderungen in der vorsorglichen Beweisführung bei Massenverfahren (Art. 158 ZPO)	68
6.29	Amtlicher Befund (Art. 168 ff. ZPO).....	68
6.30	Einvernahme von Zeugen, Parteien oder Sachverständigen mittels Videokonferenz.....	69
6.31	System der Ausnahmen vom Schlichtungsverfahren (Art. 198-199 ZPO)	69
6.32	Schlichtungsverfahren in personenstands- oder familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 198 ZPO).....	69
6.33	Paritätische Schlichtungsbehörde im Urheberrecht.....	70
6.34	Bezeichnung der beklagten Partei bei Laieneingaben.....	70

6.35	Schlichtungsverhandlung und persönliches Erscheinen (Art. 204 ZPO).....	70
6.36	Säumnis an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO)	70
6.37	Von einer unzuständigen Behörde erlassene Klagebewilligung (Art. 209 ZPO)	70
6.38	Urteilsvorschlag (Art. 210 ZPO)	70
6.39	Wirkungen des Urteilsvorschlags (Art. 211 ZPO)	71
6.40	Entscheid der Schlichtungsbehörde (Art. 212 ZPO)	71
6.41	Bestreitung der Behauptungen.....	71
6.42	Inhalt der Klage bei Verbandsklagen.....	71
6.43	Information über die Möglichkeit, nach der Instruktionsverhandlung neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen (Art. 226 Abs. 2 ZPO)	71
6.44	Replik und Duplik sowie zweite Vorträge (Art. 228 Abs. 2 und Art. 232 Abs. 1 ZPO)	72
6.45	Novenrecht im ordentlichen Verfahren (Art. 229 ZPO)	72
6.46	Inhalt der Entscheidungsgründe	72
6.47	Rechtsmittelinstanzen: Begründung der Entscheide (Art. 239 in Verbindung mit Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 ZPO).....	72
6.48	Entscheid bei Gegenstandslosigkeit (Art. 242 ZPO).....	72
6.49	Geltungsbereich des vereinfachten Verfahrens (Art. 243 Abs. 2 und 3 ZPO) ...	72
6.50	Festlegung von Fristen für das vereinfachte Verfahren	73
6.51	Beweis im vereinfachten Verfahren.....	73
6.52	Geltungsbereich des summarischen Verfahrens (Art. 250 ZPO)	74
6.53	Kompetenzattraktion bei Ausweisung und Kündigungsanfechtung	74
6.54	Neue Tatsachen und Beweismittel im summarischen Verfahren.....	74
6.55	Abweisung des Gesuchs im Verfahren in klaren Fällen (Art. 257 Abs. 3 ZPO).74	
6.56	Frist für die Einreichung des Begehrens im Fall von Art. 961 Abs. 3 ZGB.....	74
6.57	Mitteilung der Schutzschrift (Art. 270 Abs. 2 ZPO)	74
6.58	Rechtsmittelfristen (Art. 311-312, 314, 321-322 ZPO).....	74
6.59	Abweisung der unbegründeten Berufung oder Beschwerde (Art. 312 Abs. 1 und 322 Abs. 1 ZPO).....	75
6.60	Hinfälligkeit der Anschlussberufung (Art. 313 Abs. 2 Bst. b ZPO)	75
6.61	Formulierung von Art. 315 Abs. 2 und 3 ZPO.....	75
6.62	Internationale Schiedsgerichtsbarkeit für arbeitsrechtliche Ansprüche (Art. 354 ZPO)	75
6.63	Vollstreckung der Urteile über die Ausweisung von Mietern.....	75
6.64	Elektronische Kommunikation; Projekt Justitia 4.0	75
6.65	Staatliche Kontrolle im Mietrecht.....	75
6.66	Evaluation der Bestimmungen über den kollektiven Rechtsschutz.....	76
6.67	Verbandsklage in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen	76
6.68	Klageberechtigung der Gewerkschaften in allen Bereichen des Arbeitsrechts .76	
6.69	Erfolgsabhängige Honorare	76
6.70	Erbrecht	76
7	Bemerkungen zum erläuternden Bericht.....	76
8	Zugang zu den Stellungnahmen	77
	Anhang	78

Zusammenfassung

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 2. März bis zum 11. Juni 2018. Im Rahmen der Vernehmlassung reichten 107 Teilnehmer eine Stellungnahme ein. Eine grosse Mehrheit begrüsst die Revision grundsätzlich (18 Kantone, fünf Parteien und 46 Organisationen). Die Standpunkte und Mehrheiten sind jedoch je nach Themenbereich des Vorentwurfs unterschiedlich.

So werden die Vorschläge zum Kostenrecht von fünf Parteien und 37 Organisationen befürwortet, während sich 16 Kantone dagegen aussprechen. Was die Bestimmungen zum kollektiven Rechtsschutz betrifft, variieren die Auffassungen innerhalb der Teilnehmerkategorien: Acht Kantone, vier Parteien und 23 Organisationen sind dafür, während ein Kanton, zwei Parteien und 26 Organisationen dagegen sind. Die Ablehnung des Prozesskostenrechts durch die Kantone wird mit der finanziellen Belastung und mit problematischen Aspekten begründet, die im Vorentwurf nicht behandelt werden (Höhe der Gerichtskosten und Parteientschädigung). Gegen die Bestimmungen zum kollektiven Rechtsschutz widersetzen sich vor allem die Vertreter der Wirtschaft. Zunächst wird insbesondere auf die Abkehr von den Grundprinzipien des Zivilverfahrens hingewiesen (individueller Entscheid zur Klage und ein Verfahren für jeden Einzelfall). Hervorgehoben werden auch das damit verbundene Risiko und der Druck auf die Unternehmen sowie die Missbrauchsrisiken und die politischen Beweggründe, die einige Organisationen haben könnten.

Bei den anderen im Vorentwurf behandelten Themen, die vielfältig, von geringerer Tragweite und grundsätzlich politisch weniger heikel sind, bestehen unterschiedliche Auffassungen. Doch grössere und grundsätzliche Einwände werden nur punktuell in Bezug auf bestimmte Vorschläge vorgebracht. Selbst der im Vorentwurf vorgeschlagenen Kompromissfassung des Mitwirkungsverweigerungsrechts von Unternehmensjuristinnen und -juristen, das bereits Gegenstand langer Diskussionen und politischer Kontroversen war, stimmen drei Kantone, vier Parteien und 20 Organisationen zu, während sich sieben Kantone und neun Organisationen dagegen aussprechen. Ebenso werden die Bestimmungen zur Erleichterung der Verfahrenskoordination (Streitgenossenschaft, Klagenhäufung, Widerklage und Streitverkündungsklage) nicht grundsätzlich abgelehnt, auch wenn der eine oder andere Punkt umstritten ist.

Schliesslich sind die sehr zahlreichen Änderungsvorschläge zu erwähnen, die im Vorentwurf nicht enthalten sind. Dazu nur einige Beispiele: Es werden verschiedene Vorschläge zu familienrechtlichen Verfahren unterbreitet. Ein Vorschlag betrifft internationale Handelsstreitigkeiten, und weitere Anregungen beziehen sich auf die Ausweitung der unentgeltlichen Rechtspflege.

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) dauerte vom 2. März 2018 bis zum 11. Juni 2018. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die auf gesamtschweizerischer Ebene tätigen Dachverbände der Gemeinden, Städte, Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben alle Kantone, sechs politische Parteien sowie 75 Organisationen und weitere Vernehmlassungsteilnehmer. Insgesamt bezieht sich der vorliegende Bericht auf 107 Stellungnahmen. Die Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2019.html>.

Drei Organisationen haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.¹

Im Bericht sind die eingereichten Stellungnahmen zusammengefasst. Zuerst sind die allgemeinen Bemerkungen aufgeführt (Ziff. 3 und 4), anschliessend die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln (Ziff. 5) und schliesslich die weiteren Vorschläge (Ziff. 6) sowie die Bemerkungen zum erläuternden Bericht (Ziff. 7). Alle eingereichten Stellungnahmen wurden in Tabellen (in der Originalsprache) eingeordnet. Dabei wurde die gleiche Struktur wie im vorliegenden Bericht verwendet. Diese Tabellen sind abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/aenderung-zpo.html>.

Soweit nicht anders bezeichnet, bezieht sich die Nummerierung der aufgeführten Artikel auf den Vorentwurf für eine Änderung der Zivilprozessordnung.

2 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer

Ein Verzeichnis der Kantone, Parteien, Organisationen und Personen, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

3.1 Grundsätzliche Zustimmung

Die Teilrevision der Zivilprozessordnung wird von 16 Kantonen², fünf politischen Parteien³ und 46 Organisationen⁴ grundsätzlich begrüsst.

Eine Organisation schlägt vor, sich auf Vorschläge zu Punkten zu beschränken, bei denen nicht nur ein intellektueller, sondern auch ein rechtspolitischer Handlungsbedarf ausgewiesen ist.⁵ Einige Teilnehmer⁶ werfen die Frage auf, ob die Behandlung des Auftrags zum kollektiven Rechtsschutz im gleichen Entwurf sinnvoll ist.

3.2 Grundsätzliche Ablehnung

Sechs Kantone⁷ und eine politische Partei⁸ lehnen die Teilrevision der Zivilprozessordnung gesamthaft ab. Ein Kanton⁹ hat eine eher negative Haltung und eine Organisation schlägt vor, sich auf punktuelle Änderungen zu beschränken¹⁰.

Dabei wird geltend gemacht, die Rechtsprechung habe die aufgeworfenen Probleme weitgehend lösen können und die eingereichten Vorschläge hätten eine höhere Arbeitsbelastung für die Gerichte und zusätzliche Kosten für die Kantone zur Folge. Ein Kanton¹¹ weist auch auf

¹ Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Städteverband

² AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SO, TG, TI, ZG, ZH

³ CVP, FDP, glp, GPS, SP

⁴ ACSI, Amcham, CP, DJS, DVSP, economiesuisse, FER, FRC, FVE, Greenpeace, HEV, JBVD, KKJPD, KMU-Forum, Konsumentenschutz, Meier, MV Zürich, Nivalion, OGer SH, Peter, SBS, SBV, scienceindustries, SGAV, SGB, SGHVR, SGV, SKG, SLAW, SLV, SMV, SPO, Suisseculture, SVC, SVR, Swico, Swisscom, SwissHoldings, TCS, UBS, UNIBAS, UNIBE, UNIFR, UNIL, USPI, VSI

⁵ SDRCA

⁶ OGer SH, UNIL

⁷ LU, NW, OW, SG, SZ, UR

⁸ SVP

⁹ VS

¹⁰ SVV

¹¹ LU

die Digitalisierung der Justiz und auf das Projekt «Justitia 4.0» hin, welche bei den vorgeschlagenen Änderungen ebenfalls mitzubedenken und mit dem Vorentwurf koordiniert weiterzuerfolgen seien.

3.3 Keine grundsätzliche Haltung

Ein Kanton¹² erachtet es aufgrund der Vielfalt der behandelten Themen als sehr schwierig, sich gesamthaft festzulegen und hat daher darauf verzichtet.

3.4 Kritik an unzureichenden Vorschlägen des Vorentwurfs

Die Vorschläge im Vorentwurf werden in verschiedener Hinsicht als unzureichend beurteilt, insbesondere das Prozesskostenrecht zur Erleichterung des Zugangs zum Gericht und die Bestimmungen zum kollektiven Rechtsschutz. Diese Standpunkte sind nachstehend in Ziffer 4 für jedes einzelne Thema aufgeführt.

Der Vorentwurf wird auch in anderer Hinsicht als unzureichend erachtet: Es werden zahlreiche Vorschläge zu Punkten unterbreitet, die im Vorentwurf nicht enthalten sind. Diese sind in Ziffer 6 aufgeführt.

4 Stellungnahmen zu den Hauptpunkten des Vorentwurfs

Der Vorentwurf des Bundesrats umfasst Änderungen zu verschiedenen Hauptpunkten. Jene, die sich auf die Prozesskosten und den kollektiven Rechtsschutz beziehen, haben die grösste materielle und politische Bedeutung. Im vorliegenden Kapitel werden die allgemeinen Stellungnahmen zu diesen beiden Hauptpunkten und zu einigen weiteren Änderungen dargelegt. Zum Kostenrecht, kollektiven Rechtsschutz und Mitwirkungsverweigerungsrecht von Unternehmensjuristinnen und -juristen wird je eine Zusammenfassung geliefert. Darin sind sowohl die Stellungnahmen in den allgemeinen Bemerkungen als in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln berücksichtigt.

4.1 Kostenrecht

4.1.1 Stellungnahmen in den allgemeinen Bemerkungen

Ein Kanton¹³, fünf Parteien¹⁴ und 26 Organisationen¹⁵ befürworten die Vorschläge zum Kostenrecht ausdrücklich. Der betreffende Kanton¹⁶ weist jedoch auf den zusätzlichen Arbeitsaufwand und die erheblichen Mehrkosten hin, die diese Änderungen mit sich bringen. Einige Teilnehmer¹⁷ legen den Schwerpunkt auf die Änderung bezüglich der Liquidation der Prozesskosten, die wichtiger oder wirksamer sei als der Kostenvorschuss. Ein Teilnehmer¹⁸ hat auf eine Stellungnahme verzichtet, weil seine Mitglieder unterschiedlicher Auffassung sind. Ein anderer Teilnehmer¹⁹ lehnt lediglich die vorgeschlagene Bestimmung zum Kostenvorschuss ab.

14 Kantone²⁰ und drei Organisationen²¹ lehnen die Änderungen zu den Prozesskosten in ihrer Gesamtheit ab.

¹² VD

¹³ ZH

¹⁴ CVP, FDP, glp, GPS, SP

¹⁵ ACSI, Advokaten ZG, Anwälte ZH, DJS, DVSP, EKK, FER, FRC, KMU-Forum, Konsumentenschutz, Meier, MV Zürich, Nivalion, Peter, SBS, SGAV, SGHVR, SGV, SLAW, SMV, SPO, Suisseculture, SVC, Swico, Swisscom, UNIBE

¹⁶ ZH

¹⁷ SGAV, SGHVR, SPO

¹⁸ SVR

¹⁹ USPI

²⁰ BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, OW, SZ, TI, VD, VS, ZG

²¹ Amcham, SBV, scienceindustries

Die Vorschläge im Vorentwurf werden begrüsst, da die mit den Prozesskosten verbundene Hürde beim Zugang zum Gericht anerkannt wird, insbesondere für Personen mit niedrigem Einkommen, den Mittelstand sowie für KMU und die Unternehmen. Zu diesem Hindernis kommt laut einigen Teilnehmern zusätzlich die mögliche Verpflichtung hinzu, Sicherheit für die Parteientschädigung zu leisten.²² Für die beklagte Partei besteht kein Anreiz zu einer Schlichtung, da für die klagende Partei mit dem Kostenvorschuss eine hohe Hürde besteht. Die Möglichkeit, tatsächlich gerichtlich verfolgt zu werden, fördert eine bessere Anwendung der Gesetze, insbesondere im Bereich der Konsumkredite.²³ Ein Vorschuss in Höhe der Hälfte der voraussichtlichen Prozesskosten war im Übrigen bei mehreren kantonalen Verfahren bereits vor dem Inkrafttreten der ZPO vorgesehen.

Zahlreiche Teilnehmer, welche die Vorschläge im Vorentwurf begrüssen, verlangen aber weitergehende Regelungen.²⁴ Viele sind der Ansicht, dass die teilweise zu hohen kantonalen Tarife bei den Gerichtskosten oder die Höhe der Anwaltskosten und der Parteientschädigung die wirklichen Probleme darstellen.

So werden ein Bundestarif oder Höchstgrenzen auf Bundesebene für die Gerichtskosten vorgeschlagen, wobei häufig das SchKG als Beispiel genannt wird.²⁵ Es wird eine Obergrenze von 5 oder 10 % der den Gerichten entstandenen Kosten vorgeschlagen.²⁶ Im Weiteren wird die Möglichkeit hervorgehoben, die Gerichtskosten abhängig vom Einkommen festzulegen.²⁷ Ebenso wird für die Zukunft ein Bundestarif für die Parteientschädigung in Betracht gezogen²⁸ oder vorgeschlagen²⁹. Angeregt wird ausserdem eine Vereinfachung der Verfahren, um den Arbeitsaufwand und damit die Anwaltskosten zu verringern.³⁰ Darüber hinaus wird eine weitergehende Befreiung von den Prozesskosten vorgeschlagen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Konsumentenschutzes, des Mietrechts oder des Arbeitsrechts.³¹ So schlagen einige Organisationen³² vor, Konsumentenstreitigkeiten von den Gerichtskosten zu befreien, gegebenenfalls bis zu einem bestimmten Streitwert. Andere Teilnehmer³³ schlagen vor, die Obergrenze von 30'000 Franken, bis zu der Arbeitsstreitigkeiten kostenlos sind, anzuheben. Wieder andere Teilnehmer³⁴ regen an, dass Streitigkeiten aus Miete von Wohnräumen kostenlos sind, unabhängig vom Streitwert³⁵, oder lediglich die in Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe c ZPO vorgesehenen Verfahren, unabhängig vom Streitwert, und bei den anderen Verfahren bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken³⁶. Verlangt wird auch, dass Mieter keine Parteientschädigung zu entrichten haben und dass die Kostenregelung für den Urteilsvorschlag und den Entscheid der Schlichtungsbehörde gleich gestaltet wird wie im Schlichtungsverfahren.³⁷ Schliesslich schlagen mehrere Teilnehmer eine tiefere Grenze für den Vorschuss von Gerichtskosten vor (siehe Ziff. 5.16).

Die Argumente gegen die vorgeschlagenen Änderungen betreffen den höheren Verwaltungsaufwand durch das Inkasso der Prozesskosten und die zusätzliche finanzielle Belastung der Kantone im Zusammenhang mit den Beträgen, die bei der unterlegenen Partei nicht erhältlich

²² DVSP, SGHVR

²³ SBS

²⁴ SP, glp; ACSI, DJS, EKK, FRC, FSP, Konsumentenschutz, Meier, MV Zürich, Nivalion, SBS, SGHVR, SMV, SPO

²⁵ glp; BAV, DJS, Meier, SGHVR, SPO

²⁶ Konsumentenschutz, SPO, Meier

²⁷ DJS

²⁸ glp

²⁹ SGHVR

³⁰ DJS

³¹ ACSI, EKK, FRC, MV Zürich, SBS, SGB, SMV

³² ACSI, EKK, FRC, SBS

³³ SGB

³⁴ MV Zürich, SMV

³⁵ SMV

³⁶ MV Zürich; SMV in einer ersten Phase

³⁷ SMV

gemacht werden können. Gemäss einem Teilnehmer wurden die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone nicht analysiert.³⁸ Die vorgeschlagenen Massnahmen werden auch deshalb als ungeeignet beurteilt, weil mehrere Verfahrensarten kostengünstig sind (vereinfachtes oder summarisches Verfahren, Schlichtungsverfahren) und das eigentliche Problem in der Höhe des kantonalen Tarifs besteht. Einige Kantone³⁹ weisen auch darauf hin, dass ihre Tarife moderat sind und dass sie durch die neuen Bestimmungen sanktioniert würden, weil sie deswegen ihre Tarife erhöhen müssten. Ein Teilnehmer⁴⁰ schlägt stattdessen ebenfalls bundesgesetzlich vorgesehene Maximaltarife vor. Viele Teilnehmer halten auch fest, dass die Parteikosten (und nicht die Gerichtskosten) das eigentliche Problem sind, da sie den grössten Teil der Kosten ausmachen. Ein Kanton⁴¹ schlägt vor, dass die Parteien bzw. ihre Anwälte daher angemessen und nicht vollständig entschädigt werden sollen. Erwähnt wird insbesondere, dass im Rahmen des SchKG keine Parteientschädigung vorgesehen ist. Die unentgeltliche Rechtspflege wird zudem als ausreichend erachtet, um das Kostenproblem im Zusammenhang mit dem Zugang zum Gericht anzugehen.

4.1.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

In diesem Kapitel sind die Stellungnahmen zusammengestellt, die in den allgemeinen Bemerkungen und zu den Artikeln 98 und 111 geäussert wurden.

Insgesamt begrüssen vier Kantone die Anpassung grundsätzlich: Zusätzlich zum Kanton, der sie generell befürwortet, heissen drei weitere Kantone die Artikel 98 und 111 gut.⁴² Ebenso sind fünf politische Parteien⁴³ generell für die Anpassung. Zusätzlich zu den 26 Organisationen, welche die Anpassung grundsätzlich begrüssen, befürworten sechs die Artikel 98 und 111⁴⁴, drei ausschliesslich Artikel 98⁴⁵ und zwei lediglich Artikel 111⁴⁶, ohne sich zum jeweils anderen Artikel zu äussern. Dies ergibt insgesamt 37 Organisationen, die der Revision zustimmen.

Eine Gruppe von Teilnehmern, welche die Änderungen des Kostenrechts nicht vollständig ablehnt, äussert eine eher geteilte oder zurückhaltende Meinung. Ein Kanton⁴⁷ lehnt Artikel 98 ab und befürwortet Artikel 111, und zwei Kantone⁴⁸ sprechen sich gegen Artikel 98 aus, ohne sich zu Artikel 111 zu äussern oder die vorgeschlagenen Änderungen generell abzulehnen. Eine Organisation⁴⁹ verzichtet darauf, eine allgemeine Stellungnahme abzugeben, weil die Meinungen innerhalb dieser Organisation geteilt sind, während vier andere Organisationen⁵⁰ gegen Artikel 98 oder skeptisch sind, aber Artikel 111 befürworten. Zwei Organisationen⁵¹ sind gegen Artikel 98, ohne sich im Allgemeinen und zu Artikel 111 zu äussern. Eine Organisation⁵² hat Vorbehalte und lehnt die Artikel 98 und 111 für das Schlichtungsverfahren ab. Dies ergibt insgesamt drei Kantone und acht Organisationen in dieser Kategorie.

Gegen die Anpassungen des Kostenrechts sind abgesehen von den 14 Kantonen, die sich generell gegen diese Bestimmungen ausgesprochen haben, auch zwei Kantone⁵³, die keine

³⁸ GE

³⁹ BL, GE, SZ

⁴⁰ BL

⁴¹ GL

⁴² AG, AR, SO, ZH

⁴³ CVP, FDP, glp, GPS, SP

⁴⁴ Bisegger, JBVD, Kinderanwaltschaft, SAV, SGB, VKMB

⁴⁵ BAV, UNIBAS, WalderWyss

⁴⁶ UNIBE, Zürcher

⁴⁷ SH

⁴⁸ NE, TG

⁴⁹ SVR

⁵⁰ bauenschweiz, HEV, OGer SH, VSEI

⁵¹ UBS, USPI

⁵² Friedensrichter ZH

⁵³ NW, UR

allgemeine Stellungnahme abgegeben haben, aber sowohl Artikel 98 als auch Artikel 111 ablehnen. Ebenso kommen zu den beiden Organisationen, die sich grundsätzlich gegen die betreffenden Bestimmungen ausgesprochen haben, vier Organisationen⁵⁴ hinzu, die gegen die Artikel 98 und 111 sind. Dies ergibt insgesamt 16 Kantone und sechs Organisationen.

4.2 Kollektiver Rechtsschutz: erweiterte Verbandsklage und Gruppenvergleich

4.2.1 Stellungnahme in den allgemeinen Bemerkungen

Unabhängig von ihrer allgemeinen Haltung zum Vorentwurf bekunden acht Kantone⁵⁵, vier Parteien⁵⁶ und 22 Organisationen⁵⁷ ausdrücklich ihre allgemeine Zustimmung zu den Vorschlägen zum kollektiven Rechtsschutz. Für eine Partei⁵⁸ und zehn Organisationen⁵⁹ geht der Vorentwurf nicht weit genug. So wird insbesondere eine Gewinnabschöpfungsklage in Bezug auf den mit der widerrechtlichen Handlung erzielten Gewinn vorgeschlagen (siehe Ziff. 5. 67 und 6.14)⁶⁰. Nach Auffassung einer Organisation sollte der kollektive Rechtsschutz auch im Strafrecht und im Wettbewerbsrecht geprüft werden.⁶¹ Ein Teilnehmer⁶² erhebt zwar keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Änderungen, ist aber der Ansicht, dass sie nicht an bestimmte Bereiche wie die Kultur angepasst sind.

Demgegenüber lehnen ein Kanton⁶³, zwei Parteien⁶⁴ und 23 Organisationen⁶⁵ die Vorschläge zum kollektiven Rechtsschutz vollständig ab. Ein Teilnehmer⁶⁶ befürwortet nur die Änderungen im Zusammenhang mit der Verbandsklage.

Als Argumente für die Vorschläge im Vorentwurf werden die Notwendigkeit solcher kollektiver Verfahren und die Unangemessenheit der geltenden Bestimmungen angeführt, wobei einige Teilnehmer auf den Bericht des Bundesrats über den kollektiven Rechtsschutz in der Schweiz von 2013 verweisen.⁶⁷ Erwähnt werden ihre positiven Auswirkungen, sowohl für Privatpersonen als auch für die KMU: Verfahrensökonomie, gesunder Wettbewerb und Bekämpfung der Straflosigkeit des Verantwortlichen, der sonst darauf zählen könnte, dass er nicht belangt werden kann, Anreiz zu korrektem Verhalten und bessere Durchsetzung des materiellen Rechts⁶⁸ oder auch Vorteil für den Wirtschaftsstandort Schweiz aufgrund höherer Rechtssicherheit⁶⁹. Als Beispiele angeführt werden insbesondere die laufenden Verfahren gegen das Unternehmen Volkswagen und der Konkurs der Bank Lehmann Brothers oder die Affäre um die Billag-Gebühr.⁷⁰ Genannt werden auch Verfahren im Bereich des Mietrechts wie Mietzinserhöhungen, Mängel oder Kündigungen, von denen die Mieter des gleichen Gebäudes betroffen sind⁷¹, oder ein Schaden, den Patientinnen und Patienten durch ein mangelhaftes Medikament erleiden⁷². Mehrere Teilnehmer begrüßten den moderaten Charakter der Vorschläge oder dass

⁵⁴ CP; HGer AG, SVRH, UNIL

⁵⁵ JU, NE, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH

⁵⁶ CVP, glp, GPS, SP

⁵⁷ ACSI, Anwälte ZH, DJS, DVSP, EKK, FRC, Greenpeace, KMU-Forum, Konsumentenschutz, Meier, Nivalion, Peter, SBS, SGAV, SGB, SGHVR, SLAW, SPO, SVR, TCS, UNIBE, Zürcher

⁵⁸ SP

⁵⁹ ACSI, DJS, DVSP, FRC, Konsumentenschutz, Nivalion, SGB, SLAW, SMV, SPO

⁶⁰ DVSP, Konsumentenschutz

⁶¹ SGHVR

⁶² Suisseculture

⁶³ LU

⁶⁴ FDP, SVP

⁶⁵ Amcham, bauenschweiz, CP, economiesuisse, FER, FVE, HEV, KFS, SBV, scienceindustries, SGV, SLV, SVC, SVV, Swico, Swisscom, SwissHoldings, UBS, UNIL, USPI, VSEI, VSI, VSIF

⁶⁶ SO

⁶⁷ ACSI, FRC, TCS

⁶⁸ ACSI, DVSP, FRC, Greenpeace, Konsumentenschutz, Meier, SBS, SGAV, SGHVR, SPO

⁶⁹ DVSP, Greenpeace, Konsumentenschutz, SGAV

⁷⁰ ACSI, FRC, Konsumentenschutz

⁷¹ SMV

⁷² DVSP

bestimmte Grenzen gesetzt werden, um Missbräuche im Zusammenhang mit solchen Verfahren oder eine starke Zunahme solcher Verfahren zu verhindern, die sich negativ auf die Wirtschaft auswirken könnten.⁷³ Damit wird generell die Ablehnung von Klagen nach amerikanischem Vorbild zum Ausdruck gebracht.⁷⁴ Mit dem Vorentwurf werden diese Bedenken berücksichtigt, denn er sieht weder einen Strafschadenersatz noch Erfolgshonorare für Anwälte vor. Mit den gemässigten Vorschlägen im Vorentwurf lassen sich die Befürchtungen der Wirtschaft im Zusammenhang mit möglichen Exzessen im Rahmen von Kollektivverfahren zerstreuen.⁷⁵ Das *opt in*-System bei der Verbandsklage wird von einer Partei⁷⁶ und sechs Organisationen⁷⁷ bevorzugt. Für eine Organisation ist das *opt in*-Modell die einzige politisch realistische Option, auch wenn dieses System einschränkend ist, zumal die Verbandsklage als unerlässliche Ergänzung zum Gruppenvergleichsverfahren betrachtet wird und daher die grösstmögliche Wirkung haben muss.⁷⁸ Ausserdem befürworten sieben Teilnehmer⁷⁹ das *opt in*-Modell auch für den Gruppenvergleich. Umgekehrt schlägt ein Teilnehmer⁸⁰ das *opt out*-Modell für die Verbandsklage vor.

Angesichts der Ungewissheit über die Auswirkungen solcher Verfahren schlägt ein Teilnehmer⁸¹ vor, eine Evaluationsklausel in die ZPO aufzunehmen. Die Evaluation wäre fünf Jahre nach dem Inkrafttreten vorzunehmen. Ein Kanton⁸² lehnt die Artikel 89 und 89a ab, ohne sich zum Gruppenvergleichsverfahren zu äussern. Umgekehrt lehnen drei Kantone⁸³ den Gruppenvergleich ab, ohne zu den Artikeln 89 und 89a Stellung zu nehmen.

Der kollektive Rechtsschutz ist umstritten, weil er bei der Annahme der ZPO abgelehnt wurde und es nicht gerechtfertigt sei, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Diese Änderungen verschlechtern die Position der beklagten Partei, insbesondere der Unternehmen, erheblich⁸⁴ und werden beträchtliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Investitionen haben. Darunter werden letztlich die Konsumentinnen und Konsumenten leiden, da die Preise steigen werden, weil die Kosten der höheren Verfahrensrisiken überwältigt werden.⁸⁵ Es wird auf die Natur dieser kollektiven Instrumente hingewiesen, die typisch für das angloamerikanische Recht sind. Diese Instrumente sind dem Schweizer Recht, das auf der Individualklage beruht, fremd. Dieser individuelle Charakter hat zwei Komponenten: Der Entscheid zu klagen obliegt vom einzelnen Rechtsinhaber, und in jedem Einzelfall erfolgt aufgrund seiner spezifischen Merkmale ein individueller Entscheid.⁸⁶ Demgegenüber wird bei der erweiterten Verbandsklage die Klageberechtigung den Verbänden eingeräumt, die aber ihre eigenen Ziele verfolgen. Der Gruppenvergleich gehe von zwei fragwürdigen Prämissen aus: Dass das Opfer seinen Anspruch geltend machen will und dass für mehrere Fälle identische Lösungen möglich sind.⁸⁷ Ein Medikament kann indessen bei verschiedenen betroffenen Personen unterschiedlich grosse Schäden verursachen. Befürchtet werden auch die Auswüchse und Missbräuche, wie sie in angloamerikanischen Ländern zu beobachten sind. Eine mit dem Gruppenvergleich verbundene Klage wird Verantwortliche dazu veranlassen, nur schon aus Angst vor einer Kollektivklage nachzugeben. Dies verleiht einigen Verbänden unverhältnismässig viel Macht und

⁷³ CVP, glp; ACSI, FRC, Konsumentenschutz, SGB, SPO, TCS

⁷⁴ CVP; Konsumentenschutz, SGB

⁷⁵ ACSI, FRC

⁷⁶ CVP

⁷⁷ ACSI, Konsumentenschutz, SGAV, SGHVR, SPO, TCS

⁷⁸ EKK

⁷⁹ ACSI, Konsumentenschutz, SGHVR, SLV, SPO, SVC, UNIL

⁸⁰ SLAW

⁸¹ KMU-Forum

⁸² SZ

⁸³ AR, OW, UR

⁸⁴ bauenschweiz, FER, SBV, SVC

⁸⁵ Amcham, SBV, scienceindustries, SwissHoldings

⁸⁶ economiesuisse, KFS, SBV, scienceindustries, SLV, SwissHoldings, UBS

⁸⁷ economiesuisse, scienceindustries, SwissHoldings

öffnet Missbräuchen Tür und Tor. Das *opt in*-Modell setzt zwar Grenzen, doch führt auch dazu, dass die Erledigung von Streuschadensfällen nicht möglich ist. Ausserdem werden die bestehenden Instrumente der Verfahrenskoordination, gegebenenfalls mit den im Vorentwurf vorgeschlagenen Verbesserungen⁸⁸, als ausreichend erachtet. Einige bestehende Strukturen, wie der in mehreren Branchen bestehende Ombudsmann, ermöglichen im Übrigen die Beilegung kollektiver Streitigkeiten⁸⁹: So ist beispielsweise im Bereich der Finanzdienstleistungen die FINMA verpflichtet, die Kunden kollektiv zu schützen, und ist der Ombudsmann eine seit langem bekannte Institution. Erwähnt wird auch der Ombudsmann im Telekommunikationsbereich. Ebenso bietet die Digitalisierung Opfern die Möglichkeit, viel einfacher untereinander Kontakt aufzunehmen und sich zusammenzuschliessen. Sie ermöglicht es, über Plattformen die Rechtsdurchsetzung zu standardisieren und zu erleichtern und durch die Blockchain-Technologie könnte die Abtretung von Ansprüchen erleichtert werden.⁹⁰ Erwähnt werden schliesslich auch die Überlastung des Justizsystems und der Umstand, dass Unternehmen eine Vielzahl von parallel durchgeführten Einzel- oder Gruppenverfahren, die parallel zu einer Verbandsklage durchgeführt werden, zu bewältigen haben.⁹¹

4.2.2 Zusammenfassung der Stellungnahmen

Insgesamt acht Kantone⁹², vier politische Parteien⁹³ und 23 Organisationen⁹⁴ befürworten die Erweiterung des kollektiven Rechtsschutzes. Zu den Teilnehmern, die eine allgemeine Stellungnahme abgegeben haben, kommt eine Organisation⁹⁵ hinzu, die den Artikeln 89 und 89a sowie Artikel 352a ff. zustimmt.

Zwei Kantone haben eine uneinheitliche Meinung: Der eine⁹⁶ befürwortet die Artikel 89 und 89a und lehnt Artikel 352a ff. ab, während der andere⁹⁷ gegen die Artikel 89 und 89a ist und Artikel 352a ff. zustimmt. Ein Kanton⁹⁸ ist gegen die Artikel 89 und 89a, ohne sich zu Artikel 352a ff. zu äussern, während drei Kantone⁹⁹ Artikel 352a ff. ablehnen, ohne Stellung zu den Artikeln 89 und 89a zu nehmen.

Demgegenüber spricht sich ein Kanton¹⁰⁰ sowohl gegen Artikel 89 als auch gegen Artikel 352a ff. aus. Zwei politische Parteien¹⁰¹ sind generell gegen die Änderungen im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes. 24 Organisationen haben ebenfalls ihre generelle Ablehnung zum Ausdruck gebracht haben und zwei weitere Organisationen¹⁰² sind gegen die Artikel 89 oder 89a und 352a ff.

⁸⁸ Amcham, economiesuisse, HEV, SBV, scienceindustries, SLV, SVV, Swico, Swisscom, SwissHoldings, UBS, USPI

⁸⁹ SVV, Swisscom, SwissHoldings

⁹⁰ economiesuisse, scienceindustries, SLV, SwissHoldings

⁹¹ FER, SGV, VSEI, VSI

⁹² JU, NE, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH

⁹³ CVP, glp, GPS, SP

⁹⁴ ACSI, Anwälte ZH, DJS, DVSP, EKK, FRC, Greenpeace, KMU-Forum, Konsumentenschutz, Meier, Nivalion, Peter, SBS, SGAV, SGB, SGHVR, SLAW, SMV, SPO, SVR, TCS, UNIBE, Zürcher

⁹⁵ SMV

⁹⁶ SO

⁹⁷ BE

⁹⁸ SZ

⁹⁹ AR, OW, UR

¹⁰⁰ LU

¹⁰¹ FDP, SVP

¹⁰² KFS, SBV

Das *opt in* bei der Verbandsklage heissen zwei Parteien¹⁰³ und neun Organisationen¹⁰⁴ gut, während eine Organisation¹⁰⁵ dagegen ist und das *opt out* befürwortet. Das *opt out* beim Gruppenvergleichsverfahren wird von einer Partei¹⁰⁶ und elf Organisationen¹⁰⁷ abgelehnt oder kritisiert. Von zwei Organisationen¹⁰⁸ wird es demgegenüber begrüsst.

4.3 Verfahrenskoordination: erweiterte Streitgenossenschaft, Klagenhäufung, Widerklage und Streitverkündungsklage

Drei Kantone¹⁰⁹, eine Partei¹¹⁰ und sechs Organisationen¹¹¹ befürworten grundsätzlich die Erweiterung der Instrumente für die Verfahrenskoordination.

Zwei Organisationen¹¹² sind gegen diese Erweiterung.

Zwei Kantone¹¹³ und eine Organisation¹¹⁴ verweisen auf das Problem der parallelen Anwendung verschiedener Verfahrensarten, insbesondere auf die Anwendung unterschiedlicher Verfahrensgrundsätze.

4.4 Mitwirkungsverweigerungsrecht von Unternehmungsjuristinnen und -juristen

Werden die Stellungnahmen in den allgemeinen Bemerkungen und zu Artikel 160a (siehe Ziff. 5.28) zusammengenommen, wird die Änderung von drei Kantonen¹¹⁵, vier politischen Parteien¹¹⁶ und 20 Organisationen¹¹⁷ gutgeheissen.

Sieben Kantone¹¹⁸ und neun Organisationen¹¹⁹ lehnen sie ab.

Als Argumente zur Unterstützung dieser Änderung werden die Koordination mit ausländischen Verfahren und der Verzicht auf den Beizug eines Anwalts für Unternehmen erwähnt. Es wird auch hervorgehoben, dass es sich um einen Kompromiss zu einem bereits seit langem diskutierten Problem handelt. Hingewiesen wird auf die damit erreichte Gleichstellung von Unternehmungsjuristinnen und -juristen sowohl mit in der Schweiz tätigen Anwältinnen und Anwälten als auch mit ausländischen Unternehmungsjuristinnen und -juristen mit Geheimhaltungsrecht.¹²⁰ Unternehmen mit Sitz in der Schweiz haben Probleme vor ausländischen Gerichten, insbesondere vor amerikanischen Gerichten, weil sie eine Vielzahl strategischer oder dem Geschäftsgeheimnis unterliegende Daten offenlegen müssen.¹²¹ Ausserdem wird diese Massnahme die Tätigkeit von internen Rechtsdiensten erleichtern, indem diese einfacher an Informationen gelangen und heikle Fragen in einem internen Dokument freier beurteilen können.¹²² Im Übrigen wurde diese Massnahme in den letzten Jahren in mehreren Ländern ausserhalb des angloamerikanischen Rechtskreises eingeführt.¹²³ Vorbehalte werden sowohl hinsichtlich

¹⁰³ CVP, GPS

¹⁰⁴ ACSI, EKK, Konsumentenschutz, Peter, SGAV, SGHVR, SPO, TCS, WalderWyss

¹⁰⁵ SLAW

¹⁰⁶ GPS

¹⁰⁷ ACSI, FRC, Konsumentenschutz, OGer SH, SGAV, SGHVR, SLV, SPO, SVC, TCS, UNIL

¹⁰⁸ SGAV, TCS

¹⁰⁹ AG, BL, SO

¹¹⁰ FDP

¹¹¹ economiesuisse, KFS, Meier, scienceindustries, Swisscom, SwissHoldings

¹¹² SVR, VSEI

¹¹³ BL, LU

¹¹⁴ SVR

¹¹⁵ BL, BS, ZH

¹¹⁶ CVP, FDP, glp, SVP

¹¹⁷ ACC, Amcham, bauenschweiz, economiesuisse, Expertsuisse, Interpharma, KMU-Forum, SBV, scienceindustries, SGAV, SGV, SVR, SVV, Swico, Swisscom, SwissHoldings, UBS, USPI, WalderWyss

¹¹⁸ AR, GE, LU, NE, SO, VD, VS

¹¹⁹ CP, DJS, JBVD, Meier, OGer SH, SGHVR, SLAW, UNIL, Zürcher

¹²⁰ Amcham, economiesuisse, KMU-Forum, scienceindustries, SGV, Swico, Swisscom, SwissHoldings

¹²¹ Amcham, economiesuisse, scienceindustries, Swisscom, SwissHoldings

¹²² Amcham, economiesuisse, scienceindustries, Swisscom, SwissHoldings

¹²³ Amcham, economiesuisse, scienceindustries, SwissHoldings

der Schaffung neuer Register geäussert, die zu einer Zunahme der Bürokratie führen könnten, als auch bezüglich der zu erwartenden Verkomplizierung der Verfahren.¹²⁴

Die Teilnehmer, die sich gegen die Änderung aussprechen, halten die Beschränkung des Geheimnisschutzes auf selbstständige Anwältinnen und Anwälte für gerechtfertigt. Unternehmungsjuristinnen und -juristen sind angestellt und stehen daher gegenüber ihrem Unternehmen in einem Subordinationsverhältnis. Die Regelung könnte missbraucht werden, indem sie von Unternehmen genutzt wird, um bestimmte Tatsachen zu verbergen, und sie würde die Tätigkeit der Justiz erschweren. Ausserdem ist der Rechtsdienst eines Unternehmens nicht derart spezifische Einheit, dass sie eine Sonderbehandlung verdient, und die Schaffung einer neuen Kategorie "Unternehmungsjurist mit Anwaltspatent" zwischen Anwalt und normalem Unternehmungsjurist ist nicht angezeigt.¹²⁵ Schliesslich ist der Erlass einer Gesetzesbestimmung zugunsten einiger weniger Unternehmen, die an Verfahren in den Vereinigten Staaten beteiligt sind, nach Ansicht eines Teilnehmers¹²⁶ übertrieben.

4.5 Selektive Übernahme der Rechtsprechung des Bundesgerichts und Ausbau des Schlichtungsverfahrens

Die Übernahme bestimmter Entwicklungen in der Rechtsprechung und die punktuellen Anpassungen begrüssen fünf Kantone¹²⁷, zwei Parteien¹²⁸ und drei Organisationen¹²⁹ in ihren allgemeinen Bemerkungen ausdrücklich. Dagegen sprechen sich eine Partei¹³⁰ und eine Organisation¹³¹ aus.

Der Ausbau des Schlichtungsverfahrens wird in der allgemeinen Beurteilung des Vorentwurfs von drei Kantonen¹³² und drei Organisationen¹³³ befürwortet. Ein Kanton¹³⁴ ist dagegen. Ein Kanton¹³⁵ weist auf die damit verbundenen zusätzlichen Kosten hin.

4.6 Weitere verlangte Änderungen

Zwei Kantone¹³⁶, drei politische Parteien¹³⁷ und neun Organisationen¹³⁸ stellen in ihren allgemeinen Bemerkungen fest, dass zusätzlich zu den im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen weitere Anpassungen erforderlich sind, insbesondere im Familienverfahrensrecht.¹³⁹ Alle weiteren Änderungen, die von den Vernehmlassungsteilnehmern verlangt werden, sind in Ziffer 6 aufgeführt.

¹²⁴ SVP

¹²⁵ CP

¹²⁷ AG, GE, SO, VD, ZG

¹²⁷ AG, GE, SO, VD, ZG

¹²⁸ FDP, SP

¹²⁹ Meier, SGV, Swisscom

¹³⁰ glp

¹³¹ Zürcher

¹³² GL, VD, ZG

¹³³ SVC, SVFV, Swisscom

¹³⁴ SO

¹³⁵ JU

¹³⁶ SG, ZH

¹³⁷ FDP, glp, GPS

¹³⁸ AG ZICC, Lenz&Stahelin, OAG, Reiser, SGHVR, SMV, Suisseculture, SVR, SVV

¹³⁹ Reiser, SVR

5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

5.1 Bemerkungen zum Ersatz eines Ausdrucks

Zwei Kantone¹⁴⁰ und fünf Organisationen¹⁴¹ begrüßen die Absicht des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung. Dennoch bedauern einige Teilnehmer¹⁴², dass der Begriff «Urteil» nicht in der gesamten ZPO vollständig und damit auch in Ausdrücken wie beispielsweise «Urteilsberatung» ersetzt wird, und wünschen sich eine entsprechende Anpassung. Ein Teilnehmer¹⁴³ ist der Ansicht, dass diese terminologische Änderung so kurz nach dem Inkrafttreten der ZPO Verwirrung auslösen wird. Ein anderer Teilnehmer¹⁴⁴ würde es demgegenüber vorziehen, den Begriff «Entscheid» durch den für die Rechtssprache typischen Begriff «Urteil» zu ersetzen, womit eine Parallele zur Terminologie des Strafverfahrens gezogen würde.

Zwei Kantone¹⁴⁵ und eine Organisation¹⁴⁶ lehnen die vorgeschlagenen Ersetzung ab. Sie machen geltend, diese sei unnötig, da der aktuelle Begriff für die Rechtsuchenden verständlich sei und inzwischen bei den Anwenderinnen und Anwendern hinlänglich bekannt sei, so dass eine Änderung Verwirrung auslösen würde.

5.2 Art. 5 Abs. 1 Bst. j und k

Ein Kanton¹⁴⁷, eine politische Partei¹⁴⁸ und sechs Organisationen¹⁴⁹ befürworten die Bezeichnung einer einzigen kantonalen Instanz für Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren. Ein Teilnehmer¹⁵⁰ legt jedoch Wert darauf, dass im Gesetzestext ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich bei dieser Instanz um ein oberes Gericht nach Artikel 75 Absatz 2 BGG handeln muss. Ein Teilnehmer¹⁵¹ bedauert, dass nur das ordentliche Verfahren vorgesehen ist, auch bei Konsumentenstreitigkeiten, und selbst wenn jede einzelne Forderungen einen Betrag von unter 30'000 Franken aufweist. Ausserdem schlägt ein Teilnehmer¹⁵² vor, die Zuständigkeit der einzigen kantonalen Instanz in Bezug auf arbeits- und mietrechtliche Streitigkeiten ähnlich wie bei Artikel 6 Absatz 3 zu beschränken.

Fünf Kantone¹⁵³ und vier Organisationen¹⁵⁴ schlagen die Schaffung einer einzigen nationalen Instanz vor, weil damit eine bessere Behandlung von Fällen mit Auswirkungen über die Kantongrenzen hinaus erreicht und eine einheitliche Gerichtspraxis ermöglicht wird. Einige dieser Teilnehmer¹⁵⁵ schlagen vor, dass diese einzige nationale Instanz nicht permanent besteht, sondern dass sie *ad hoc* gebildet wird.

Fünf Kantone¹⁵⁶ und neun Organisationen¹⁵⁷ erachten eine einzige Instanz nicht als notwendig, zumal diese Verfahren von den allgemein zuständigen Gerichten behandelt werden können und damit das Prinzip der *double instance* gewahrt wird. Diesbezüglich weisen einige Teilnehmer überdies darauf hin, dass die erstinstanzlichen Gerichte besser für die Behandlung

¹⁴⁰ LU, SO

¹⁴¹ Bisegger, Friedensrichter ZH, SAV, SGAV, UNIL

¹⁴² LU; glp; SAV, SGAV, UNIL

¹⁴³ BS

¹⁴⁴ Bisegger

¹⁴⁵ BS, SZ

¹⁴⁶ SVFV

¹⁴⁷ ZH

¹⁴⁸ glp

¹⁴⁹ ACSI, FRC, SAV, SBS, SGAV, SPO

¹⁵⁰ SLAW

¹⁵¹ UNIL

¹⁵² BS

¹⁵³ AG, SG, SH, VS, ZH

¹⁵⁴ HGer AG, Peter, SGAV, SVRH

¹⁵⁵ AG; HGer AG

¹⁵⁶ BS, FR, GE, SZ, TG

¹⁵⁷ bauenschweiz, DJS, HEV, Meier, OGer SH, SMV, SVC, SVR, VSEI

von Sachfragen geeignet sind¹⁵⁸ und dass zur Behandlung von Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren keine besonderen Kenntnisse erforderlich sind¹⁵⁹.

Eine Organisation¹⁶⁰ schlägt eine paritätische Zusammensetzung der einzigen kantonalen Instanz bei Streitigkeiten, die sich aus dem Gleichstellungsgesetz ergeben, vor.

5.3 Art. 6 Abs. 2 Bst. c sowie Abs. 3, 6 und 7

Abs. 2 Bst. c

Zwei Kantone¹⁶¹ und zwei Organisationen¹⁶² begrüssen die Verwendung des Begriffs «Rechtseinheit», da sie diesen als Präzisierung erachten. Die gegenwärtige Formulierung wird demgegenüber von drei Organisationen¹⁶³ bevorzugt. Eine Organisation¹⁶⁴ schlägt vor, die öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit hinzuzufügen.

Abs. 3

Während es ein Kanton¹⁶⁵, eine Partei¹⁶⁶ und acht Organisationen¹⁶⁷ begrüssen, dass gemäss Absatz 3 das Handelsgericht für arbeits- und mietrechtliche Streitigkeiten nicht zuständig ist, wird dies von drei Kantonen¹⁶⁸ und vier Organisationen¹⁶⁹ abgelehnt. Von diesen sind einige Teilnehmer¹⁷⁰ der Ansicht, dass der Gesetzgeber, wenn er arbeits- und mietrechtliche Streitigkeiten vor Handelsgericht ausschliessen will, diese Streitigkeiten allgemein von der Definition der handelsrechtlichen Streitigkeit nach Absatz 2 ausschliessen sollte und nicht nur dann, wenn die beklagte Partei als Rechtseinheit im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist. Darüber hinaus möchten mehrere Organisationen den Ausschluss auf andere Streitigkeiten ausweiten.¹⁷¹

Abs. 6

Die vorgesehene Kompetenzattraktion zugunsten der ordentlichen Gerichte, wenn das Handelsgericht nur für einzelne Klagen zuständig ist, wird von drei Kantonen¹⁷², einer politischen Partei¹⁷³ und fünf Organisationen¹⁷⁴ begrüsst, da damit die geltende Praxis kodifiziert wird. Einige Teilnehmer¹⁷⁵ äussern jedoch einen Vorbehalt bezüglich der Vereinbarkeit dieser Regelung mit Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a ZPO. Andere Teilnehmer¹⁷⁶ möchten, dass der Wortlaut der Bestimmung auf die aktive einfache Streitgenossenschaft erweitert wird (siehe Ziff. 5.8) oder dass das Wahlrecht der klagenden Partei bei einer aktiven Streitgenossenschaft zugelassen wird. Zumindest einzelne Teilnehmer¹⁷⁷ verlangen Präzisierungen zum Verhältnis zur einfachen und zur notwendigen Streitgenossenschaft.

¹⁵⁸ SZ; Meier, SMV

¹⁵⁹ FR, GE, TG

¹⁶⁰ SKG

¹⁶¹ AG, SG

¹⁶² HGer AG, SVRH

¹⁶³ BAV, Bisegger, SAV

¹⁶⁴ Hochschulen ZH

¹⁶⁵ BE

¹⁶⁶ glp

¹⁶⁷ Bisegger, HGer AG, SAV, SGAV, SGB, SLAW, SMV, SVRH

¹⁶⁸ AG, SG, ZH

¹⁶⁹ BAV, SAV, SGB, WalderWyss

¹⁷⁰ AG, SG, ZH; Bisegger, Friedensrichter ZH, HGer AG, SMV, UNIBE

¹⁷¹ SVRH, UNIBE

¹⁷² AG, BE, SG

¹⁷³ glp

¹⁷⁴ Bisegger, HGer AG, SAV, SGAV, WalderWyss

¹⁷⁵ BE; glp

¹⁷⁶ SG, ZH; Bisegger, SVRH

¹⁷⁷ BezGer Kulm, SLAW

Abs. 7

Drei Organisationen¹⁷⁸ befürworten die vorgeschlagenen Änderungen betreffend das vereinfachte Verfahren. Mehrere Teilnehmer¹⁷⁹ sind zwar der Ansicht, dass der Zusammenhang zwischen der Anwendung des vereinfachten Verfahrens und der Zuständigkeit des Handelsgerichts vom Gesetzgeber geregelt werden muss, schlagen jedoch andere Regelungen vor, um Widersprüche innerhalb der ZPO zu vermeiden, insbesondere durch Änderungen von Artikel 5 ZPO oder von Artikel 243 ZPO. Im Gegensatz dazu vertreten zwei Kantone¹⁸⁰ und zwei Organisationen¹⁸¹ die Auffassung, dass Streitigkeiten, die dem vereinfachten Verfahren unterliegen, nicht *per se* von der Zuständigkeit des Handelsgerichts ausgeschlossen werden sollten.

5.4 Art. 16a

Zwei Organisationen¹⁸² stimmen den vorgeschlagenen Gerichtsständen für Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren zu. Im Gegensatz dazu lehnen vier Organisationen die vorgesehenen Gerichtsstände¹⁸³ oder lediglich den in Absatz 2 aufgeführten Gerichtsstand¹⁸⁴ für Gruppenvergleichsverfahren ab.

Einige Kantone¹⁸⁵ und Organisationen¹⁸⁶ sprechen sich dagegen aus, dass hinsichtlich des zuständigen Gerichts zwischen Verbandsklagen und Gruppenvergleichsverfahren unterschieden wird. Einige Teilnehmer schlagen vor, den Sitz der beklagten Partei als einzigen Gerichtsstand zu bestimmen¹⁸⁷, sofern er wie folgt definiert wird: "... Wohnsitz oder Sitz *einer der* beklagten Parteien"¹⁸⁸. Andere Teilnehmer¹⁸⁹ befürchten, dass sich Verbandsklagen an bestimmten Orten häufen könnten oder dass in der Schweiz nicht geklagt werden könnte, weil die Organisation keinen Sitz in der Schweiz hat, und sie lehnen es daher ab, den Sitz der beklagten Partei als Gerichtsstand zu bezeichnen. Um diese Probleme zu beheben, machen mehrere Teilnehmer¹⁹⁰ Vorschläge. Mit einem von den Parteien unabhängigen Gerichtsstand (beispielsweise der Handlungsort), könnte das Konzept von Artikel 15 Absatz 2 ZPO übernommen werden (Gerichtsstand bei Klagenhäufung)¹⁹¹. Ausserdem wären Gerichtsstandsvereinbarungen zuzulassen.¹⁹²

Im Weiteren wird das Verhältnis zum Gerichtsstand bei Klagen aus Miete und Pacht in Frage gestellt¹⁹³: Während ein Teilnehmer¹⁹⁴ darauf hinweist, dass in diesen Fällen der Gerichtsstand am Ort der gelegenen Sache beibehalten wird, verlangt ein anderer Teilnehmer¹⁹⁵, dass im Gesetzestext ausdrücklich vorgesehen wird, dass der vorgesehene Gerichtsstand unabhängig vom Rechtsgrund gilt.

¹⁷⁸ Bisegger, SAV, SGAV

¹⁷⁹ BE; glp; SVRH, UNIBE, UNIL

¹⁸⁰ AG, SG

¹⁸¹ HGer AG, WalderWyss

¹⁸² OGer SH, SPO

¹⁸³ bauenschweiz, HEV, VSEI

¹⁸⁴ VSI

¹⁸⁵ OW, SZ, UR

¹⁸⁶ SLAW, SVC

¹⁸⁷ OW, SZ, UR; SVC

¹⁸⁸ WalderWyss

¹⁸⁹ BS; ACSI, FRC, Konsumentenschutz

¹⁹⁰ Konsumentenschutz, SBS

¹⁹¹ UNIBE

¹⁹² UNIBE

¹⁹³ LU

¹⁹⁴ SMV

¹⁹⁵ JBVD

5.5 Art. 51 Abs. 3

Gegen diese Änderung werden keine Einwände vorgebracht; von einem Kanton¹⁹⁶ und zwei Organisationen¹⁹⁷ wird sie ausdrücklich begrüsst. Ein Teilnehmer¹⁹⁸ schlägt vor, zu präzisieren, dass es sich um den Abschluss des Verfahrens «vor der betreffenden Instanz» handelt.

5.6 Art. 60a

Die Prozessüberweisung bei Unzuständigkeit wird von acht Kantonen¹⁹⁹, einer politischen Partei²⁰⁰ und zwölf Organisationen²⁰¹ grundsätzlich befürwortet. Dagegen sprechen sich sechs Kantone²⁰², eine Partei²⁰³ und sieben Organisationen²⁰⁴ aus. Eine Organisation würde die Regelung mit einigen Änderungen gutheissen²⁰⁵, und ein Kanton erachtet sie als unnötig, ohne sie jedoch abzulehnen²⁰⁶.

Diese neue Möglichkeit entspricht einem praktischen Bedürfnis und ist eine nützliche Alternative zu Artikel 63 ZPO, insbesondere weil dadurch die Gültigkeit der eingereichten Rechtschriften aufrechterhalten wird. Hingegen wird der fehlende Mehrwert gegenüber Artikel 63 ZPO, wodurch klagende Parteien ausreichend geschützt sind, als Begründung zur Ablehnung des Vorschlags angeführt.²⁰⁷ Ausserdem ist es nicht komplizierter, beim zuständigen Gericht die Klage einzureichen, als beim angerufenen Gericht die Prozessüberweisung zu verlangen.²⁰⁸ Als Argumente angeführt werden auch der zusätzliche Arbeitsaufwand für die Gerichte²⁰⁹ sowie die Erschwerung und Verlängerung der Verfahren²¹⁰.

Darüber hinaus werden verschiedene Fragen und Unklarheiten aufgeworfen. So wird eine Regelung für Fälle mit mehreren möglichen zuständigen Gerichten verlangt.²¹¹ Einige Teilnehmer²¹² stellen zur Diskussion, ob in solchen Fällen tatsächlich das angerufene Gericht darüber entscheiden soll. Dass die Prüfung des angerufenen Gericht auf die offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichts, an das der Prozess überwiesen werden soll, beschränkt ist, wird von mehreren Teilnehmern²¹³ kritisiert oder abgelehnt, weil dies zu Unsicherheiten in der Sache und im Verfahren zur Folge hat. Das Verhältnis zwischen Artikel 60a und Artikel 143 Absatz 1^{bis} ist nicht klar²¹⁴, ebenso wenig wie zu Artikel 63 ZPO²¹⁵. Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 143 wird ebenfalls als ausreichend beurteilt.²¹⁶ Die Einzelheiten der Einreichung eines Antrags auf Prozessüberweisung sind genauer zu regeln (vor oder nach dem Eintretensentscheid, während oder nach der Rechtsmittelfrist, gegebenenfalls mit Hinweis des Gerichts auf die Möglichkeit eines Antrags auf Prozessüberweisung).²¹⁷ Zudem sollte auch die Frist für die Einreichung eines Antrags auf Prozessüberweisung geregelt werden.²¹⁸ Vorgeschlagen wird

¹⁹⁶ BS

¹⁹⁷ SAV, SGAV

¹⁹⁸ SG

¹⁹⁹ AG, AR, BS, LU, SG, SO, SZ, ZH

²⁰⁰ SP

²⁰¹ DJS, Friedensrichter ZH, HGer AG, JBVD, Kinderanwaltschaft Schweiz, MV Zürich, SAV, SLAW, SMV, SVFV, SVRH, WalderWyss

²⁰² BE, GE, OW, SH, TG, UR

²⁰³ glp

²⁰⁴ CP, OGer SH, SGAV, UBS, UNIBAS, UNIBE, UNIL

²⁰⁵ SVR

²⁰⁶ BL

²⁰⁷ BE, GE, SH, TG; glp; CP, OGer SH, UNIBAS

²⁰⁸ BE, GE; glp; OGer SH, UBS, UNIBE

²⁰⁹ GE, OW, SH, UR; OGer SH, UBS

²¹⁰ SH

²¹¹ AR

²¹² AR

²¹³ BS, GE, SG, SH; DJS, JBVD, SAV, SVR, UNIL, WalderWyss

²¹⁴ BL; SAV, SVRH

²¹⁵ ZH

²¹⁶ OGer SH, UNIBE

²¹⁷ SG; DJS, MV Zürich, SMV, SVR, WalderWyss

²¹⁸ BL, BS, GE, LU, SO; BezGer Kulm, SLAW, UNIL

auch die Prozessüberweisung von Amtes wegen, ohne vorgängigen Antrag.²¹⁹ Im Gesetzestext sollte näher ausgeführt werden, dass die Prozessüberweisung nur ein schweizerisches Gericht erfolgen kann²²⁰, ebenso wie die Anwendung der Bestimmung auf die Schlichtungsbehörden²²¹. Es werden eingeschränktere Varianten in Betracht gezogen, wie die Beschränkung auf Rechtsmittelinstanzen²²² oder auf innerkantonale Prozessüberweisungen²²³.

Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung in den Artikel 63 ZPO zu integrieren.²²⁴ Ausserdem wird verlangt, in der italienischen Fassung «rimessione» durch «rinvio» zu ersetzen.²²⁵

5.7 Art. 70 Abs. 2

Diese Änderung wird von einer Organisation ausdrücklich begrüsst.²²⁶ Sie schlägt vor, auf den Begriff «déclaration de recours» zu verzichten und stattdessen den Ausdruck « ..., à l'exception de l'appel et du recours. » zu verwenden. Eine andere Organisation²²⁷ lehnt die Änderung ab: Sollte der Begriff «recours» ausschliesslich in seiner fachlichen Bedeutung verwendet werden, müssten alle Bestimmungen angepasst werden, in denen er in seiner weiten Bedeutung verwendet wird.

5.8 Art. 71

Abgesehen von der allgemeinen Zustimmung zur Erweiterung der Verfahrenskoordination (siehe Ziff. 4.3) wird die Bestimmung zur Streitgenossenschaft grundsätzlich von drei Kantonen²²⁸, einer politischen Partei²²⁹ und neun Organisationen²³⁰ befürwortet. Die Möglichkeit, Klagen zu verbinden, die nur wegen des Streitwerts nicht dem gleichen Verfahren unterliegen, wird besonders begrüsst.²³¹ Demgegenüber sind zwei Kantone²³² und drei Organisationen²³³ gegen diese Änderung, hauptsächlich wegen der Zulassung der Verbindung von Ansprüchen, die verschiedenen Verfahrensarten unterliegen. Wie auch in Ziffer 4.3 erwähnt, weisen mehrere Teilnehmer²³⁴ auf das Problem der parallelen Anwendung verschiedener Verfahrensarten hin, insbesondere wenn damit die Anwendung unterschiedlicher Prozessgrundsätze verbunden ist. Die Tatsache, dass der beklagten Partei bei einer passiven Streitgenossenschaft die Vorteile des vereinfachten Verfahrens vorenthalten wird, ist für einige Teilnehmer²³⁵ nicht akzeptabel. Nach Auffassung anderer Teilnehmer besteht das Problem auch für die klagende Partei: Im Gegensatz zur objektiven Klagenhäufung setzt die Streitgenossenschaft eine Vielzahl von Parteien voraus, und jede Partei muss die Möglichkeit haben, in dem für ihren Anspruch vorgesehenen Verfahren vorzugehen.²³⁶

Ebenso haben einige Teilnehmer²³⁷ Bedenken, dass Ansprüche dem vereinfachten Verfahren entzogen würden werden. Vorgeschlagen wird die analoge Anwendung von Artikel 247 ZPO auf Ansprüche, die aufgrund ihrer Natur im vereinfachten Verfahren zu beurteilen sind²³⁸, wie

²¹⁹ BL, SG; SP; SGAV, UNIBE

²²⁰ BS; OGer SH

²²¹ LU, ZH; Friedensrichter ZH, SVFV

²²² UNIBAS

²²³ UNIL

²²⁴ JBVD

²²⁵ TI

²²⁶ SAV

²²⁷ UNIL

²²⁸ BE, BL, SG

²²⁹ glp

²³⁰ ACSI, DVSP, FRC, Konsumentenschutz, SAV, SBS, SLAW, SVV, UNIBAS

²³¹ BE; glp; ACSI, DVSP, FRC, SBS

²³² BS, ZH

²³³ OGer SH, SVR, UNIBE

²³⁴ SG; OGer SH

²³⁵ BS; OGer SH, SVR

²³⁶ SG; UNIBE

²³⁷ BL, OW, UR; UNIBE

²³⁸ BL, BS; SKG

dies für die objektive Klagenhäufung und die Widerklage vorgesehen ist. Nach Ansicht einiger Teilnehmer²³⁹ ist das Verhältnis zu Artikel 93 Absatz 2 ZPO klarzustellen. Die Aussage im erläuternden Bericht, wonach die Addition der Streitwerte zur Anwendung des ordentlichen Verfahrens führt, sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden²⁴⁰, und der Widerspruch zwischen dieser Bestimmung und Artikel 93 Absatz 2 ZPO sollte gelöst werden²⁴¹. Nach Ansicht einiger Teilnehmer²⁴² sollten die Prozesskosten, insbesondere der Kostenvorschuss, nicht anhand der Summe der Streitwerte berechnet werden.

Im Weiteren wird vorgeschlagen, die Streitgenossenschaft auch zuzulassen, wenn die sachliche Zuständigkeit ausschliesslich auf dem Streitwert beruht.²⁴³ Im Übrigen sollte präzisiert werden, ob auch das gleiche Gericht gemäss Absatz 1 Buchstabe b zuständig ist, wenn für verschiedene Klagen aufgrund des Streitwerts unterschiedliche Spruchkörper im gleichen Gericht vorgesehen sind.²⁴⁴ Verdeutlicht werden sollte auch das Verhältnis zu Artikel 6 ZPO²⁴⁵, so dass eine Streitgenossenschaft nicht wegen einer handelsgerichtlichen Zuständigkeit unzulässig ist. Es wird auf den Zusammenhang mit Artikel 6 Absatz 6 des Vorentwurfs hingewiesen, und es wird eine ähnliche Regelung für die aktive Streitgenossenschaft vorgeschlagen, wenn nur gewisse Streitgenossen der handelsgerichtlichen Zuständigkeit unterliegen.²⁴⁶

Einige Teilnehmer werfen Fragen bezüglich der unterschiedlichen Formulierungen in den Artikeln 71, 81, 90 und 224 auf.²⁴⁷ Mehrere Teilnehmer²⁴⁸ schlagen vor, den Begriff «compétence au fond» (sachliche Zuständigkeit) in Absatz 1 Buchstabe b durch den Ausdruck «compétence à raison de la matière» zu ersetzen.

5.9 Art. 81 Abs. 1 und 3

Ein Kanton²⁴⁹, eine politische Partei²⁵⁰ und vier Organisationen²⁵¹ befürworten die vorgeschlagenen Anpassungen. Demgegenüber halten sechs Kantone²⁵² und drei Organisationen²⁵³ fest, die in der Praxis kaum genutzte Streitverkündungsklage sei unnötig und das Verfahren aufwändig: Die vorgeschlagenen Anpassungen würden unter diesem Gesichtspunkt keine Änderung mit sich bringen²⁵⁴, weshalb ebenso die Aufhebung dieses Instruments in Betracht gezogen werden könne²⁵⁵.

Die Präzisierung im Einleitungssatz wird gutgeheissen²⁵⁶, doch sie stösst auch auf Ablehnung²⁵⁷, weil sie negative Feststellungsklagen oder sogar Verfahrenverschleppungen fördert und die Verfahrenseffizienz beeinträchtigt. Ein Teilnehmer schlägt vor, die Streitverkündungsklage auf das vereinfachte Verfahren oder auf Fälle unterschiedlicher sachlicher Zuständigkeit auszudehnen.²⁵⁸ Es wird die Frage der unterschiedlichen streitwertabhängigen sachlichen Zuständigkeit aufgeworfen, und es wird eine Kompetenzattraktion zugunsten des ordentlichen

²³⁹ BE, SG

²⁴⁰ BS; SAV

²⁴¹ BS, SG

²⁴² ACSI, DVSP, FRC, Konsumentenschutz, SBS

²⁴³ SG

²⁴⁴ SGAV

²⁴⁵ Bisegger

²⁴⁶ ZH

²⁴⁷ BS

²⁴⁸ JBVD, SAV, UNIL

²⁴⁹ BE

²⁵⁰ glp

²⁵¹ SGAV, SVC, SVRH, UNIL

²⁵² BE, OW, SG, SH, UR, ZH

²⁵³ OGer SH, SVC, SVRH

²⁵⁴ SG, SH; SVRH

²⁵⁵ OW, SH, UR; SVRH

²⁵⁶ UNIBE

²⁵⁷ SAV

²⁵⁸ SMV

Gerichts vorgeschlagen, wenn die Streitverkündungsklage in die Zuständigkeit eines Handelsgerichts fällt.²⁵⁹ Gewünscht wird auch ein weiterer Begriff des Sachzusammenhangs.²⁶⁰ Demgegenüber lehnen einige Teilnehmer²⁶¹ die Ausweitung auf verschiedene Verfahren nur aufgrund des Streitwerts ab: Im Zusammenhang mit einer Streitverkündungsklage hat die beklagte Partei ein grosses Interesse daran, dass gegebenenfalls das vereinfachte Verfahren gilt, und es wird nicht geregelt, welche Verfahrensgrundsätze gelten. Ausserdem sollte die streitverkündende Partei einen Mindeststreitwert angeben.²⁶²

Ein Teilnehmer²⁶³ weist auf die Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der Frage hin, ob und inwieweit die gleiche sachliche Zuständigkeit gegeben ist, wenn nach dem Gegenstand und/oder Streitwert unterschiedliche Spruchkörper im gleichen Gericht vorgesehen sind. Ein anderer Teilnehmer²⁶⁴ schlägt vor, die Klage eines Mitbeklagten gegen einen anderen Mitbeklagten ebenfalls zu regeln.

Zwei Teilnehmer²⁶⁵ schlagen vor, in Absatz 1 Buchstabe b den Begriff «compétence au fond» (sachliche Zuständigkeit) durch den Ausdruck «compétence à raison de la matière» zu ersetzen.

5.10 Art. 82 Abs. 1

Zwei Kantone²⁶⁶, eine politische Partei²⁶⁷ und sechs Organisationen²⁶⁸ begrüessen es, dass die Verpflichtung zur Bezifferung der Streitverkündungsklage gelockert wird. Wie bei Artikel 81 (siehe oben Ziff. 5.9) wird betont, dass dieses Instrument nutzlos und unwirksam ist²⁶⁹ und es aufgehoben werden könnte²⁷⁰.

Es wird darauf hingewiesen, dass unklar ist, welche Verfahrensgrundsätze zur Anwendung kommen, wenn auf Haupt- und Streitverkündungsklage unterschiedliche Verfahrensarten anwendbar sind.²⁷¹ Es sollte ein Mindeststreitwert angegeben werden.²⁷²

Der Wortlaut wird kritisiert²⁷³, und es wird die folgende Formulierung vorgeschlagen²⁷⁴: «Les conclusions n'ont pas besoin d'être chiffrées si...» oder «Les conclusions ne doivent pas nécessairement être chiffrées si...».

5.11 Art. 89 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d, Abs. 3

Abgesehen von den allgemeinen Stellungnahmen zum kollektiven Rechtsschutz (siehe Ziff. 4.2.1) wird insbesondere diese Bestimmung von zwei Kantonen²⁷⁵ und 14 Organisationen²⁷⁶ befürwortet. Mehrere Teilnehmer halten die Befreiung vom Kostenvorschuss (Art. 115a)

²⁵⁹ UNIBE

²⁶⁰ UNIBE

²⁶¹ ZH; OGer SH, SVR, UNIBE

²⁶² ZH

²⁶³ SGAV

²⁶⁴ UNIL

²⁶⁵ JBVD, UNIL

²⁶⁶ BE, SG

²⁶⁷ glp

²⁶⁸ JBVD, SAV, SGAV, UNIBAS, UNIBE, UNIL

²⁶⁹ BE, OW, SH, UR, ZH; UNIBE

²⁷⁰ OW, SH, UR

²⁷¹ SH

²⁷² ZH; UNIBE

²⁷³ SG; SAV

²⁷⁴ SAV

²⁷⁵ SO, ZH

²⁷⁶ ACSI, DVSP, EKK, FRC, Greenpeace, OGer SH, SAV, SGAV, SGB, SGHVR, SMV, SPO, TCS, UNIBE

für unerlässlich²⁷⁷, während andere Teilnehmer die vorgeschlagenen Erleichterungen als unzureichend erachten.²⁷⁸ Die Bestimmung wird demgegenüber von einem Kanton²⁷⁹ und zehn Organisationen²⁸⁰ abgelehnt. Vorgeschlagen wird auch die ersatzlose Streichung des aktuellen Artikels 89 ZPO.²⁸¹ Ein Teilnehmer²⁸² befürwortet zwar grundsätzlich die Regelung, schlägt jedoch vor, die Verbandsklage und das Gruppenvergleichsverfahren im gleichen Kapitel zu regeln. Ein anderer Teilnehmer²⁸³ ist der Ansicht, dass die Verbandsklage und das Gruppenvergleichsverfahren besser koordiniert werden müssen.

Einige Teilnehmer²⁸⁴ lehnen es ab, dass die Bedingungen unterschiedlich sind, je nachdem, ob es sich um eine reparatorische Klage handelt oder nicht. Die Schaffung einer einfachen Ad-hoc-Struktur, beispielsweise in der Form eines Vereins, wird befürwortet²⁸⁵ und sollte durch die vorgesehenen Bedingungen nicht ausgeschlossen werden. Nur so lässt sich vermeiden, dass Geschädigte nicht daran gehindert werden, gemeinsam vorzugehen, weil keine Organisation existiert, die ihre Interessen vertritt oder die bereit ist, eine Klage einzureichen.²⁸⁶ Diese Auffassung wird umgekehrt in Frage gestellt²⁸⁷, da es zu vermeiden gilt, dass eine Gruppe von Laien ohne berufsmässige Vertretung klagen kann.

Abs. 1

Die Ausweitung der Klage auf alle Bereiche des Privatrechts wird von mehreren Teilnehmern begrüsst.²⁸⁸ Andere Teilnehmer lehnen dies umgekehrt ab²⁸⁹: Sie befürchten insbesondere eine Flut von Klagen oder sie verlangen, dass entsprechend der Zielsetzung der Rechtsdurchsetzung von Massen- und Streuschäden eine Mindestzahl von Geschädigten festgelegt wird.

Eine drohende oder bestehende Verletzung sollte eine Klage zur Feststellung früherer Verletzungen nicht verhindern, wie im erläuternden Bericht richtig festgehalten ist.²⁹⁰

Die vorgesehene Voraussetzung der Eignung zur Wahrung der Interessen der Personen-Gruppe (Bst. c) wird von mehreren Teilnehmern befürwortet.²⁹¹ Gleichzeitig handelt es sich nach Ansicht mehrerer Teilnehmer²⁹² jedoch um ein ungenaues Kriterium: Sowohl für die betroffenen Personen als auch für die beklagte Partei wird es schwierig vorherzusehen sein, welche Organisation zur Klage geeignet sind, so dass lange und aufwändige Verfahren unvermeidbar sind. Diese Voraussetzung wird für das Gericht auch schwer anzuwenden sein, vor allem bei einer Ad-hoc-Organisation ohne früherer Aktivitäten, auf die sich das Gericht bei seinem Entscheid abstützen kann.²⁹³ Im Weiteren sollte das Verhältnis zu Artikel 352f Absatz 1 Buchstabe e geklärt werden.²⁹⁴ Es wird ein staatliches Akkreditierungssystem vorgeschlagen²⁹⁵ oder ein gerichtliches Zertifizierungsverfahren entsprechend den bestehenden Mechanismen in den Vereinigten Staaten und in Kanada.²⁹⁶ Aus den gleichen Gründen wird auch ein

²⁷⁷ ACSI, DVSP, Greenpeace, TCS

²⁷⁸ GPS; SGB

²⁷⁹ SZ

²⁸⁰ bauenschweiz, KFS, SBV, SGV, SLV, SVC, SVV, UBS, VSEI, VSI

²⁸¹ SGV

²⁸² Meier

²⁸³ UNIBE

²⁸⁴ SGHVR

²⁸⁵ Peter, SLAW

²⁸⁶ SLAW

²⁸⁷ BE; SVR

²⁸⁸ BE; DJS, SGB, VKMB

²⁸⁹ SBV, SGV, SVC, VSEI, VSI

²⁹⁰ JBVD

²⁹¹ BE; WalderWyss

²⁹² ZH; JBVD, SGHVR, SVR, UNIL

²⁹³ UNIBE

²⁹⁴ Peter

²⁹⁵ SGHVR

²⁹⁶ EKK

separates Vorverfahren vorgeschlagen, das sich auf die Zulässigkeit der Klage bezieht²⁹⁷, insbesondere damit die Klageberechtigung der Organisation in einem frühen Stadium festgelegt wird. Die Natur des Entscheids über die Eignung sollte klar festgelegt werden, ebenso wie die Anfechtungsmöglichkeiten, wenn die Eignung verneint wird.²⁹⁸ Schliesslich wird eine Angleichung an die strikteren Bedingungen von Artikel 89a Absatz 1 Buchstabe d vorgeschlagen²⁹⁹, vor allem angesichts der Voraussetzung der nationalen oder regionalen Bedeutung, die dem Gericht eine objektive Beurteilungsgrundlage gibt.

Mehrere Teilnehmer³⁰⁰ begrüssen insbesondere die Beschränkung auf nicht gewinnorientierte Organisationen (Bst. a). Andere Teilnehmer³⁰¹ sind umgekehrt gegen diese Beschränkung oder kritisieren sie: Sie machen geltend, diese Bedingung bewirke eine Ungleichbehandlung gegenüber gewinnorientierten Unternehmen, sie garantiere die Erreichung der gewünschten Ziele nicht und führe zu Missbräuchen, da eine nicht gewinnorientierte Organisation unter Umständen ein grosses Vermögen, indirekt Gewinne anstrebe und gegebenenfalls politischen Einfluss ausüben wolle. Deshalb wird eine Obergrenze des Eigenkapitals von 100'000 Franken vorgeschlagen.³⁰²

Es wird die Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt verlangt³⁰³, um ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen zu gewährleisten. Dies könnte beispielsweise in einem neuen Buchstaben d umgesetzt werden.³⁰⁴

Falls Artikel 89 ZPO nicht in der geltenden Fassung belassen wird, wird ein restriktiverer Ansatz vorgeschlagen³⁰⁵: die Festlegung einer Mindestzahl Betroffener (z. B. 50 oder 100), die Verpflichtung der klagenden Organisation, in der Klage die Namen der vertretenen Personen aufzuführen, und die schriftlichen Vollmachten dieser Personen einzureichen (siehe den konkreten Vorschlag in Ziff. 6.42), die Beschränkung auf unerlaubte – gegebenenfalls vorsätzlich begangene – Handlungen gemäss und die Entschädigung von zu Unrecht eingeklagter Personen.

Abs. 2

Das Hinzufügen der reparatorischen Klage (Bst. d) wird von einem Teilnehmer begrüsst.³⁰⁶ Sie wird aber auch abgelehnt³⁰⁷, weil die Legitimation von Organisationen zu selbstständigen Klagen weder der Rechtssicherheit noch dem Rechtsfrieden dienen. Ein Teilnehmer³⁰⁸ verlangt, dass dieser Buchstabe gestrichen oder anders formuliert wird, um die Verbindung zwischen der allgemeinen Verbandsklage und der in Artikel 89a vorgesehenen reparatorischen Klage zu verdeutlichen.

Das Erfordernis des schützenswerten Interesses bei der Feststellungsklage wird kritisiert³⁰⁹, weil ein solches Interesse für in den spezialgesetzlichen Verbandsklagen nicht vorausgesetzt ist und mit dieser Voraussetzung möglicherweise verhindert wird, dass ein Verband die Widerrechtlichkeit eines Handelns ohne Kostenfolgen und beträchtlichen Aufwand für die Schadenssubstantiierung.

²⁹⁷ OGer SH, SLAW, WalderWyss

²⁹⁸ OGer SH

²⁹⁹ UNIBE

³⁰⁰ GPS; ACSI, DJS, DVSP, Greenpeace, Peter, SGAV, SGB, SPO, TCS, VKMB

³⁰¹ SVC, VSEI, WalderWyss

³⁰² VSI

³⁰³ BE; SVRH

³⁰⁴ BE

³⁰⁵ SVC, VSI

³⁰⁶ Peter

³⁰⁷ SVV

³⁰⁸ UNIBE

³⁰⁹ SLAW

5.12 Art. 89a

Abgesehen von den allgemeinen Stellungnahmen zum kollektiven Rechtsschutz (siehe oben Ziff. 4.2) wird diese Bestimmung von zwei Kantonen³¹⁰ und 14 Organisationen³¹¹ befürwortet. Die Bestimmung wird von drei Kantonen³¹² und 12 Organisationen³¹³ abgelehnt. Einige Teilnehmer³¹⁴, die im Grundsatz nicht gegen den kollektiven Rechtsschutz sind, sehen keinen Vorteil dieser Klage im Vergleich zu den bestehenden Instrumenten und ziehen andere Instrumente wie den Musterprozess vor. Einige Teilnehmer, welche die reparatorische Klage befürworten³¹⁵, bedauern, dass sich der Vorentwurf darauf beschränkt, das bestehende Instrument der Verbandsklage zu erweitern, und hätten sich ein spezielles Instrument gewünscht, um Ansprüche einer Gruppe geltend zu machen (siehe den konkreten Vorschlag in Ziff. 6.15).

Die allgemeine Verbandsklage nach Artikel 89 und die reparatorische Verbandsklage nach Artikel 89a sollten einheitlichen Bedingungen unterliegen, je nach Stellungnahme entweder denjenigen von Artikel 89a³¹⁶ oder denjenigen von Artikel 89³¹⁷. Es wird eine Koordination mit dem Gruppenvergleichsverfahren verlangt: Erforderlich ist insbesondere, dass ähnliche Bedingungen für den Vergleich, der im Rahmen einer Verbandsklage abgeschlossen wird, und das Gruppenvergleichsverfahren gelten Genehmigung durch ein Gericht, öffentliche Verhandlung, separates Verfahren für die Festsetzung der Einzelansprüche, Wechsel zum *opt out*³¹⁸.

Dem *opt in*-Modell stimmen drei Teilnehmer³¹⁹ ausdrücklich zu. Hinzu kommen die zustimmenden Stellungnahmen in den allgemeinen Bemerkungen (Ziff. 4.2). Einige Teilnehmer erachten dieses Prinzip jedoch als zu einschränkend, insbesondere um Fälle von Streuschäden zu regeln. Deshalb schlagen sie das *opt out*-Modell oder zumindest eine Gewinnabschöpfungsklage vor.³²⁰ In ähnlicher Weise wird die Rechtskraftwirkung der Verbandsklage für Einzelansprüche bevorzugt.³²¹ Hingewiesen wird auch auf den Widerspruch zwischen einem *opt in*-Modell, das einen Auftrag der vertretenen Personen voraussetzt, und der Klage «in eigenem Namen» der Organisation, die auf der Geschäftsführung ohne Auftrag beruht.³²²

Ein Teilnehmer ist der Ansicht, dass für einen Fall nur eine einzige Verbandsklage und nicht mehrere erlaubt sein sollten.³²³ Es wird kritisiert, dass das Verbandsklageverfahren auch die Entscheidung über Einzelansprüche umfasst, im Vergleich mit dem separaten Verfahren zur Ausrichtung von Einzelentschädigungen, das für Gruppenvergleiche vorgesehen ist.³²⁴

Nach Auffassung mehrerer Teilnehmer³²⁵ muss das Verfahren soweit wie möglich erleichtert werden: So sollten insbesondere so wenig formale Anforderungen wie möglich gestellt werden³²⁶, oder die Anforderungen an die Begründung und den Beweis sollten verringert werden, wenn die Ähnlichkeit der Ansprüche dies erlaubt³²⁷.

³¹⁰ SO, ZH

³¹¹ ACSI, DVSP, EKK, Greenpeace, Nivalion, OGer SH, SAV, SGAV, SGB, SGHVR, SMV, SPO, TCS, UNIBE

³¹² BE, LU, SZ

³¹³ bauenschweiz, HEV, KFS, SBV, SGV, SLV, SVC, SVV, UBS, USPI, VSEI, VSI

³¹⁴ BE

³¹⁵ DJS, DVSP, Konsumentenschutz, Meier, SGB, SPO

³¹⁶ UNIBE

³¹⁷ SGAV

³¹⁸ Meier

³¹⁹ GPS; Peter, WalderWyss

³²⁰ SLAW

³²¹ UNIBE

³²² UNIBE

³²³ Meier

³²⁴ Meier

³²⁵ Konsumentenschutz, Nivalion, OGer SH, SGB, SPO, TCS

³²⁶ TCS

³²⁷ Nivalion, OGer SH

Ein Teilnehmer ist der Ansicht, dass sich die Zulässigkeit der reparatorischen Verbandsklage auf die Geltendmachung von Ansprüchen die auf einheitlichen Rechtsgründen und Tatsachen beruhen, beschränken sollte.³²⁸

Abs. 1

Die Voraussetzungen von Absatz 1 sollten als Eintretensvoraussetzungen immer – und nicht nur «grundsätzlich», wie dies im erläuternden Bericht festgehalten ist – geprüft werden.³²⁹

Der Ausschluss der Genugtuung wird von drei Organisationen kritisiert.³³⁰ Ein Teilnehmer³³¹ schlägt vor, die Formulierung «*prétentions pécuniaires de ses membres découlant de l'atteinte illicite*» zu verwenden, um den Gegenstand der Klage zu bezeichnen.

Absatz 1 Buchstabe a sollte nach Ansicht eines Teilnehmers gestrichen werden, da er in einem *opt in*-Modell keinen Sinn macht.³³² Wenn diese Voraussetzung beibehalten wird, sollte sie Gegenstand einer vorgelagerten Zulassungsprüfung sein, bei welcher der Streitgegenstand definiert wird (Rechtsverletzung, Personengruppe und Ersatzansprüche).³³³ Die Verwendung des Begriffs «Ersatzanspruch» in Buchstabe a ist verwirrend, weil die Verbandsklage gerade zu einem Verfahren führen soll, in dem das Gericht prüft, ob ein solcher Ersatzanspruch besteht oder nicht.³³⁴ Die Anwendung dieser Voraussetzung wäre daher problematisch sein.³³⁵ Eine summarische Prüfung oder eine Glaubhaftmachung sollte ausreichen, um die Zulässigkeit festzustellen³³⁶, da anschliessend bei der Sachprüfung eine umfassende materielle Prüfung vorgenommen wird.

Der Umstand, dass der allfällige Prozessgewinn entweder überwiegend dieser Personengruppe zukommt oder ausschliesslich in deren Interesse verwendet wird (Abs. 1 Bst. b), wird von einem Teilnehmer³³⁷ begrüsst, da dies die Durchführung solcher Klagen erleichtern wird. Hingegen erachten mehrere Teilnehmer diese Voraussetzungen als problematisch³³⁸ und schlagen teilweise ihre Streichung vor³³⁹: Die Organisation erhält einen viel weitreichenderen Status als jenen, der sich aus einer *Prozessstandschaft* ergibt, und die Voraussetzungen, unter denen sie den Prozessgewinn für sich beanspruchen kann, sind nicht klar.³⁴⁰ Mit der vorgeschlagenen Regelung wissen Einzelpersonen nicht, in welchem Umfang sie entschädigt werden; im Unterschied zum Gruppenvergleich können sie die Gruppe nicht verlassen, wenn das Ergebnis bekannt ist.³⁴¹ In gleicher Weise regt ein Teilnehmer³⁴² an, das Kriterium der überwiegenden Zuweisung genauer auszuführen³⁴³, und andere Teilnehmer³⁴⁴ kritisieren die Zuweisung des Prozessgewinns an die Organisation, sofern er ausschliesslich im Interesse der betroffenen Personen verwendet wird, da dies zu weit geht und dem Zweck der Klage für eine Personengruppe widerspricht. Ein Teilnehmer³⁴⁵ verlangt, dass die Angehörigen der Personengruppe in diesem Fall in geeigneter Weise informiert werden. Schliesslich sind nach

³²⁸ WalderWyss

³²⁹ WalderWyss

³³⁰ SGHVR, SPO, UNIBE

³³¹ SKG

³³² SLAW

³³³ SLAW

³³⁴ UNIBE

³³⁵ ZH; SVR

³³⁶ Peter, SLAW, UNIL

³³⁷ DVSP

³³⁸ VD; BezGer Kulm, SLAW, UNIL, WalderWyss

³³⁹ SLAW, WalderWyss

³⁴⁰ UNIL

³⁴¹ VD

³⁴² UNIL

³⁴³ SZ, VD; SGHVR

³⁴⁴ SZ; SGHVR, WalderWyss

³⁴⁵ EKK

Auffassung eines Teilnehmers³⁴⁶ die Pflicht der Organisation zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen und die dazu notwendigen Massnahmen im Gesetz zu regeln.

Angesichts der in Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2 vorgesehenen Ermächtigung durch eine Mehrheit der Angehörigen der Personengruppe sollte näher ausgeführt werden, was unter der Ermächtigung durch die betroffenen Angehörigen der Personengruppe gemäss Absatz 1 Buchstabe c zu verstehen ist.³⁴⁷ Festgelegt werden könnten eine Mindestzahl von Personen³⁴⁸ und der Zeitpunkt, bis zu dem die Organisation ermächtigt werden kann³⁴⁹. So wird als Zeitlimit die Einreichung der Klage durch die Organisation vorgeschlagen.³⁵⁰ Die Schriftform wird von einem Teilnehmer³⁵¹ als erforderlich erachtet und sollte nach Ansicht eines anderen Teilnehmers³⁵² geregelt werden. Andere Teilnehmer³⁵³ dagegen betonen, wie wichtig ein einfaches Verfahren ist, und begrüssen es, dass die Form der Ermächtigung nicht auf die Schriftform beschränkt ist. Im Übrigen könnten im Bericht die anderen möglichen Formen erläutert und die Mitteilung in elektronischer Form erwähnt werden, insbesondere das Online-Formular. Schliesslich ist nach Auffassung eines Teilnehmers gesetzlich zu regeln, dass die Ermächtigung unwiderruflich ist und dass sie sich spezifisch auf die Führung eines konkreten Prozesses bezieht.³⁵⁴

Die vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Eignung der Organisationen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen (Abs. 1 Bst. d) sind nach Ansicht eines Teilnehmers angemessen.³⁵⁵ Nach Auffassung anderer Teilnehmer³⁵⁶ sind sie sehr streng oder unnötig, so dass ihre Streichung vorgeschlagen wird³⁵⁷. Diese Bedenken beziehen sich insbesondere auf die Bildung von Ad-hoc-Organisationen, die nicht verunmöglicht werden sollte, ansonsten Konstellationen möglich sind, in denen mangels Organisation keine Klage erhoben wird. Die Ermächtigung durch eine Mehrheit der Angehörigen der Personengruppe sollte daher gestrichen werden, da sie für Ad-hoc-Organisationen schwierig zu realisieren ist.³⁵⁸ Ausserdem ist sie untauglich, um die Geeignetheit einer Organisation nachzuweisen, und schwierig anzuwenden, weil häufig unklar ist, wie viele Personen insgesamt betroffen sind.³⁵⁹ Im Weiteren wird das Eignungskriterium der gesamtschweizerischen Bedeutung als übermässig einschränkend beurteilt, da kantonale oder regionale Organisationen durchaus Klagen dieser Art erheben könnten.³⁶⁰ Die Voraussetzung der Eignung wird auch als eher ungenau und schwierig in ihrer Anwendung beurteilt.³⁶¹ Dass an diese Eignung höhere Anforderungen als in Artikel 89 gestellt sind, sollte terminologisch aus dem Gesetzestext hervorgehen (oder zumindest erläutert werden³⁶²), indem beispielsweise in den beiden Bestimmungen unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Im Weiteren wird das Erfordernis der Tätigkeit, das bereits in Ziffer 2 abgedeckt ist, als nicht notwendig erachtet, weil das Kriterium der gesamtschweizerischen Bedeutung

³⁴⁶ WalderWyss

³⁴⁷ UNIBE

³⁴⁸ Peter

³⁴⁹ Meier, Peter

³⁵⁰ WalderWyss

³⁵¹ WalderWyss

³⁵² GE

³⁵³ ACSI, FRC

³⁵⁴ WalderWyss

³⁵⁵ Peter

³⁵⁶ glp; SGAV, SLAW

³⁵⁷ glp; SGAV

³⁵⁸ Meier

³⁵⁹ WalderWyss

³⁶⁰ UNIL

³⁶¹ ZH; SVR, UNIL

³⁶² JBVD, UNIL

(Abs. 1 Bst. d Ziff. 1) ausreichend ist.³⁶³ Auch das Verfahren über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Eignung zur Geltendmachung der Ersatzansprüche sollte besser geregelt werden und das Rechtsmittel im Falle der Nichtanerkennung festgelegt werden.³⁶⁴

Ein Teilnehmer³⁶⁵ schlägt vor, das Verfahren für das *opt in* in Anlehnung an das französische System zu erleichtern. Dieses gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Kriterien für die Gruppenzugehörigkeit, die zu entschädigenden Schäden und die Entschädigungskriterien festzulegen, was den Entscheid zum Beitritt der Gruppe erleichtert. Der Teilnehmer schlägt vor, dass der Nachweis der Zustimmung zum Beitritt zur Gruppe sowie des Bestehens und des Anteils des Schadens nicht Sache der Organisation sind und dass die Organisation genau die gleichen Rechte wie Einzelpersonen in Einzelverfahren geltend machen kann.

Abs. 2

Diese Bestimmung wird von einer Organisation³⁶⁶ befürwortet. Sie muss mit Absatz 1 Buchstabe c koordiniert werden³⁶⁷: Es muss möglich sein, die Organisation nach dem Zeitpunkt der Information zu ermächtigen. Die Information verursacht einen erheblichen administrativen Aufwand und sollte über das Gericht erfolgen.³⁶⁸ Ausserdem ist der Begriff «angemessen» nicht ausreichend definiert, und eine mangelnde Information zieht keine Sanktion nach sich.³⁶⁹ Die Information muss vor der Klage und nicht «spätestens mit der Einreichung» der Klage und auch nicht nach der Einreichung der Klage erfolgen, wie dies im erläuternden Bericht festgehalten ist.³⁷⁰

Wie bei Absatz 3 wird auf die Problematik des Verhältnisses zwischen der Verbandsklage und Individualklagen hingewiesen.³⁷¹

Abs. 3

Diese Bestimmung wird von zwei Organisationen³⁷² befürwortet: Die Sistierung von Individualverfahren wäre problematisch und eine geringe Anzahl von parallelen Verfahren ist akzeptabel. Der Entscheid über die Kosten in Einzelverfahren sollte nicht dem Ermessen des Gerichts überlassen werden.³⁷³

Die Rechtskraftwirkung des Entscheids im Verbandsklageverfahren auf Einzelklagen sollte klarer geregelt werden³⁷⁴, insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtshängigkeit. Es sollte nur innerhalb einer bestimmten Frist möglich sein, sich der Verbandsklage anzuschliessen³⁷⁵, beispielsweise innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Einreichung der Klage. Die Möglichkeit für Angehörige der Personengruppe, sich an der Verbandsklage zu beteiligen, sollte geregelt werden³⁷⁶, ebenso wie die Modalitäten der Wiederaufnahme von Individualverfahren im Falle des Scheiterns der Verbandsklage³⁷⁷.

³⁶³ UNIBE

³⁶⁴ Meier

³⁶⁵ EKK

³⁶⁶ TCS

³⁶⁷ JBVD, Peter

³⁶⁸ SLAW

³⁶⁹ UNIL

³⁷⁰ WalderWyss

³⁷¹ UNIL

³⁷² Peter, SLAW

³⁷³ SLAW

³⁷⁴ BezGer Kulm, Peter, UNIBE

³⁷⁵ JBVD, WalderWyss

³⁷⁶ Meier

³⁷⁷ Meier

Im Gesetz ist zu präzisieren, dass ein Klagerückzug «angebrachtermassen» und somit ohne Abstandsfolge geschieht.³⁷⁸ Der Begriff «se joindre» ist nicht passend, da es sich verfahrensrechtlich nicht um eine «jonction» (=Vereinigung) handelt.³⁷⁹

5.13 Art. 90

Vier Kantone³⁸⁰, eine politische Partei³⁸¹ und drei Organisationen³⁸² stimmen der vorgeschlagenen Änderung der Bestimmungen zur Klagenhäufung grundsätzlich zu. Abgelehnt wird sie von vier Kantonen³⁸³ und zwei Organisationen³⁸⁴. Eine Alternative würde darin bestehen, die derzeitigen Voraussetzungen beizubehalten und deren Anwendung bei sachlich zusammenhängenden Ansprüchen auszuschliessen.³⁸⁵

Kritisiert wird die Voraussetzung der gleichen sachlichen Zuständigkeit.³⁸⁶ Sie wirft auch Fragen auf, wenn aufgrund des Streitwerts der Ansprüche unterschiedliche Spruchkörper innerhalb des Gerichts vorgesehen sind.³⁸⁷ Mehrere Teilnehmer³⁸⁸ kritisieren, dass die Voraussetzung des sachlichen Zusammenhangs eingeführt werden soll, da dies die Möglichkeiten einschränkt, verschiedene Ansprüche in einem einzigen Verfahren zu regeln. Der Ausschluss der Klagenhäufung bei summarischen und besonderen familienrechtlichen Verfahren (Abs. 2), wird von einigen Teilnehmern³⁸⁹ begrüsst, von anderen Teilnehmern³⁹⁰ jedoch abgelehnt. Vorgeschlagen wird auch die Möglichkeit, zusammenhängende familienrechtliche Ansprüche kumulieren zu können.³⁹¹

Am ausgiebigsten befassten sich die Teilnehmer mit der Zulassung der Häufung von Ansprüchen, die unterschiedlichen Verfahren unterliegen: Dazu wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen und viel Kritik geübt.³⁹² Insbesondere die Beibehaltung des sozialen Untersuchungsgrundsatzes, wie dies in Absatz 3 vorgeschlagen wird, wird von vielen Teilnehmern in Frage gestellt oder abgelehnt.³⁹³ Auch die Häufung von Ansprüchen, von denen nur einzelne einem vorgängigen Schlichtungsverfahren unterliegen, wird als noch zu lösendes Problem betrachtet³⁹⁴, ebenso wie der Fall, wenn nur für einzelne Ansprüchen Kostenlosigkeit vorgesehen ist³⁹⁵. Das vom Gericht anzuwendende Verfahren sollte geregelt werden.³⁹⁶ Während einige Teilnehmer³⁹⁷ die Beibehaltung des für jeden Anspruch separat und vor der Zusammenrechnung der Streitwerte geltenden Verfahrens befürworten, schlagen andere Teilnehmer³⁹⁸ vor, die Anwendung des ordentlichen Verfahrens vorzusehen.

Wenn ein sachlicher Zusammenhang allgemeine Zulassungsvoraussetzung sein soll, so ist nach Ansicht eines Teilnehmers³⁹⁹ dieses Erfordernis in Artikel 15 Absatz 2 ZPO für die örtliche Zuständigkeit obsolet und zu streichen.

³⁷⁸ UNIBE

³⁷⁹ JBVD

³⁸⁰ BE, BL, BS, LU

³⁸¹ glp

³⁸² SAV, SGB, SLAW

³⁸³ OW, SG, UR, ZH

³⁸⁴ OGer SH, SVR

³⁸⁵ UNIFR

³⁸⁶ UNIFR

³⁸⁷ SGAV

³⁸⁸ SG, ZH; SAV, SGAV, UNIBAS, UNIFR, WalderWyss

³⁸⁹ BE; glp; UNIFR

³⁹⁰ BS

³⁹¹ UNIFR, UNIL

³⁹² BE, BL, GE, LU, OW, SG, SH, UR; HGer AG, OGer SH, UNIBE, UNIFR

³⁹³ BE, BL, BS, GE, LU, OW, SG, SH, ZH; glp; CP, HGer AG, OGer SH, SGAV, SVRH, UNIBAS, UNIBE, WalderWyss

³⁹⁴ GE; UNIBAS

³⁹⁵ UNIBAS

³⁹⁶ GE

³⁹⁷ OW, UR

³⁹⁸ SG; SAV

³⁹⁹ UNIBE

Mehrere Teilnehmer⁴⁰⁰ schlagen vor, in Absatz 1 Buchstabe b der französischen Fassung den Begriff «compétence au fond» durch den Ausdruck «compétence à raison de la matière» zu ersetzen. Der Begriff «cause» in Absatz 3 sollte näher ausgeführt werden, da er sich sowohl auf das gesamte Verfahren als auch auf bestimmte Ansprüche beziehen kann.⁴⁰¹

5.14 Art. 96

Die vorgeschlagene Klarstellung wird von einem Kanton⁴⁰² und drei Organisationen⁴⁰³ ausdrücklich befürwortet. Es wird auch vorgeschlagen, die Kosten der betriebs- und konkursrechtlichen Summarverfahren in der ZPO zu regeln.⁴⁰⁴

Das Festhalten an der kantonalen Tarifautonomie ist umstritten (siehe auch die allgemeinen Stellungnahmen zur Kostenregelung, Ziff. 4.1). Ein Teilnehmer begrüsst dieses Vorgehen⁴⁰⁵ und schlägt sogar vor, sämtliche Gebühren der betriebs- und konkursrechtlichen Summarverfahren der kantonalen Tarifautonomie zu überlassen⁴⁰⁶. Im Gegensatz dazu schlägt ein Teilnehmer vor, einen Bundestarif festzulegen.⁴⁰⁷ Andere Teilnehmer befürworten die Einführung eines Rahmentarifs⁴⁰⁸ oder schlagen eine Höchstgrenze von 15 % des Streitwerts vor erster Instanz und der Hälfte im Rechtsmittelverfahren vor, mit Ausnahme der Kosten der Beweisführung.⁴⁰⁹ Ausserdem wird eine Obergrenze von 10 % der Gebühren vorgeschlagen.⁴¹⁰ Bei der Kostenverteilung wäre bei natürlichen Personen auch ihren wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.⁴¹¹ Schliesslich könnte das Bundesrecht die Vorhersehbarkeit der Kostenhöhe verbessern, indem die von den Kantonen festzulegende Bandbreite der Kosten bis zu einem bestimmten Streitwert begrenzt wird.⁴¹²

5.15 Art. 97

Zehn Organisationen⁴¹³ befürworten die Ausweitung der Aufklärung über die Prozesskosten auf die von einem Anwalt vertretenen Parteien und auf die Möglichkeiten der Prozessfinanzierung durch Dritte. 15 Kantone⁴¹⁴ und 13 Organisationen⁴¹⁵ sprechen sich dagegen aus. Ein Teilnehmer⁴¹⁶ lehnt lediglich die Ausweitung auf anwaltlich vertretene Parteien ab. Ein anderer Teilnehmer⁴¹⁷ schlägt eine Kann-Vorschrift vor. Die Teilnehmer, die diese Änderung ablehnen, sind der Ansicht, dass diese Aufgabe nicht Sache des Gerichts ist, zumal es sich um Angebote privater Anbieter handelt. Im Übrigen würden die Informationen zu spät abgegeben. Ausserdem haben anwaltlich vertretene Parteien keinen Informationsbedarf. Es stellt sich auch die Frage, welche Konsequenzen eine Unterlassung durch das Gericht hat.

⁴⁰⁰ JBVD, SAV, UNIFR, UNIL

⁴⁰¹ UNIL

⁴⁰² BS

⁴⁰³ JBVD, OGer SH, SGAV

⁴⁰⁴ OGer SH

⁴⁰⁵ OGer SH

⁴⁰⁶ OGer SH

⁴⁰⁷ JBVD

⁴⁰⁸ SMV, SVV, WalderWyss

⁴⁰⁹ Anwälte ZH, DJS

⁴¹⁰ SP

⁴¹¹ Anwälte ZH, DJS

⁴¹² WalderWyss

⁴¹³ DVSP, JBVD, Konsumentenschutz, MV Zürich, Nivalion, SGB, SLAW, SPO, UNIBE, VKMB

⁴¹⁴ AR, BE, BL, BS, GE, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, UR, VD, ZH

⁴¹⁵ CP, Meier, OGer SH, SAV, SGAV, SGHVR, SVR, SVRH, SVV, UBS, UNIBAS, UNIL, Zürcher

⁴¹⁶ glp

⁴¹⁷ SZ

Diskutiert wird der Zeitpunkt dieser Aufklärung. Die Aufklärung durch das Gericht würde nach der Klageeinleitung erfolgen, was an sich zu spät ist.⁴¹⁸ Die Aufklärung sollte im Schlichtungsverfahren⁴¹⁹ oder auf Anfrage hin vor der Einleitung des Verfahrens⁴²⁰ erfolgen. Die Aufklärungspflicht gilt auch für die Schlichtungsbehörden⁴²¹, und es wird vorgeschlagen, sie im Gesetz ebenfalls aufzuführen⁴²². Es muss auf jeden Fall geregelt werden, ob die Schlichtungsbehörden an die Aufklärungspflicht gebunden sind, gegebenenfalls auch, falls sie von dieser Pflicht ausgenommen sind.⁴²³

5.16 Art. 98

Abgesehen von den allgemeinen Stellungnahmen zur Kostenregelung (siehe oben Ziff. 4.1) wird diese Bestimmung von drei Kantonen⁴²⁴, zwei politischen Parteien⁴²⁵ und 23 Organisationen⁴²⁶ befürwortet. Mehrere Teilnehmer schlagen vor, die Obergrenze des Kostenvorschusses bei weniger als der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten festzulegen: ein Drittel⁴²⁷, ein Fünftel⁴²⁸ oder 5-10 %⁴²⁹. Für Verfahren zur einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung und für den gerichtlichen Nachlassvertrag wird eine Begrenzung auf die Kosten der kommenden Verhandlung vorgeschlagen.⁴³⁰ Für das vereinfachte Verfahren⁴³¹, das Verfahren zur Feststellung des neuen Vermögens (Art. 265a SchKG)⁴³² und für das Mietrecht⁴³³ zumindest teilweise wird ebenfalls ein vollständiger Verzicht auf einen Kostenvorschuss vorgeschlagen. Gemäss einem Teilnehmer⁴³⁴ reicht die vorgeschlagene Erleichterung bei Verbandsklagen nicht aus, da der entscheidende Punkt darin besteht, dass die Kosten selbst begrenzt sind. Teilweise wird eine Erweiterung der Leistung von Sicherheiten (Art. 99 ZPO) verlangt⁴³⁵, um das so entstandene Inkassorisiko zu mindern.

15 Kantone⁴³⁶ und zehn Organisationen⁴³⁷ lehnen diese Änderung ab. Einige Teilnehmer sind skeptisch gegenüber diesem Vorschlag.⁴³⁸ Ein Teilnehmer schlägt einen völligen Wegfall des Vorschusses bei natürlichen Personen und eine Pflicht zum Vorschuss der gesamten Gerichtskosten für juristische Personen vor.⁴³⁹ Ein anderer Teilnehmer schlägt vor, dass jede Partei die Hälfte der Kosten vorschiesst.⁴⁴⁰

Unklar ist, ob sich die Bestimmung auf sämtliche Kostenposten gemäss Artikel 95 Absatz 2 ZPO bezieht⁴⁴¹: Gilt sie für Kosten der Beweisführung (Art. 102 ZPO)⁴⁴², und ist sie angesichts

⁴¹⁸ SLAW, WalderWyss

⁴¹⁹ MV Zürich, Nivalion

⁴²⁰ Meier

⁴²¹ SMV

⁴²² MV Zürich

⁴²³ SVFV

⁴²⁴ AG, AR, ZH

⁴²⁵ GPS, SP

⁴²⁶ ACSI, Advokaten ZG, BAV, Bisegger, DJS, DVSP, FRC, JBVD, Kinderanwaltschaft, Konsumentenschutz, MV Zürich, Nivalion, SAV, SBS, SGAV, SGB, SLAW, SPO, Suisseculture, SVR, UNIBAS, VKMB, WalderWyss

⁴²⁷ DJS

⁴²⁸ SP

⁴²⁹ Konsumentenschutz, Meier, SGB, SPO

⁴³⁰ SBS

⁴³¹ Anwälte ZH, DJS

⁴³² SBS

⁴³³ MV Zürich

⁴³⁴ SPO

⁴³⁵ JBVD

⁴³⁶ BL, BS, FR, GE, LU, NE, NW, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG

⁴³⁷ bauenschweiz, CP, Friedensrichter ZH, HGer AG, OGer SH, SVRH, UBS, UNIL, USPI, VSEI

⁴³⁸ HEV, SBV

⁴³⁹ Zürcher

⁴⁴⁰ FR

⁴⁴¹ LU

⁴⁴² BS, FR

der speziellen Vorschriften für die Kostenverteilung (vgl. Art. 207 ZPO) für das Schlichtungsverfahren passend⁴⁴³? In Frage gestellt und diskutiert wird auch der Zusammenhang mit den Kostenregelungen im SchKG.⁴⁴⁴ Um aufzuzeigen, dass die Schlichtungsgebühr und die Kosten der Beweisführung nicht unter die Bestimmung fallen, sollte der Begriff «Gerichtskosten» durch den Begriff «Entscheidgebühr» ersetzt werden.⁴⁴⁵

Für bestimmte Verfahren werden von verschiedenen Teilnehmern Ausnahmen von der vorgeschlagenen Bestimmung verlangt. So sollte für das Schlichtungsverfahren ein Vorschuss in Höhe aller Kosten vorgesehen werden.⁴⁴⁶ Dasselbe gilt im summarischen Verfahren und für Rechtsmittelverfahren⁴⁴⁷ oder in Verfahren mit gemeinsamen Gesuchstellern (insbesondere Scheidung auf gemeinsames Begehren)⁴⁴⁸. Schliesslich wird auch eine Ausnahme für die Fälle erwähnt, in denen eine Sicherheit verlangt werden kann (vgl. Art. 99 ZPO).⁴⁴⁹

Nach Ansicht anderer Teilnehmer sollten die Gerichte von Fall zu Fall über die Höhe des Vorschusses entscheiden⁴⁵⁰, und im Gesetz könnten Bewertungskriterien wie die finanzielle Situation der klagenden Partei festgelegt werden⁴⁵¹.

Was die Terminologie anbelangt, sollte die Schlichtungsbehörde im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt werden.⁴⁵²

Absatz 2 zum Vorschuss in einem Gruppenvergleich wird von einigen Teilnehmern⁴⁵³ ausdrücklich befürwortet und von anderen Teilnehmern⁴⁵⁴ demgegenüber abgelehnt.

5.17 Art. 101 Abs. 2

Ein Kanton⁴⁵⁵ und drei Organisationen⁴⁵⁶ begrüssen die vorgeschlagene Änderung. Ein Kanton⁴⁵⁷ und vier Organisationen⁴⁵⁸ lehnen sie ab oder bezweifeln ihren Nutzen, insbesondere weil die geregelte Situation selten auftritt. Viel eher sollte das System der Rechtsmittelfristen flexibler gestaltet werden; derzeit gelten gesetzliche Fristen, die weder sistiert noch erstreckt werden können (siehe den konkreten Vorschlag in Ziff. 6.58).⁴⁵⁹ Nach Ansicht einiger Teilnehmer⁴⁶⁰ ist die Bestimmung auch zu wenig klar, und es wird auf die abweichende (und zufriedenstellende) Regelung im BGG hingewiesen⁴⁶¹.

Eine bereits laufende Frist zur Klageantwort könnte sistiert werden, und das Gericht müsste die beklagte Partei über das Gesuch um Sicherheitsleistung informieren, damit sich diese überhaupt dazu äussern kann.⁴⁶² Systematisch sollte die Regelung nach Auffassung einiger Teilnehmer in den Bestimmungen über die Rechtsmittel⁴⁶³ oder in Artikel 99 ZPO⁴⁶⁴ verortet

443 BS

444 GL; Meier

445 GL

446 GL, ZH; Friedensrichter ZH, SVFV

447 GL

448 SH

449 ZH

450 Konsumentenschutz, Meier, SPO

451 Konsumentenschutz, Meier

452 SVFV

453 SBS, SLAW

454 TI; HEV

455 ZH

456 Advokaten ZG, JBVD, UNIL

457 BS

458 OGer SH, SGAV, SVR, WalderWyss

459 WalderWyss

460 TI

461 UNIL

462 WalderWyss

463 BS

464 OGer SH

werden. Terminologisch wird für die deutsche Fassung der Ausdruck «Gesuch um Sicherheitsleistung» vorgeschlagen.⁴⁶⁵

Das Erfordernis einer Nachfrist in Absatz 3 ist unnötig und könnte gestrichen werden.⁴⁶⁶ Die allgemeinen Möglichkeiten für die Erstreckung und die Wiederherstellung von Fristen sind ausreichend.

5.18 Art. 106 Abs. 1, 1^{bis} und 3

Vier Organisationen⁴⁶⁷ befürworteten die vorgeschlagenen Änderungen. Die in Absatz 1^{bis} vorgesehene Ausnahme zugunsten der beklagten Partei wird von drei Kantonen⁴⁶⁸ und vier Organisationen⁴⁶⁹ abgelehnt: Der Ermessensspielraum des Gerichts gemäss Artikel 107 ZPO darf nicht eingeschränkt werden. Die beschriebene Situation ist in der Praxis selten, und der mit dieser Ergänzung der geltenden Praxis verbundene Nutzen ist nicht nachgewiesen. Der Vorschlag in Absatz 3, die solidarische Haftung auf notwendige Streitgenossenschaften zu beschränken, wird ebenfalls von sieben Kantonen⁴⁷⁰ und vier Organisationen⁴⁷¹ abgelehnt: Dem Gericht müssen alle Möglichkeiten zum Erhalt der Zahlung der Gebühren erhalten bleiben, und die geltende Kann-Vorschrift bietet die erforderliche Flexibilität. Die Präzisierung zur Kostenverteilung nach Massgabe der Beteiligung der einzelnen Parteien wird ebenfalls zurückgewiesen.⁴⁷²

Ein Teilnehmer⁴⁷³ schlägt vor, in Absatz 1 die Formulierung «sofern deren wirtschaftliche Verhältnisse es zulassen» hinzuzufügen. Ein anderer Teilnehmer schlägt vor, in Absatz 1^{bis} die möglichen Fälle mit der Abweisung und der Gutheissung der Klage zu ergänzen.⁴⁷⁴

Der in Absatz 1^{bis} hinzugefügte Vorbehalt zugunsten der beklagten Partei sollte nach Ansicht einiger Teilnehmer⁴⁷⁵ in Artikel 107 ZPO platziert werden: Das Gericht verfügt immer über einen Ermessensspielraum, und es handelt sich bereits um einen Anwendungsfall gemäss Absatz 1 Buchstabe f dieser Bestimmung. Im Übrigen ist der Bezug zu Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b nicht klar.⁴⁷⁶ Die Formulierung könnte verbessert werden⁴⁷⁷, und die Voraussetzung, dass die beklagte Partei durch ihr Verhalten keinen Anlass zur Klage gegeben hat, könnte näher ausgeführt werden⁴⁷⁸.

Für ein besseres Verständnis und eine höhere Rechtssicherheit sollte in Absatz 3 die Schlichtungsbehörde ausdrücklich aufgeführt werden.⁴⁷⁹

5.19 Art. 107 Abs. 1 Bst. g

Zwei Organisationen⁴⁸⁰ begrüßen diese Änderung. Eine Organisation⁴⁸¹ ist dagegen.

⁴⁶⁵ LU

⁴⁶⁶ ZH; SVR

⁴⁶⁷ Advokaten ZG, Anwälte ZH, SGAV, SLAW

⁴⁶⁸ SG, SZ, ZH

⁴⁶⁹ OGer SH, SVR, UNIBAS, WalderWyss

⁴⁷⁰ BS, OW, SG, SZ, UR, VD, ZH

⁴⁷¹ CP, OGer SH, SVR, WalderWyss

⁴⁷² SVR, WalderWyss

⁴⁷³ Anwälte ZH

⁴⁷⁴ BS

⁴⁷⁵ BS; WalderWyss

⁴⁷⁶ BS

⁴⁷⁷ GE

⁴⁷⁸ JBVD

⁴⁷⁹ Friedensrichter ZH, SVFV

⁴⁸⁰ SGHVR, SPO

⁴⁸¹ SVC

5.20 Art. 109 Abs. 1

Fünf Organisationen⁴⁸² befürworten diese Bestimmung. Eine Organisation⁴⁸³ erachtet die Änderung als entbehrlich, da es sich beim Gruppenvergleich augenscheinlich um einen Vergleich handelt. Eine Bestimmung zur Kostenverteilung wäre für jene Fälle erforderlich, in denen der Gruppenvergleich scheitert.⁴⁸⁴

5.21 Art. 111 Abs. 1 und 2

Abgesehen von den allgemeinen Stellungnahmen zu den Vorschlägen im Zusammenhang mit den Kosten (siehe Ziff. 4.1) wird diese Bestimmung von vier Kantonen⁴⁸⁵, zwei politischen Parteien⁴⁸⁶ und 20 Organisationen⁴⁸⁷ ausdrücklich befürwortet. 14 Kantone⁴⁸⁸ und vier Organisationen⁴⁸⁹ lehnen sie ab. Die Zustimmung wird mit dem finanziellen Risiko begründet, das auf der obsiegenden klagenden Partei lastet: Die Tatsache, dass sie das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der beklagten Partei tragen muss, ist unangemessen und stellt ein erhebliches Klagehindernis dar. Die Ablehnung wird mit dem finanziellen Risiko für den Staat und mit dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und den Mehrkosten begründet, welche die neue Lösung zur Folge hat. Es wird auch darauf hingewiesen, dass in anderen Staaten keine vergleichbaren Bestimmungen bestehen.⁴⁹⁰

Es wird darauf hingewiesen, dass der Staat Probleme mit der Vollstreckung im Ausland haben könnte.⁴⁹¹ So schlagen einige Teilnehmer vor, eine Ausnahme vorzusehen, wenn die Kostenforderung im Ausland geltend gemacht werden muss.⁴⁹² Vorgeschlagen werden auch Ausnahmen in vergleichbaren Situationen, wie beispielsweise bei einem unbekanntem Wohnsitz oder wenn es aus anderen Gründen unwahrscheinlich ist, den Betrag zu erhalten.⁴⁹³ Erwähnt wird ausserdem das Problem der Kosten für die Geltendmachung geringer Beträge, insbesondere der Kosten des Schlichtungsverfahrens.⁴⁹⁴

Es muss auch eine Ausnahme im vereinfachten Verfahren, im summarischen Verfahren und im Rechtsmittelverfahren vorgesehen werden⁴⁹⁵, im gleichen Umfang wie für den Kostenvorschuss: Aufgrund des tiefen Kostenniveaus in vereinfachten und summarischen Verfahren ist das Risiko für die klagende Partei tragbar. Eine solche Ausnahme wird auch für das Schlichtungsverfahren⁴⁹⁶ sowie für Prozesse vor einem Handelsgericht und für Rechtsöffnungsverfahren⁴⁹⁷ verlangt.

Der Staat sollte den von der klagenden Partei geleisteten Vorschuss einbehalten können, wenn sie Kosten im Zusammenhang mit anderen Verfahren schuldet.⁴⁹⁸

In Absatz 1 wird die Formulierung « ... mit den geleisteten Vorschüssen der *kostenpflichtigen* Partei verrechnet.» für den ersten Satz der Bestimmung vorgeschlagen.⁴⁹⁹ Im dritten Satz

⁴⁸² Advokaten ZG, Friedensrichter ZH, JBVD, SGAV, SVFV

⁴⁸³ WalderWyss

⁴⁸⁴ WalderWyss

⁴⁸⁵ AG, AR, SH, SO

⁴⁸⁶ GPS, SP

⁴⁸⁷ Advokaten ZG, bauenschweiz, Bisegger, HEV, JBVD, Kinderanwaltschaft, KMU-Forum, Konsumentenschutz, Nivalion, OGer SH, SAV, SBS, SGAV, SGB, SLAW, Suisseculture, UNIBE, VKMB, VSEI, Zürcher

⁴⁸⁸ BL, BS, FR, GE, LU, NW, OW, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

⁴⁸⁹ CP, HGer AG, SVRH, UNIL

⁴⁹⁰ BS

⁴⁹¹ BS, TI

⁴⁹² ZH; SVRH, Zürcher

⁴⁹³ ZH

⁴⁹⁴ SVFV, SVRH

⁴⁹⁵ GL

⁴⁹⁶ Friedensrichter ZH, SVFV

⁴⁹⁷ ZH

⁴⁹⁸ TI

⁴⁹⁹ UBS

sollte in der deutschen Fassung der Begriff «kostenpflichtige Partei» (statt «Person») verwendet werden.⁵⁰⁰

5.22 Art. 115a

Eine politische Partei⁵⁰¹ und 14 Organisationen⁵⁰² befürworten diese Bestimmung. Mehrere Teilnehmer verlangen, dass für die Kostenbefreiung ein höherer Streitwert festgelegt wird⁵⁰³, wobei sie darauf hinweisen, dass die Verfahrenskosten für Organisationen mit geringen finanziellen Mitteln entscheidend sind. So wird vorgeschlagen, die Grenze bei einer, zwei oder fünf Millionen Franken festzulegen oder gar keine Grenze vorzusehen.⁵⁰⁴

Elf Kantone⁵⁰⁵ und 16 Organisationen⁵⁰⁶ lehnen diese Bestimmung ab. Es ist nicht gerechtfertigt, diese Organisationen gegenüber Einzelpersonen zu bevorzugen: Sie können die betreffenden Kosten selbst finanzieren und hätten auf jeden Fall Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Die Kosten können unter den Angehörigen der Gruppe aufgeteilt werden. Der Streitwert ist nicht zwangsläufig hoch und entspricht nicht automatisch der Summe der einzelnen Ansprüche. Ausserdem kann dies auch zu Missbräuchen führen. Im Übrigen sind es die Gemeinwesen, welche die finanzielle Belastung tragen, die sich aus einer solchen Befreiung ergibt. Ein Teilnehmer schlägt vor, das Schlichtungsverfahren angesichts des verlangten Höchstbetrags der Gebühren von der Befreiung auszunehmen.⁵⁰⁷

Dass eine Verbandsklage besser geeignet sein muss als eine individuelle Klage, ist im Zusammenhang mit den allgemeinen Voraussetzungen der Klage eine eher unklare, schwer anwendbare und problematische Voraussetzung.⁵⁰⁸

5.23 Art. 118 Abs. 2

Drei Kantone⁵⁰⁹ und acht Organisationen⁵¹⁰ begrüßen diese Änderung. Die Ausweitung gegenüber der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird befürwortet. Es handelt sich um ein Verfahren, das entscheidend sein kann, um einen Prozess zu führen oder zu vermeiden. Die Partei sollte nicht wegen fehlender Mittel darauf verzichten müssen. Die Regelung könnte für alle Hilfsverfahren zur Unterstützung oder Beschleunigung des Rechtsschutzes zur Anwendung kommen.⁵¹¹

Einzelne Teilnehmer⁵¹² verlangen Einschränkungen oder Abschwächungen. Es geht darum, einen Missbrauch dieses Verfahrens oder seine Verwendung als «Versuchsballon» zu Lasten der Allgemeinheit zu verhindern. Andere Teilnehmer würden einer Änderung zustimmen, die mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts übereinstimmt.⁵¹³

Fünf Kantone⁵¹⁴ und zwei Organisationen⁵¹⁵ lehnen diese Änderung ab. Die vorsorgliche Beweisführung, in vielen Fällen ein Gutachten, wird auf Kosten des Steuerzahlers vorgenommen, ohne dass die Möglichkeit besteht, einen Teil oder den gesamten Betrag von der beklagten

⁵⁰⁰ WalderWyss

⁵⁰¹ SP

⁵⁰² ACSI, DVSP, EKK, FRC, JBVD, Konsumentenschutz, Meier, Peter, SBS, SGB, SGHVR, SLAW, SPO, TCS

⁵⁰³ SP; ACSI, DVSP, EKK, FRC, Konsumentenschutz, Meier, SBS, SGB, SLAW, SPO, TCS

⁵⁰⁴ SP; ACSI, DVSP, EKK, FRC, Konsumentenschutz, Meier, SBS, SGB, SPO, TCS

⁵⁰⁵ AG, BE, BL, BS, LU, NE, OW, SZ, UR, VD, ZH

⁵⁰⁶ bauenschweiz, BezGer Kulm, HEV, KFS, OGer SH, SAV, SBV, SGAV, SGV, SLV, SVC, SVR, UNIL, VSEI, VSI, WalderWyss

⁵⁰⁷ Friedensrichter ZH

⁵⁰⁸ BS, LU, SZ, VD, ZH; OGer SH, Peter, SLAW, SVR

⁵⁰⁹ AR, SG, TI

⁵¹⁰ Bisegger, JBVD, Kinderanwaltschaft, Meier, SAV, SGAV, SGHVR, SPO

⁵¹¹ Meier

⁵¹² BL, GE

⁵¹³ BE; glp

⁵¹⁴ LU, OW, UR, VS, ZH

⁵¹⁵ SVV, Swico

Partei zurückzuerhalten, weil es sich nicht um einen Prozess handelt. Eine Ablehnung ist nicht möglich, auch wenn der Fall keine Erfolgsaussichten hat. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt gerechtfertigte Grenzen.

5.24 Art. 125 Bst. b

Zwei Organisationen⁵¹⁶ stimmen dieser Änderung zu. Im Einklang mit den Ausführungen im erläuternden Bericht verlangt ein Teilnehmer⁵¹⁷ einen eingeschränkten Geltungsbereich für Fälle der kollektiven Rechtsdurchsetzung mittels Klagenhäufung bei Massenschäden.

Vier Kantone⁵¹⁸, eine politische Partei⁵¹⁹ und vier Organisationen⁵²⁰ sind gegen diese Änderung. Es muss dem freien Ermessen des Gerichts überlassen werden, ob die Klagen zu trennen sind. Im Übrigen wird eine Trennung nur vorgenommen, wenn dies den Prozess vereinfacht. Die hinzugefügte Voraussetzung ist daher unnötig. Eine Trennung, die auf die Durchführung eines einzigen Verfahrens abzielt, das als Muster für die anderen Klagen dient, sollte in allen Fällen möglich sein.

5.25 Art. 127 Abs. 1

Eine Organisation⁵²¹ befürwortet den Vorschlag. In der Botschaft sollte ausgeführt werden, ob und wie der eine Überweisung ablehnende Entscheid eines Gerichts angefochten werden kann.⁵²²

Fünf Kantone⁵²³ und fünf Organisationen⁵²⁴ begrüßen die mit dem Vorschlag verbundene Absicht oder lehnen die Änderung nicht ausdrücklich ab, äussern aber Vorbehalte gegen den Vorschlag, da dieser Komplikationen und Unsicherheit zur Folge haben kann, die das Verfahren in die Länge ziehen könnten. Das zuständige Gericht sollte im Gesetz oder von einer zu diesem Zweck benannten Stelle festgelegt werden. Nach welchem Verfahren findet der Meinungsaustausch statt? Was sind sachliche Gründe? Wer entscheidet im Streitfall? Muss sich das Gericht aktiv nach rechtshängigen Verfahren bei anderen Gerichten erkundigen? Ein Teilnehmer⁵²⁵ schlägt vor, die Überweisung auf Fälle des kollektiven Rechtsschutzes zu beschränken. Für andere Fälle soll es bei der geltenden Regelung bleiben. Ein anderer Teilnehmer regt an, darüber nachzudenken, ob es wirklich Sinn macht, dass Überweisungen auch über Sprachgrenzen hinweg möglich sind.⁵²⁶

Sechs Kantone⁵²⁷ und vier Organisationen⁵²⁸ sind gegen den Vorschlag. Sie weisen ebenfalls auf Anwendungsschwierigkeiten und Unsicherheiten hin. Eine Überweisung gegen den Willen des empfangenden Gerichts oder eine Überweisung an ein später angerufenes Gericht wird abgelehnt⁵²⁹, oder es wird auf die Probleme hingewiesen: Wie wird das Gericht bestimmt, an das die Überweisung erfolgen soll? Kann eine Ablehnung aus sachlichen Gründen angefochten werden?

⁵¹⁶ SGAV, SGHVR

⁵¹⁷ SZ

⁵¹⁸ BE, BL, BS, ZH

⁵¹⁹ glp

⁵²⁰ CP, SVR, UNIBE, WalderWyss

⁵²¹ SGHVR

⁵²² SGHVR

⁵²³ BE, BL, LU, SH, VD

⁵²⁴ BezGer Kulm, Bisegger, OGer SH, SGAV, SLAW

⁵²⁵ OGer SH

⁵²⁶ Bisegger

⁵²⁷ BS, OW, SG, UR, ZG, ZH

⁵²⁸ CP, SVR, UNIL, WalderWyss

⁵²⁹ WalderWyss

Nach Ansicht eines Teilnehmers obliegt die Pflicht zur sachlichen Begründung dem überweisenden Gericht und nicht dem die Überweisung ablehnenden Gericht.⁵³⁰ Nach Auffassung eines anderen Teilnehmers muss das Gericht, an das die Überweisung erfolgen soll, seine Zustimmung erteilen.⁵³¹ In jedem Fall ist die Zustimmung des Erstklägers vorzusehen. Eine Koordination mit Artikel 28 des Lugano-Übereinkommens wird gewünscht.⁵³²

5.26 Art. 143 Abs. 1^{bis}

Fünf Kantone⁵³³ und neun Organisationen⁵³⁴ befürworten diese Bestimmung. Ein Kanton weist darauf hin, dass die Regelung seinem geltenden Recht entspricht und eine Harmonisierung mit der Strafprozessordnung ermöglicht.⁵³⁵

Sechs Kantone⁵³⁶, eine politische Partei⁵³⁷ und zwei Organisationen⁵³⁸ lehnen die Bestimmung ab. Artikel 63 ZPO wird als ausreichend erachtet, und die neue Bestimmung führt zu Unsicherheit. Was ist beispielsweise unter «irrtümlich» zu verstehen? Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, für die Partei das zuständige Gericht zu ermitteln: Diese Regelung ist dem Zivilprozess fremd. Sie fördert ein unüberlegtes Vorgehen, und die Gerichte müssen den dadurch verursachten Zusatzaufwand übernehmen.

Ein Teilnehmer verlangt, dass Eingaben auch als rechtzeitig zugestellt gelten, wenn sie bei einer anderen unzuständigen Behörde (z. B. bei einer KESB) und nicht bei einem Gericht eingereicht werden.⁵³⁹ Ein anderer Teilnehmer regt an, den Begriff «irrtümlich» zu streichen, weil es schwierig ist, einen solchen Irrtum nachzuweisen.⁵⁴⁰ Weitere Teilnehmer möchten Fälle einbeziehen, bei denen die Nichtzuständigkeit des Gerichts nicht offensichtlich ist.⁵⁴¹

Mehrere Teilnehmer⁵⁴² hinterfragen das Verhältnis zwischen Artikel 60a respektive dem geltenden Artikel 63 ZPO und weisen auf Widersprüche hin. Bedarf es für die Prozessüberweisung eines Antrags oder erfolgt diese von Amtes wegen? Das angerufene Gericht muss das zuständige Gericht bestimmen, was mit zusätzlichem Aufwand und Schwierigkeiten verbunden ist, während die klagende Partei diese Wahl nach Artikel 60a und Artikel 63 ZPO treffen muss.⁵⁴³

Einige Teilnehmer⁵⁴⁴ schlagen vor, dass es sich bei der Bestimmung zumindest um eine Kann-Vorschrift handelt und dass sie auf die Überweisung an Zivilgerichte beschränkt wird. Andere Teilnehmer⁵⁴⁵ verlangen, sich auf Gerichte innerhalb der Schweiz oder im gleichen Kanton zu beschränken sowie festzulegen, ob die Überweisung vom Gericht, an das sie erfolgen soll, bestritten oder angefochten werden kann und wie Konflikte zu lösen sind. Da es für das angerufene Gericht schwierig ist, das zuständige Gericht zu bestimmen, sollte es sich darauf beschränken, seine Nichtzuständigkeit festzustellen oder die Sache an das von der klagenden Partei bezeichnete Gericht zu überweisen, wie in Artikel 60a⁵⁴⁶, oder die Sache selbst an das

⁵³⁰ OGer SH

⁵³¹ UNIL

⁵³² SGAV

⁵³³ FR, LU, SG, SZ, TG

⁵³⁴ Bisegger, OGer SH, SGAV, SGHVR, SLAW, SMV, SPO, SVFV, WalderWyss

⁵³⁵ SZ

⁵³⁶ BE, BS, OW, SH, SO, UR

⁵³⁷ glp

⁵³⁸ CP, SVR

⁵³⁹ SGAV

⁵⁴⁰ SLAW

⁵⁴¹ Bisegger, SGHVR, WalderWyss

⁵⁴² AG, BS, GE, OW, SG; BezGer Kulm, HGer AG, SVR

⁵⁴³ GE

⁵⁴⁴ BE, SG; glp; SVRH

⁵⁴⁵ BS; OGer SH

⁵⁴⁶ FR, LU

zuständige Gericht zu überweisen, wenn diese Zuständigkeit offensichtlich oder eindeutig erkennbar ist.⁵⁴⁷ Geregelt werden sollten im Weiteren die Einhaltung von Fristen und der Erhalt der Rechtshängigkeit.⁵⁴⁸ Ein Teilnehmer schlägt vor, das Wort «unverzüglich» zu streichen, da es in der Regel notwendig sein wird, bei der klagenden Partei nachzufragen, ob tatsächlich ein Irrtum vorliegt.⁵⁴⁹

Die Schlichtungsbehörde sollte im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt werden.⁵⁵⁰

5.27 Art. 149

Ein Kanton⁵⁵¹ und vier Organisationen⁵⁵² stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu.

Eine Organisation⁵⁵³ lehnt die Änderung ab.

Der Begriff «endgültig» könnte gestrichen werden, da es nicht gerechtfertigt ist, den Entscheid über die Wiederherstellung der Frist dem ordentlichen Rechtsmittelsystem zu entziehen.⁵⁵⁴

Der Begriff «Gericht» könnte ersetzt werden, um klarzustellen, dass nicht das Gericht in seiner Vollbesetzung entscheiden muss.⁵⁵⁵ Die Formulierung könnte verbessert werden, indem präzisiert wird, dass «im letzteren Fall die Berufungs- und Beschwerdemöglichkeiten bestehen».⁵⁵⁶

5.28 Art. 160a

Zu dieser Bestimmung wurden allgemeine Bemerkungen angebracht, die oben in Ziffer 4.4 dargelegt sind. Die Stellungnahmen, die in den Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln geäußert wurden, sind im Folgenden zusammengefasst.

Drei Kantone⁵⁵⁷, vier politische Parteien⁵⁵⁸ und zehn Organisationen⁵⁵⁹ befürworten diese Bestimmung. Die gegenwärtig unklare Rechtslage hinsichtlich der Frage, ob Unternehmungsjuristinnen und -juristen den Rechtsanwälten von Artikel 321 StGB erfasst werden, muss vom Gesetzgeber gelöst werden.⁵⁶⁰ Die vorgebrachten Argumente sind mit den Argumenten im allgemeinen Teil vergleichbar (siehe Ziff. 4.4), insbesondere die Nachteile für Schweizer Unternehmen in Verfahren im Ausland und der Schutz der Tätigkeit des unternehmensinternen Rechtsdienstes, der in der Lage sein muss, die Vertraulichkeit gegenüber den Mitarbeitenden zu gewährleisten und sich in den von ihnen verfassten Dokumenten frei zu äussern. Es ist auch zu vermeiden, dass Unternehmen gezwungen sind, einen Anwalt einzuschalten, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten. Einige Teilnehmer⁵⁶¹ schlagen vor, ähnliche Regelungen in anderen Verfahrensgesetzen zu erlassen, wie beispielsweise im Verwaltungsverfahrensgesetz und in der Strafprozessordnung.

⁵⁴⁷ TG; OGer SH

⁵⁴⁸ OGer SH

⁵⁴⁹ SG

⁵⁵⁰ SG

⁵⁵¹ SG

⁵⁵² JBVD, SGAV, SVRH, UNIL

⁵⁵³ BezGer Kulm

⁵⁵⁴ UNIL

⁵⁵⁵ SG

⁵⁵⁶ JBVD

⁵⁵⁷ BL, BS, ZH

⁵⁵⁸ CVP, FDP, glp, SVP

⁵⁵⁹ ACC, bauenschweiz, Expertsuisse, Interpharma, SBV, SGAV, SVR, UBS, USPI, WalderWyss

⁵⁶⁰ Expertsuisse

⁵⁶¹ Expertsuisse, UBS, WalderWyss

Sieben Kantone⁵⁶² und sieben Organisationen⁵⁶³ lehnen diese Bestimmung ab. Die Unternehmen müssen wie die anderen Rechtssubjekte behandelt werden. Die unterschiedlichen Bestimmungen im Ausland und die Auswirkungen auf die Schweizer Unternehmen sind kein ausreichendes Argument, um die ZPO zu ändern. Die Frage könnte höchstens auf der Ebene der internationalen Rechtshilfe gelöst werden. Es ist widersprüchlich, das Unternehmen als Partei der Mitwirkungspflicht zu unterstellen und gleichzeitig eine Ausnahme für seinen Rechtsdienst vorzusehen. Überdies ist die Situation nicht mit der Situation eines Anwalts vergleichbar, der in einem Vertrauensverhältnis zu seinen Mandanten steht und nicht Partei ist, weil er von diesen unabhängig ist. Ausserdem unterliegt er den Standesregeln und einer Aufsicht. Im Gegensatz dazu ist der Unternehmungsjurist in einem Unterordnungsverhältnis zu einer Partei und unterliegt ihren Anweisungen. Im Weiteren könnte sein Mitwirkungsverweigerungsrecht bei einer Organhaftungsklage dazu führen, dass die Gegenpartei keine Beweise vorbringen kann, denn in einem solchen Fall die vom Rechtsdienst erstellten Protokolle oder die von ihm erteilten Weisungen die einzigen verfügbaren Beweise. Schliesslich könnte die Regelung je nach der internen Organisation des Unternehmens zu Ungleichbehandlungen führen.

Einige Teilnehmer⁵⁶⁴ schlagen vor, Buchstabe b zu streichen, oder sie kritisieren die Regelung, weil die Voraussetzung der berufsspezifischen Tätigkeit des Anwalts gemäss Buchstabe a ausreichend ist und Anforderungen an die Qualität des Rechtsdienstes für dessen Mitwirkungspflicht nicht zielführend sind.

Ein Teilnehmer⁵⁶⁵ schlägt vor, juristisch ausgebildete Personen der Schadensdienste von Rechtsschutzversicherungen einzubeziehen. Diese Juristinnen und Juristen stehen ebenfalls in Kontakt mit den Kundinnen und Kunden und haben eine ähnliche Beziehung zu diesen Personen wie eine Anwältin oder ein Anwalt.

In der französischen Fassung sollte statt des Begriffs «spécifique» der Begriff «typique» verwendet werden.⁵⁶⁶ Die Begriffe «Parteien» und «Dritte» sollten in der Botschaft inhaltlich umschrieben werden.⁵⁶⁷

5.29 Art. 177

Zwei Kantone⁵⁶⁸ und elf Organisationen⁵⁶⁹ befürworten diese Bestimmung. Privatgutachten spielen in der Praxis eine wichtige Rolle, insbesondere bei handels- und baurechtlichen Streitigkeiten. Diese Änderung ermöglicht es dem Gericht, Privatgutachten beweisrechtlich frei zu würdigen, statt sie nicht als Beweismittel berücksichtigen zu können.

Fünf Kantone⁵⁷⁰, eine politische Partei⁵⁷¹ und sechs Organisationen⁵⁷² lehnen diese Bestimmung ab. Die Beurteilung der Beweiskraft von Privatgutachten ist mit zahlreichen Problemen verbunden, insbesondere weil der Sachverständige im Auftrag einer Partei tätig ist. Dies schafft grosse Rechtsunsicherheit und ist für das Gericht unter Umständen mit erheblichem Aufwand verbunden, wobei dem betreffenden Beweismittel letztlich gar kein Beweiswert zukommen kann. Die Ausgangslage ist klarer, wenn Privatgutachten von vornherein nicht als Urkunden gelten. Sie haben einen Wert als sehr fundierte Parteiaussage, unterliegen der Beurteilung durch das Gericht und können ein Gerichtsgutachten entkräften. Da Privatgutachten

⁵⁶² AR, GE, LU, NE, SO, VD, VS

⁵⁶³ DJS, JBVD, Meier, OGer SH, SGHVR, SLAW, UNIL

⁵⁶⁴ BL, BS; SVR

⁵⁶⁵ SVV

⁵⁶⁶ WalderWyss

⁵⁶⁷ BS

⁵⁶⁸ AG, SG

⁵⁶⁹ AG ZICC, Bisegger, HEV, Kinderanwaltschaft, SAV, SGAV, SGV, SLAW, UBS, UNIBAS, WalderWyss

⁵⁷⁰ BL, SZ, TG, VS, ZH

⁵⁷¹ glp

⁵⁷² BezGer Kulm, CP, Meier, SMV, UNIBE, Zürcher

ausserdem kostspielig sind, schafft die Regelung je nach den finanziellen Möglichkeiten der Partei Ungleichheit und verstärkt das Ungleichgewicht im Rahmen von Streitigkeiten, bei denen sich eine der Parteien in einer schwachen Position befindet (Vermieter und Mieter, Erwerbsausfallversicherung und Versicherter). Die Beweiskraft eines Gutachtens kann nur durch eine Beurteilung seines Inhalts ermittelt werden, was für ein Gericht ohne besondere Fachkenntnisse sehr schwierig ist. Die andere Partei hat daher keine andere Wahl, als ihrerseits ein Privatgutachten vorzulegen. Doch wenn jede Partei ein Privatgutachten erstellen lässt, besteht die Gefahr, dass sich der Prozess zu einer Schlacht zwischen privaten Sachverständigen entwickelt.

Es werden restriktivere Alternativen vorgeschlagen. Ein Teilnehmer⁵⁷³ regt an, das Privatgutachten nur im Einzelfall als Beweismittel (und nicht als Urkunde) zuzulassen, wenn sonst der Beweis nicht erbracht werden kann oder zur Entkräftung von Gerichtsgutachten. Andere Teilnehmer⁵⁷⁴ schlagen vor, das Privatgutachten nur als Beweismittel zuzulassen, wenn die Parteien ihre Einwilligung geben oder wenn es von beiden Parteien gemeinsam in Auftrag gegeben wurde: Unter diesen Voraussetzungen befindet sich der Sachverständige in einer neutraleren Position.

Ein Teilnehmer⁵⁷⁵ schlägt eine andere systematische Einbettung (z. B. Art. 189^{bis}) vor. In der Botschaft sollte näher ausgeführt werden, dass das Gericht die Möglichkeit hat, den Privatgutachter als Zeugen zu befragen.⁵⁷⁶

5.30 Art. 198 Abs. 1 Bst. f und i sowie Abs. 2

Ein Kanton⁵⁷⁷ und vier Organisationen⁵⁷⁸ begrüssen den Verweis auf Artikel 7 in Absatz 1 Buchstabe f.

Fünf Kantone⁵⁷⁹, eine politische Partei⁵⁸⁰ und 17 Organisationen⁵⁸¹ befürworten die vorgeschlagene Änderung in Absatz 1 Buchstabe f und in Absatz 2 bezüglich Streitigkeiten nach den Artikeln 5 und 6 ZPO. Diese Massnahme entlastet die Gerichte und entspricht einem praktischen Bedürfnis. Sie beseitigt auch ungeklärte Fragen bezüglich der sachlichen Zuständigkeit des Friedensrichters.⁵⁸² Bei komplexen Immaterialgüterrechtsfällen wird es für die Schlichtungsbehörde allerdings häufig schwierig sein, auf der blossen Basis eines Schlichtungsgesuchs die Erfolgsaussichten der Klage abzuschätzen und den Parteien einen fundierten Vergleichsvorschlag zu unterbreiten. Sollten aufgrund der einfacheren Prozesseinleitung mehr Fälle anhängig gemacht werden, wird der Aufwand für die Schlichtungsbehörden zunehmen.⁵⁸³ Im Entwurf könnte die Regelung auch für Fälle vorbehalten werden, für die sie geeignet und beabsichtigt ist, namentlich für die Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen, während sie für andere Fälle ausgeschlossen würde, wie beispielsweise für Streitigkeiten im summarischen Verfahren oder für die Einsetzung eines Sonderprüfers.⁵⁸⁴

Einzelne Teilnehmer schlagen vor, für die Problematik der Verjährungsunterbrechung in Artikel 135 OR zu regeln, entweder weil sie den Vorschlag im Vorentwurf ablehnen⁵⁸⁵ oder weil

⁵⁷³ Meier

⁵⁷⁴ SG, SZ; SVV

⁵⁷⁵ SG

⁵⁷⁶ WalderWyss

⁵⁷⁷ LU

⁵⁷⁸ SGAV, SGHVR, SVFV, SVR

⁵⁷⁹ AG, BS, LU, SG, ZH

⁵⁸⁰ glp

⁵⁸¹ AG ZICC, Bergamin, Bisegger, Friedensrichter ZH, HGer AG, Lenz&Stahelin, OGer SH, SAV, SGAV, Suisseculture, SVFV, SVR, SVRH, TCS, UBS, UNIBAS, UNIL

⁵⁸² Friedensrichter ZH

⁵⁸³ BS

⁵⁸⁴ OGer SH

⁵⁸⁵ OGer SH

sie eine Ergänzung zur vorgeschlagenen Änderung anbringen⁵⁸⁶, um den Gläubiger nicht zu zwingen, eine «Pseudoklage» zu erheben.

Einige Teilnehmer schlagen vor, in Absatz 2 auch Artikel 7⁵⁸⁷ oder Artikel 8⁵⁸⁸ ZPO zu erwähnen.

Zwei Kantone⁵⁸⁹ und eine Organisation⁵⁹⁰ sind gegen die Änderung von Absatz 1 Buchstabe f und von Absatz 2. Ein Teilnehmer⁵⁹¹ lehnt die Änderung ausschliesslich im Zusammenhang mit Artikel 5 ab. Für die Schlichtungsbehörde wird es schwierig sein, in Fällen zu schlichten oder zu entscheiden, wenn sie mit der Materie nicht gut vertraut ist. Es wäre besser, eine Schlichtung vor der einzigen Instanz selbst vorzusehen.⁵⁹² Es ist auch nicht gerechtfertigt, eine Schlichtung ausschliesslich mit dem Zweck vorzusehen, dem Gläubiger die Möglichkeit zur Verjährungsunterbrechung zu geben.⁵⁹³

Ein Teilnehmer⁵⁹⁴ verlangt, dass verdeutlicht wird, ob das Wahlrecht nur einmal oder mehrmals zur Verfügung steht und ob die Regelung auch im internationalen Verhältnis wirkt.

Absatz 2 sollte in Artikel 199 untergebracht werden⁵⁹⁵ und kann einfacher formuliert werden⁵⁹⁶.

5.31 Art. 206 Abs. 4

Zehn Kantone⁵⁹⁷ und zehn Organisationen⁵⁹⁸ befürworten diesen Vorschlag. Er verstärkt die Erscheinungspflicht, und derartige Fälle sind zahlreich, insbesondere wenn die Schlichtung kostenlos ist. Der Umstand, dass für die Auferlegung einer Ordnungsbusse keine zusätzlichen Voraussetzungen mehr verlangt werden, wird begrüsst. Ein Teilnehmer schlägt vor, das Maximum der Ordnungsbusse auf 2'000 Franken festzusetzen.⁵⁹⁹

Eine politische Partei⁶⁰⁰ und sechs Organisationen⁶⁰¹ lehnen den Vorschlag ab. Er ist unnötig und das geltende Recht (vgl. Art. 128 und Art. 206 ZPO) ist ausreichend. Säumnis bei einer Verhandlung kommt nicht häufig vor und erfordert keine neue Regelung. Die Regelung sollte sich zumindest auf Fälle von Missbrauch beschränken.⁶⁰²

Ein Teilnehmer⁶⁰³ erachtet die Bestimmung als unzureichend, wenn die beklagte Partei von vornherein ankündigt, dass sie nicht erscheinen wird: In einem solchen Fall sollte die Behörde auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten können. Nach Ansicht eines anderen Teilnehmers⁶⁰⁴ ist die Busse das falsche Instrument: Die säumige Partei sollte der anderen Partei die unnötigen Kosten ersetzen müssen. Gegebenenfalls kann dies auch anhand einer pauschalierten Entschädigung erfolgen.

⁵⁸⁶ SG, ZH; SVRH

⁵⁸⁷ Bisegger, JBVD

⁵⁸⁸ AG ZICC

⁵⁸⁹ GE, OW

⁵⁹⁰ SGHVR

⁵⁹¹ BL

⁵⁹² GE

⁵⁹³ SGHVR

⁵⁹⁴ UBS

⁵⁹⁵ Bergamin; SKG

⁵⁹⁶ Bergamin

⁵⁹⁷ BS, GE, LU, NE, SG, SH, SO, SZ, TI, ZH

⁵⁹⁸ Friedensrichter ZH, HEV, OGer SH, SGAV, SGHVR, SVFV, SVV, UBS, UNIBAS, UNIL

⁵⁹⁹ SZ

⁶⁰⁰ glp

⁶⁰¹ CP, JBVD, MV Zürich, SAV, SMV, WalderWyss

⁶⁰² JBVD

⁶⁰³ NE

⁶⁰⁴ WalderWyss

Es sollte genauer ausgeführt werden, dass nur das unentschuldigte Fernbleiben von der Schlichtungsverhandlung eine Ordnungsbusse zur Folge hat⁶⁰⁵, um beispielsweise der Situation einer beklagten Partei Rechnung zu tragen, die mit einer querulatorischen konfrontiert ist. Die Beschwerdemöglichkeit gegen eine solche Busse muss geregelt werden⁶⁰⁶, und im kostenlosen Schlichtungsverfahren muss wegen Artikel 113 ZPO auch das Beschwerdeverfahren kostenfrei sein⁶⁰⁷. Ein erfolgreiches Ergebnis der Schlichtung könnte dadurch gefördert werden, dass der Behörde die Möglichkeit eingeräumt wird, die Parteien nochmals vorzuladen.⁶⁰⁸

Was die Systematik anbelangt, ist zu prüfen, ob diese Regelung nicht besser in Artikel 128 ZPO oder Artikel 204 ZPO einzugliedern wäre.⁶⁰⁹ Im Gesetzestext sollte wie im erläuternden Bericht verdeutlicht werden, dass die Partei bestraft wird, wenn sie nicht persönlich erscheint und sich nicht vertreten lässt, sofern sie die Möglichkeit dazu hat.⁶¹⁰ In den Gesetzestext sollte auch die Voraussetzung der vorgängigen Androhung aufgenommen werden.⁶¹¹

5.32 Art. 209 Abs. 4

Ein Kanton⁶¹² und drei Organisationen⁶¹³ befürworten diese Änderung ausdrücklich.

Nach Ansicht von zwei Teilnehmern ist die vorgesehene Änderung dahingehend zu präzisieren, dass sich der Vorbehalt nur auf Fristen prozessualer und nicht materieller Natur beziehen soll.⁶¹⁴

5.33 Art. 210 Abs. 1 und Bst. c

Zwölf Kantone⁶¹⁵, eine politische Partei⁶¹⁶ und neun Organisationen⁶¹⁷ stimmen diesem Vorschlag zu. Hervorgehoben wird die Möglichkeit, die Prozesse einfach und wirksam zu beenden, insbesondere in bestimmten Bereichen wie beispielsweise im Arbeitsrecht. Einige Teilnehmer⁶¹⁸ schlagen einen höheren Betrag vor, und ein anderer Teilnehmer⁶¹⁹ hält es für sinnvoll, bei urheberrechtlichen Streitigkeiten keine Obergrenze vorzusehen. Ein Teilnehmer⁶²⁰ weist jedoch darauf hin, dass es für eine nicht anwaltlich vertretene Partei schwierig ist, die Angemessenheit des Entscheidvorschlags abzuschätzen, was mit der vorgeschlagenen Änderung bedeutendere finanzielle Folgen hat. Es wird aber auch die Meinung geäußert, dass die Erhöhung vertretbar ist, weil eine Partei den Entscheidvorschlag ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Im Rahmen solcher Streitwerte nimmt die Komplexität im Allgemeinen auch nicht zu. Eine einheitliche Lösung auf Bundesebene wird gegenüber der Möglichkeit einer Kompetenzdelegation an die Kantone bevorzugt.⁶²¹

Einige Teilnehmer⁶²² stimmen der Änderung mit Vorbehalten zu. In mehreren Kantonen sind die Friedensrichter, die als Schlichtungsbehörde fungieren, Laien. Da das Schlichtungsverfahren nicht geregelt ist, werden die Verfahrensgrundsätze oft nicht eingehalten.

⁶⁰⁵ SVV, UBS

⁶⁰⁶ LU; MV Zürich, SMV

⁶⁰⁷ MV Zürich, SMV

⁶⁰⁸ GE

⁶⁰⁹ LU

⁶¹⁰ SGHVR

⁶¹¹ UNIBAS

⁶¹² SG

⁶¹³ SGAV, UNIBAS, UNIL

⁶¹⁴ SGAV, UNIBAS

⁶¹⁵ AG, AR, BL, BS, FR, GE, LU, OW, SG, SH, SZ, VS

⁶¹⁶ glp

⁶¹⁷ ACSI, FRC, Friedensrichter ZH, Meier, OGer SH, SBS, SMV, SVFV, WalderWyss

⁶¹⁸ SBS, WalderWyss

⁶¹⁹ Suisseculture

⁶²⁰ Meier

⁶²¹ SVFV

⁶²² BS; SVR

Zwei Kantone⁶²³ und eine Organisation⁶²⁴ lehnen den Vorschlag ab. Das Schlichtungsverfahren ist nicht geeignet, um über Streitigkeiten von grösserer finanzieller Tragweite zu entscheiden, insbesondere angesichts der Beweislage. Zudem besteht auch kein praktisches Bedürfnis, da von der Möglichkeit des Entscheidungsvorschlags selten Gebrauch gemacht wird, insbesondere im Mietrecht. Gewisse Teilnehmer⁶²⁵ sind auch der Ansicht, dass eine Verdoppelung des Höchstbetrags nichts bringt: Entweder wird der Status quo beibehalten oder die Obergrenze wird vollständig aufgehoben.

5.34 Art. 224 Abs. 1 und 2^{bis}

Fünf Kantone⁶²⁶, eine politische Partei⁶²⁷ und sechs Organisationen⁶²⁸ begrüssen die in Absatz 1 vorgeschlagene Ausdehnung der Widerklage. Konnexen Ansprüchen müssen widerklageweise geltend gemacht werden können, unabhängig davon, ob das ordentliche oder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt. Dies dient der Verfahrensökonomie. Ein Teilnehmer⁶²⁹ stimmt dieser Ausdehnung nur zu, wenn die Verfahrensart ausschliesslich vom Streitwert abhängt.

Vier Kantone⁶³⁰ und vier Organisationen⁶³¹ lehnen den Grundsatz der Ausdehnung der Widerklage in der vorgeschlagenen Form ab. Unter anderem wird kritisiert, dass die neue Bestimmung die Rechtsprechung des Bundesgerichts bestätigt, wonach bei einer Teilklage eine negative Feststellungswiderklage über den gesamten Anspruch zulässig ist⁶³²: Es sollte nicht möglich sein, eine Teilklage einzig aufgrund des Streitwerts durch eine Widerklage vom vereinfachten Verfahren auszunehmen. Ein Teilnehmer⁶³³ schlägt vor, die Widerklage nur zuzulassen, wenn die Hauptklage dem ordentlichen Verfahren unterliegt oder wenn die ursprünglich klagende Partei die Widerklage akzeptiert: Die Widerklage unterliegt dann dem für die Hauptklage anwendbaren Verfahren.

Die Voraussetzung des sachlichen Zusammenhangs wird für sich allein genommen von einer Organisation⁶³⁴ befürwortet. Zwei Kantone⁶³⁵ und fünf Organisationen⁶³⁶ lehnen sie ab. Wenn der sachliche Zusammenhang zu einer allgemeinen Voraussetzung der Widerklage wird, ist er als Voraussetzung für den Gerichtsstand (vgl. Art. 14 Abs. 1 ZPO) nicht mehr erforderlich.⁶³⁷

Einzelne Teilnehmer⁶³⁸ verlangen, dass das anwendbare Verfahren geregelt wird, insbesondere da das Bundesgericht entschieden hat, dass Artikel 94 Absatz 1 ZPO nicht so ausgelegt werden kann, dass jenes Verfahren zur Anwendung gelangt, das für den Anspruch mit dem höchsten Streitwert anwendbar ist.

Nach Ansicht mehrerer Teilnehmer⁶³⁹ muss Absatz 1 besser formuliert werden.

⁶²³ SO, TG

⁶²⁴ HEV

⁶²⁵ SGHVR, SPO

⁶²⁶ AG, BE, BL, LU, SH

⁶²⁷ glp

⁶²⁸ Bisegger, HGer AG, JBVD, SAV, SVRH, UNIL

⁶²⁹ SGAV

⁶³⁰ BS, OW, SZ, ZH

⁶³¹ HGer AG, OGer SH, SKG, SVR

⁶³² BS, SZ; SVR, UNIBAS

⁶³³ SKG

⁶³⁴ OGer SH

⁶³⁵ SG, ZH

⁶³⁶ SAV, SGAV, UNIBAS, UNIL, WalderWyss

⁶³⁷ UNIBE

⁶³⁸ BE; UNIL

⁶³⁹ AG, SG, SO; SVRH

Eine politische Partei⁶⁴⁰ und eine Organisation⁶⁴¹ befürworten die in Absatz 2^{bis} vorgesehene Anwendung von Artikel 247 ZPO.

Neun Kantone⁶⁴² und sieben Organisationen⁶⁴³ lehnen die in Absatz 2^{bis} vorgesehene Anwendung von Artikel 247 ZPO ab oder sind zumindest kritisch. Die Kritik richtet sich vor allem gegen die Anwendung mehrerer Prozessmaximen in einem einzigen Verfahren, was zahlreiche Schwierigkeiten zur Folge hat und grundsätzlich im Widerspruch zur Logik des Zivilprozesses steht. Das Verfahren wird viel komplexer, insbesondere im Bereich der Beweisführung. Wie soll beispielsweise mit einer Tatsachenbehauptung umgegangen werden, die sowohl im Zusammenhang mit einem Anspruch im vereinfachten Verfahren als auch einem anderen Anspruch im ordentlichen Verfahren steht? In diesem Zusammenhang wird auch auf Unterschiede bei der Kostenlosigkeit oder der Notwendigkeit eines Schlichtungsverfahrens hingewiesen, beispielsweise bei Mietstreitigkeiten. Teilweise wird jedoch eingeräumt, dass in familienrechtlichen Verfahren teilweise im gleichen Verfahren unterschiedliche Prozessgrundsätze angewandt werden.

Ein Teilnehmer⁶⁴⁴ schlägt vor, dass für die Verfahrensart das Verfahren massgebend sein soll, das für die Hauptklage gilt.

5.35 Art. 236 Abs. 4

Fünf Kantone⁶⁴⁵ und vier Organisationen⁶⁴⁶ stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu. Aus Sicht eines Teilnehmers⁶⁴⁷ sollte jedoch die Rechtsmittelinstanz über einen Aufschub der Vollstreckung entscheiden, wobei der Aufschub mit einem begründeten Gesuch zu beantragen ist.

Es wird auf die Voraussetzungslosigkeit im Vergleich zu Artikel 315 Absatz 5 ZPO hingewiesen, in dem die Aufschiebung der Vollstreckung vorsorglicher Massnahmen voraussetzt, dass ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Es wird verlangt, dass der Aufschub auch von Amtes wegen angeordnet werden kann⁶⁴⁸, vor allem zugunsten juristischer Laien oder in Verfahren im Zusammenhang mit dem Grundbuch. Auch müsste klargestellt werden, ob der Aufschub der Vollstreckung als Reaktion auf nach Absatz 3 angeordnete Massnahmen erfolgt oder ob er unabhängig davon beantragt werden kann.⁶⁴⁹ Zudem sollte klargestellt werden, in welchen Fällen ausnahmsweise der Aufschub zu gewähren ist⁶⁵⁰, und es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, von der unterliegenden Partei eine Sicherheitsleistung zu verlangen⁶⁵¹. Im Rechtstext könnte das Verhältnis zwischen der erstinstanzlichen Behörde und der Rechtsmittelbehörde wie im BGG geklärt werden, das die Frage in Bezug auf die Rechtsmittelinstanz und das Bundesgericht regelt.⁶⁵² Schliesslich sollte das Verhältnis zu Artikel 239 Absatz 2^{bis} geklärt werden.⁶⁵³

Ein Kanton⁶⁵⁴ und zwei Organisationen⁶⁵⁵ sprechen sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus. Die derzeit bestehenden Möglichkeiten sind ausreichend, namentlich mit der Beschwerde

⁶⁴⁰ glp

⁶⁴¹ Bisegger

⁶⁴² BE, BL, BS, GE, LU, OW, SH, SZ, ZH

⁶⁴³ OGer SH, SGAV, SVR, SVRH, UNIBAS, UNIBE, WalderWyss

⁶⁴⁴ GE

⁶⁴⁵ AG, BS, OW, SG, SH

⁶⁴⁶ OGer SH, SGAV, SGHVR, UNIBE

⁶⁴⁷ UNIBE

⁶⁴⁸ AG, SH; OGer SH

⁶⁴⁹ SH; OGer SH

⁶⁵⁰ OW; UNIBE

⁶⁵¹ UNIBE

⁶⁵² TI; Zürcher

⁶⁵³ UNIBE

⁶⁵⁴ TI

⁶⁵⁵ SVR, Zürcher

beim Bundesgericht, bei dem ein Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden kann.⁶⁵⁶ Für einen solchen Entscheid muss die Rechtsmittelinstanz zuständig sein, während das erstinstanzliche Gericht die Möglichkeit haben muss, eine Frist anzusetzen, innerhalb der die unterliegende Partei leisten muss.⁶⁵⁷

Aus systematischer Sicht müsste die Bestimmung im Kapitel über die Rechtsmittel eingefügt werden.⁶⁵⁸

5.36 Art. 239 Abs. 2 und 2^{bis}

Abs. 2

Drei Kantone⁶⁵⁹ und vier Organisationen⁶⁶⁰ stimmen der Festlegung einer gesetzlichen Frist für die Begründung des Entscheids zu. Dies entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Neun Kantone⁶⁶¹ und sechs Organisationen⁶⁶² lehnen die Änderung ab. Es ist nicht erwiesen, dass ein Problem bei den Fristen besteht. Die Regelung erhöht die Arbeitsbelastung des Gerichts, vor allem, wenn die Mitarbeitenden Teilzeit angestellt sind. Zudem ist die Bestimmung unnötig, da es sich um eine reine Ordnungsfrist handelt, die Gerichte dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung unterstehen und bereits die Möglichkeit besteht, eine Verzögerung zu rügen. Subsidiär wird eine Frist von sechs Monaten vorgeschlagen.⁶⁶³ Ohne sich gegen die Änderung zu stellen, kritisieren einige⁶⁶⁴ auch den zusätzlichen Personalbedarf und finanziellen Aufwand, die sich daraus ergeben.

Die Frist von vier Monaten ist etwas willkürlich⁶⁶⁵ und in einigen Fällen vielleicht zu kurz⁶⁶⁶. Umgekehrt werden kürzere Höchstgrenzen von drei Monaten⁶⁶⁷ oder von zwei Monaten für die summarischen Verfahren⁶⁶⁸ vorgeschlagen.

Damit die Bestimmung wirksam ist und nicht toter Buchstabe bleibt, ist eine Sanktionierung notwendig.⁶⁶⁹

Abs. 2^{bis}

Zwei Kantone⁶⁷⁰, eine Partei⁶⁷¹ und sieben Organisationen⁶⁷² begrüßen die Bestimmung zur Vollstreckbarkeit eines ohne Begründung eröffneten Entscheids oder zum Aufschub der Vollstreckung. Die Regelung entspricht einem praktischen Bedürfnis und schliesst eine Lücke in der ZPO. Es ist auch richtig, die Kompetenz dem erstinstanzlichen Gericht zuzuweisen, denn die Rechtsmittelinstanz ist weniger dazu gut in der Lage, da sie den Fall nicht bearbeitet hat und dessen Begründung nicht kennt.

Ein Teilnehmer⁶⁷³ spricht sich gegen die Möglichkeit aus, die Vollstreckung aufzuschieben. Ein anderer⁶⁷⁴ begrüsst zwar das im ersten Satz vorgesehene Prinzip der Vollstreckbarkeit,

⁶⁵⁶ TI; Zürcher

⁶⁵⁷ SVR

⁶⁵⁸ SH

⁶⁵⁹ AR, SG, SO

⁶⁶⁰ BezGer Kulm, JBVD, Kinderanwaltschaft, SGHVR

⁶⁶¹ BL, BS, LU, SH, SZ, TG, UR, VD, ZG

⁶⁶² OGer SH, SGAV, SVC, UNIBAS, UNIBE, WalderWyss

⁶⁶³ BL

⁶⁶⁴ FR

⁶⁶⁵ UNIBE

⁶⁶⁶ BS, TG, VD; BezGer Kulm, UNIBE

⁶⁶⁷ SGAV, UNIBAS

⁶⁶⁸ SO

⁶⁶⁹ SGHVR

⁶⁷⁰ AG, BS

⁶⁷¹ glp

⁶⁷² JBVD, OGer SH, SGAV, SGHVR, UBS, UNIBE, WalderWyss

⁶⁷³ BezGer Kulm

⁶⁷⁴ SG

lehnt jedoch das Vollstreckungsverfahren während der Frist für die Begründung ab. Zudem wird auf einen Widerspruch zum ersten Satz hingewiesen, in dem der Grundsatz der bedingungslosen Vollstreckbarkeit verankert ist⁶⁷⁵. Schliesslich sollten Kriterien analog zu jenen bei den vorsorglichen Massnahmen gelten⁶⁷⁶.

Drei Kantone⁶⁷⁷ und drei Organisationen⁶⁷⁸ sprechen sich gegen die Möglichkeit der Vollstreckung von ohne Begründung eröffneten Entscheiden aus. Diese Änderung bringt keinen Mehrwert. Zudem lässt sich diese Bestimmung schlecht mit jener in Artikel 315 Absatz 1 ZPO, gemäss welcher die Einreichung der Berufung die Vollstreckung aufschiebt, sowie mit den Artikeln 325 und 336 ZPO vereinbaren. Bei der vorgeschlagenen Regelung müsste die unterliegende Partei unter Umständen Eingriffe in ihr Vermögen oder im Fall einer juristischen Person gar die Konkurseröffnung hinnehmen und zwar gestützt auf einen nicht begründeten Entscheid, der möglicherweise wieder aufgehoben wird, ohne dass Gewähr für den Ersatz des Schadens besteht. Zudem ist der Ablauf des Verfahrens zwischen der Eröffnung des Entscheids und dessen Begründung nicht klar, vor allem bezüglich der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel. Die vom erstinstanzlichen Gericht angeordnete vorzeitige Vollstreckung ist nicht notwendig, wenn der Entscheid bereits vollstreckbar ist, und die Partei wird ihr diesbezügliches Interesse schwer nachweisen können.⁶⁷⁹ Die Bestimmung wird auch kritisiert, weil sie zu Mehrarbeit für die Gerichte führt.⁶⁸⁰

Ein Teilnehmer⁶⁸¹ schlägt vor, in jedem Fall den Aufschub der Vollstreckung von Gesetzes wegen sowie die Möglichkeit für die Parteien vorzusehen, die vorzeitige Vollstreckung zu verlangen.

Die Art des Entscheids (Entscheid oder prozessleitende Verfügung), die Pflicht, ihn zu begründen, und die Möglichkeit seiner Anfechtung mit Berufung oder Beschwerde sollten näher bestimmt werden.⁶⁸²

Im Zusammenhang mit berufungsfähigen Entscheiden ist die Situation problematisch, da eine Berufung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat.⁶⁸³ Der Gesetzestext sollte so verstanden werden und auch klar zum Ausdruck bringen, dass er nicht für Entscheide gilt, gegen die ein Rechtsmittel mit Suspensivwirkung zur Verfügung steht⁶⁸⁴, wie auch aus dem erläuternden Bericht hervorgeht⁶⁸⁵.

Ausserdem stösst die Bestimmung auf Kritik:⁶⁸⁶ Der Gesetzestext ist unklar und schlecht formuliert, ein Entscheid ist grundsätzlich bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht vollstreckbar und im Wortlaut werden die Begriffe «vollstreckbar» und «vorzeitige Vollstreckung» verwendet und die Bestimmung steht nicht im Einklang mit Artikel 236 Absatz 4. Das zuständige Gericht sollte im Gesetzestext bezeichnet werden: Wenn es sich um das erstinstanzliche Gericht handelt, ist dieses in Bezug auf seinen eigenen Entscheid als befangen zu betrachten.⁶⁸⁷

⁶⁷⁵ SGAV

⁶⁷⁶ UBS

⁶⁷⁷ OW, TI, ZH

⁶⁷⁸ BezGer Kulm, SVC, SVR

⁶⁷⁹ TI

⁶⁸⁰ FR

⁶⁸¹ BezGer Kulm

⁶⁸² BS

⁶⁸³ SG, ZH; JBVD, UNIBE, UNIL

⁶⁸⁴ SGAV, UNIBE

⁶⁸⁵ ZH; glp

⁶⁸⁶ BS, SG; SVR, UNIBE

⁶⁸⁷ UNIBE

Schliesslich sollte der Antrag nicht nur während der Frist für die Begründung zulässig sein, sondern bis das begründete Urteil effektiv vorliegt⁶⁸⁸.

5.37 Art. 241 Abs. 4

Zwei Kantone⁶⁸⁹ und vier Organisationen⁶⁹⁰ begrüssen die vorgeschlagene Änderung.

Vier Kantone⁶⁹¹ und drei Organisationen⁶⁹² sprechen sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus. Es ist nicht gerechtfertigt, von der Rechtsprechung des Bundesgerichts abzuweichen. Eine Verbesserung ist nicht erkennbar und das derzeit verfügbare Rechtsmittel der Revision genügt. Die Frist für die Revision ist länger und so könnten die Formmängel vor der gleichen Instanz geltend gemacht werden. Die Unzulänglichkeiten der derzeitigen Situation, die mit den beschränkten Revisionsgründen und dem fehlenden Devolutiveffekt zusammenhängen, sind nicht entscheidend. Eine neue Rechtsmittelmöglichkeit schiebt das Verfahrensende und die Vollstreckung eines Vergleichs hinaus und das Verhältnis zur Revision ist nicht klar. Die Kombination von zwei Rechtsmitteln ist ebenfalls nicht wünschenswert. Ein Teilnehmer⁶⁹³ sieht eine viel grössere Notwendigkeit, die Frage in Artikel 242 ZPO zu regeln, und würde auch eine Regelung für diese Bestimmung begrüssen. Ein anderer⁶⁹⁴ schlägt vor, in Artikel 328 Absatz 1 Buchstabe c ZPO die in diesem Fall möglichen, vom Bundesgericht anerkannten Revisionsgründe, abgesehen von den Willensmängeln, aufzuführen.

Eine ähnliche Bestimmung wird für das Schlichtungsverfahren (Art. 208 ZPO) oder in Artikel 242 ZPO verlangt.⁶⁹⁵

Angesichts des absoluten Novenverbots wird die Angemessenheit der Beschwerde als Rechtsmittel in Frage gestellt⁶⁹⁶.

In terminologischer Hinsicht steht die Verwendung des Begriffs «Abschreibungsentscheid» im Widerspruch zum Titel des 6. Kapitels «Beendigung des Verfahrens ohne Entscheid.»⁶⁹⁷ Und im italienischen Wortlaut sollte für «Beschwerde» der Begriff «reclamo» verwendet werden.⁶⁹⁸

5.38 Art. 243 Abs. 3

Zwei Kantone⁶⁹⁹ und zwei Organisationen⁷⁰⁰ stimmen der Änderung grundsätzlich zu. Es wird eine Ausnahme vorgeschlagen, indem die Anwendung von Artikel 247 vorgesehen wird, wenn der Anspruch aufgrund seiner Natur dem vereinfachten Verfahren untersteht.⁷⁰¹

Zwei Organisationen sind der Ansicht, das vereinfachte Verfahren sei vor dem Handelsgericht durchaus möglich.⁷⁰²

Hinsichtlich der Formulierung und der Systematik schlägt ein Teilnehmer⁷⁰³ vor, die Frage entweder in den Artikeln 5, 6 und 8 oder in Artikel 243 zu regeln, aber nicht an beiden Orten

⁶⁸⁸ WalderWyss

⁶⁸⁹ AG, BS

⁶⁹⁰ BezGer Kulm, Friedensrichter ZH, SGHVR, SVR

⁶⁹¹ BL, LU, SG, TI

⁶⁹² CP, SGAV, UNIBE

⁶⁹³ SG

⁶⁹⁴ UNIBE

⁶⁹⁵ AG, BS, SG; BezGer Kulm, SVR

⁶⁹⁶ AG

⁶⁹⁷ BS, SG

⁶⁹⁸ TI

⁶⁹⁹ AG, SG

⁷⁰⁰ HGer AG, SKG

⁷⁰¹ SKG

⁷⁰² Anwälte ZH, WalderWyss

⁷⁰³ UBS

gleichzeitig. Ein Vorschlag sieht vor, Artikel 6 in die Liste von Artikel 243 Absatz 3 aufzunehmen und im Gesetzestext die Anwendung des ordentlichen Verfahrens vorzusehen.⁷⁰⁴ Dieser Vorschlag ist im Zusammenhang mit dem Standpunkt zu sehen, der zu Artikel 6 Absatz 7 geäußert wurde und gemäss dem die Zuständigkeit des Handelsgerichts beibehalten werden soll (siehe Ziff. 5.3). Ein Teilnehmer⁷⁰⁵ macht einen ähnlichen Vorschlag, möchte jedoch die Zuständigkeit des Handelsgerichts beibehalten und somit das ordentliche Verfahren nur auf die Verfahren nach Artikel 6 Absatz 4 ZPO anwenden.

5.39 Art. 249 Bst. a Ziff. 5

Zwei Organisationen⁷⁰⁶ begrüssen die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich.

5.40 Art. 250 Bst. c

Drei Kantone⁷⁰⁷ und sieben Organisationen⁷⁰⁸ befürworten diese Änderungen ausdrücklich. Ein Teilnehmer⁷⁰⁹ schlägt vor, in Ziffer 6 die Klage des Verwaltungsrats gegen die Gesellschaft um Recht auf Auskunft hinzuzufügen, um den Wortlaut an die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts anzupassen.

5.41 Art. 265 Abs. 4

Sieben Kantone⁷¹⁰ und sechs Organisationen⁷¹¹ begrüssen die vorgeschlagene Änderung. In familienrechtlichen Verfahren ist sie besonders nützlich.⁷¹² Die Bestimmung setzt jedoch voraus, dass der ablehnende Entscheid beschwerdefähig ist, was gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht der Fall ist, namentlich in Bezug auf das Handelsgericht.⁷¹³ Es wird vorgeschlagen, der Partei im Fall der Verweigerung der superprovisorischen Massnahmen eine Frist einzuräumen, damit sie sich entscheiden kann, ob sie das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen aufrechterhalten möchte.⁷¹⁴ Im Fall einer teilweisen Ablehnung des Gesuchs ist die Regelung ebenfalls nicht praktikabel.⁷¹⁵ Zudem wird auf praktische Probleme hingewiesen⁷¹⁶: Die Beschwerde verlängert das Verfahren und schafft ein paralleles Verfahren für die superprovisorischen Massnahmen, bei dem es sich in gewisser Weise um ein Geheimverfahren handelt, da die Gegenpartei keine Kenntnis davon hat.

Fünf Kantone⁷¹⁷, eine Partei⁷¹⁸ und acht Organisationen⁷¹⁹ lehnen die Änderung ab. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdemöglichkeit ausgeschlossen oder sehr beschränkt ist⁷²⁰: Die Einführung einer solchen Möglichkeit stünde im Widerspruch zur Dringlichkeit der vorsorglichen Massnahmen und würde zu einem nicht erwünschten parallelen Verfahren führen. Eine besondere Regelung für die wenigen denkbaren Fälle ist nicht angebracht. Zudem lässt es sich nicht rechtfertigen, dass eine Partei, die sich zulasten des Gehörsanspruchs einen Überraschungseffekt zunutze machen möchte, einen derart weitgehenden Schutz genießt. Die Bestimmung ist auch schwierig anzuwenden: Hat die gesuchstellende

⁷⁰⁴ AG, SG; HGer AG

⁷⁰⁵ SVRH

⁷⁰⁶ SGAV, SGHVR

⁷⁰⁷ AG, SG, SO

⁷⁰⁸ Bisegger, HGer AG, Reiser, SGAV, SGHVR, SVRH, WalderWyss

⁷⁰⁹ WalderWyss

⁷¹⁰ AG, BL, BS, FR, OW, SH, UR

⁷¹¹ Bisegger, HGer AG, Kinderanwaltschaft, SGAV, SVR, WalderWyss

⁷¹² Kinderanwaltschaft

⁷¹³ AG, FR, OW, SH; HGer AG

⁷¹⁴ OW, UR

⁷¹⁵ BS; SVR

⁷¹⁶ SH

⁷¹⁷ BE, GE, LU, SG, ZH

⁷¹⁸ glp

⁷¹⁹ BezGer Kulm, CP, OGer SH, SGHVR, SVRH, UNIBAS, UNIL, Zürcher

⁷²⁰ BE, GE, LU, SG, ZH; glp; BezGer Kulm, OGer SH, SGHVR

Partei mit ihrem Gesuch um vorsorgliche Massnahmen nicht den Aufschub der Eröffnung beantragt, müsste das Gericht, welches die superprovisorischen Massnahmen ablehnt, sie fragen, ob sie sich der Eröffnung und der Vorladung zur Verhandlung widersetze. Alternativ könnte die Eröffnung oder Nichteröffnung an die Gegenpartei bei Vorliegen von wichtigen Gründen im Ermessen des Gerichts liegen.⁷²¹

Eine Bestimmung zu den Beschwerdemöglichkeiten wird als notwendig erachtet, da in der derzeitigen Praxis eine Beschwerde grundsätzlich ausgeschlossen ist.⁷²² Es müsste geprüft werden, ob eine Beschwerde ohne Eröffnung an die Gegenpartei möglich ist.⁷²³ Die Nichteröffnung durch die Beschwerdeinstanz muss speziell geregelt werden.⁷²⁴ Die vor der einzigen kantonalen Instanz beurteilten Streitigkeiten sollten ausgeschlossen werden, da in diesen Fällen eine Beschwerde an das Bundesgericht nicht möglich ist.⁷²⁵ Der Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag gestellt werden kann, sollte festgelegt werden.⁷²⁶ Je nach Stellungnahme wird verlangt, dass der Antrag gleichzeitig mit dem Gesuch um vorsorgliche Massnahmen⁷²⁷ oder direkt nach dem Entscheid⁷²⁸ gestellt wird. Die Zustellung des Beschwerdeentscheids an die Gegenseite und der Zeitpunkt dieser Zustellung sollten geregelt werden, ebenso wie die Tatsache, dass die Gegenpartei nicht am Beschwerdeverfahren teilnimmt.⁷²⁹

In der Botschaft sollte klargestellt werden, dass die Bestimmung für die handelsgerichtlichen Verfahren nicht gilt, da keine Beschwerde an das Bundesgericht zur Verfügung steht.⁷³⁰ Für das Familienrecht sollte eine Ausnahme vorgesehen werden, denn in diesen Verfahren sollten die Parteien nach der Anrufung eines Gerichts rasch davon Kenntnis haben.⁷³¹

Die Natur des Entscheids und die Art des Rechtsmittels, das dagegen zur Verfügung steht, werden in Frage gestellt.⁷³² In terminologischer Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Entscheid bei direkter Abweisung des Gesuchs auch mit Berufung angefochten werden kann (vgl. Art. 308 Abs. 1 Bst. b ZPO), nicht nur mit Beschwerde, wie im Gesetzestext angegeben ist.⁷³³

5.42 Art. 266 Bst. a

Zwei Organisationen⁷³⁴ begrüssen die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich.

Eine Organisation⁷³⁵ spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus. Für alle sollte die gleiche Regelung gelten.

5.43 Art. 295 Abs. 2

Acht Kantone⁷³⁶, eine Partei⁷³⁷ und vier Organisationen⁷³⁸ begrüssen die vorgeschlagene Änderung. Sie beseitigt eine Unsicherheit, die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts geschaffen wurde, und stellt auch für Unterhaltsklagen volljähriger Kinder die angemessene Regelung dar.

⁷²¹ Zürcher

⁷²² BE, FR; Bisegger, UNIBE, WalderWyss

⁷²³ AG

⁷²⁴ SGAV

⁷²⁵ SVRH

⁷²⁶ AG; HGer AG

⁷²⁷ SG; OGer SH

⁷²⁸ WalderWyss

⁷²⁹ BL

⁷³⁰ AG

⁷³¹ BE

⁷³² BS; SVR

⁷³³ BE

⁷³⁴ SGAV, SGHVR

⁷³⁵ SVC

⁷³⁶ AR, BE, BL, BS, FR, OW, SG, ZH

⁷³⁷ glp

⁷³⁸ Kinderanwaltschaft, OGer SH, SGAV, SGHVR

Ein Kanton⁷³⁹ lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

Aus dem Gesetzestext sollte ausdrücklich hervorgehen, dass der Untersuchungsgrundsatz (vgl. Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO) für mündige Kinder nicht gilt und stattdessen Artikel 247 ZPO⁷⁴⁰ anwendbar ist und somit neben der erweiterten Fragepflicht auch der soziale Untersuchungsgrundsatz greifen muss.⁷⁴¹

Gesetzgebungstechnisch könnte die Änderung statt in einen neuen Absatz 2 in den derzeit geltenden Absatz aufgenommen werden.⁷⁴²

5.44 Art. 296

Eine Organisation⁷⁴³ unterstützt die Änderung und eine andere⁷⁴⁴ schlägt für die französische Fassung vor, den Begriff «recherche» zu verwenden.

5.45 Art. 314 Abs. 1 und 2

Drei Kantone⁷⁴⁵, eine Partei⁷⁴⁶ und sechs Organisationen⁷⁴⁷ begrüßen die Verlängerung der Berufungsfrist auf 30 Tage. Zwei Kantone⁷⁴⁸ und fünf Organisationen⁷⁴⁹ unterstützen die Zulassung der Anschlussberufung. Diese Ausnahmen sind nachvollziehbar, obwohl sie systemwidrig sind. Es stellt sich die Frage, ob nicht auch für andere besondere Verfahren eine Fristverlängerung angebracht wäre.⁷⁵⁰ Ein Teilnehmer⁷⁵¹ vertritt sogar die Auffassung, die 30-tägige Frist sollte für alle summarischen Verfahren vorgesehen werden.

Neun Kantone⁷⁵² und vier Organisationen⁷⁵³ stellen sich gegen die Fristverlängerung und fünf Kantone⁷⁵⁴ und eine Organisation⁷⁵⁵ lehnen die Zulassung der Anschlussberufung ab. Denn angesichts der konfliktgeladenen und emotional belastenden Situationen sollten familienrechtliche Verfahren rasch beendet werden. Eine Ausnahme von den kurzen Fristen des summarischen Verfahrens ist somit nicht gerechtfertigt. Ein Teilnehmer⁷⁵⁶ würde hingegen eine Verlängerung auf 30 Tage für alle Verfahren unterstützen. Die neuen Regelungen werden auch zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen.

Die gleichen Regeln könnten auch für die Entscheide zu vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren gelten.⁷⁵⁷ Es sollten auch die Fälle berücksichtigt werden, in denen die Eheschutzmassnahmen oder die vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren beschwerdefähig sind (Streitwert unter 10'000 Franken), und gegebenenfalls sollte Artikel 321 Absatz 2 ZPO angepasst werden.⁷⁵⁸

⁷³⁹ LU

⁷⁴⁰ BE, BL, OW, SG; glp; OGer SH

⁷⁴¹ BE; glp

⁷⁴² BE; glp

⁷⁴³ SGHVR

⁷⁴⁴ UNIL

⁷⁴⁵ BS, FR, SG

⁷⁴⁶ glp

⁷⁴⁷ Kinderanwaltschaft, Reiser, SAV, SGAV, SGHVR, UNIL

⁷⁴⁸ FR, SG

⁷⁴⁹ Kinderanwaltschaft, SAV, SGAV, SGHVR, UNIL

⁷⁵⁰ SG

⁷⁵¹ WalderWyss

⁷⁵² AG, BL, LU, OW, SZ, TG, UR, VD, ZH

⁷⁵³ BezGer Kulm, CP, OGer SH, SVR

⁷⁵⁴ BL, LU, TG, VD, ZH

⁷⁵⁵ SVR

⁷⁵⁶ SZ

⁷⁵⁷ FR, SG; UNIL

⁷⁵⁸ UNIL

5.46 Art. 317 Abs. 1^{bis}

Fünf Kantone⁷⁵⁹, eine Partei⁷⁶⁰ und fünf Organisationen⁷⁶¹ begrüßen die vorgeschlagene Änderung und die Absicht, der Bundesgerichtspraxis entgegenzutreten. Die Änderung dient vor allem dem Kindeswohl und ermöglicht es, im Rechtsmittelverfahren aufgrund der aktuellen Situation der Parteien zu entscheiden. Einige Teilnehmer⁷⁶² schlagen vor, die Bestimmung auf die Verfahren auszudehnen, in denen der soziale Untersuchungsgrundsatz gilt.

Ein Kanton⁷⁶³ und eine Organisation⁷⁶⁴ sprechen sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus. Die derzeitige Regelung hat sich bewährt, auch für die Verfahren, für welche der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz gilt. Die Regelung könnte für jene Fälle vorgesehen werden, in denen der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist.⁷⁶⁵

5.47 Art. 328 Abs. 1 Bst. d

Drei Organisationen⁷⁶⁶ stimmen der vorgeschlagenen Änderung ausdrücklich zu.

5.48 Art. 352a ff.: Gruppenvergleiche

Abgesehen von den allgemeinen Stellungnahmen zum kollektiven Rechtsschutz (siehe Ziff. 4.2) unterstützen ein Kanton⁷⁶⁷, eine Partei⁷⁶⁸ und zehn Organisationen⁷⁶⁹ insbesondere dieses Instrument. Das Bestehen einer Verbandsklage parallel zum Gruppenvergleich wird für dessen Effizienz als unerlässlich erachtet.

Fünf Kantone⁷⁷⁰ und zwölf Organisationen⁷⁷¹ lehnen den Gruppenvergleich ab. Einige bemängeln, dass zur Klage berechtigten Verbänden gestattet wird, einen Gruppenvergleich auszuhandeln und abzuschliessen⁷⁷²: Dadurch wäre ihre Neutralität nicht mehr gegeben, was das Vergleichsverfahren und dessen Akzeptanz bei allen Beteiligten beeinträchtigen könnte. Einige⁷⁷³ betrachten den Gruppenvergleich als Druckmittel und weisen auf das damit verbundene Erpressungspotenzial hin.

Eine Partei⁷⁷⁴ und acht Organisationen⁷⁷⁵ kritisieren das *opt out*-Modell bei diesem Instrument. Insbesondere die Kombination mit der Verbandsklage, die auf einem *opt in*-Modell beruht, wird als unzweckmässig erachtet. Denn die schädigende Person würde es vorziehen, eine Klage abzuwarten, die nur die daran beteiligten Personen umfasst, und wäre bei einer grösseren Zahl von Geschädigten nicht zu einem Vergleich bereit. Es wird auch darauf hingewiesen, die Rechtsdurchsetzung müsse dem Einzelnen überlassen bleiben, ausser die Verbände überzeugen die einzelnen Betroffenen, sich dem Vergleich anzuschliessen.⁷⁷⁶ Andere hingegen begrüßen das *opt out*-System für den Gruppenvergleich.⁷⁷⁷

⁷⁵⁹ AG, BL, BS, FR, SG

⁷⁶⁰ glp

⁷⁶¹ DJS, SGAV, SGHVR, SMV, SVR

⁷⁶² BL, BS, SG; DJS, SVR

⁷⁶³ ZH

⁷⁶⁴ UNIL

⁷⁶⁵ UNIL

⁷⁶⁶ SGAV, SGHVR, UNIL

⁷⁶⁷ BE

⁷⁶⁸ GPS

⁷⁶⁹ ACSI, DVSP, Greenpeace, JBVD, SGAV, SLAW, SMV, SPO, TCS, WalderWyss

⁷⁷⁰ AR, LU, OW, SO, UR

⁷⁷¹ bauenschweiz, HEV, KFS, SBV, SGV, SLV, SVC, SVV, VSEI, VSI, UBS, USPI

⁷⁷² KFS, SLV

⁷⁷³ bauenschweiz, SBV, USPI

⁷⁷⁴ GPS

⁷⁷⁵ ACSI, KFS, Konsumentenschutz, SGHVR, SLV, SPO, SVC, UNIL

⁷⁷⁶ SGHVR, SPO, SVC, UNIL

⁷⁷⁷ SGAV, TCS

Aus Sicht einiger⁷⁷⁸ müssten die Verfahren der Verbandsklage und des Gruppenvergleichs besser aufeinander abgestimmt werden.

Mehrere Teilnehmer⁷⁷⁹ sind der Ansicht, das im Vorentwurf vorgesehene Verfahren sei zu wenig praxisorientiert oder passe weder materiell noch systematisch in unser Rechtssystem. Zwei Kantone⁷⁸⁰ und eine Organisation⁷⁸¹ befürchten insbesondere, dass gewisse Kantone nicht über die notwendigen Ressourcen zur Bewältigung dieser umfangreichen Verfahren verfügen.

5.49 Art. 352a

Zu dieser Bestimmung gingen keine besonderen Bemerkungen ein. Die diesbezüglichen Bemerkungen sind allgemeiner Natur und grundsätzlich in Ziffer 5.48 enthalten.

5.50 Art. 352b

Allgemein bedauern ein Kanton⁷⁸² und eine Organisation⁷⁸³, dass nicht klar zwischen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Vergleich und dessen formellen und inhaltlichen Voraussetzungen unterschieden wird, da die Anforderungen von Artikel 352b in Artikel 352f Absatz 1 Buchstabe a wiederholt werden. Aus ihrer Sicht erschwert zudem die Tatsache, dass die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen uneinheitlich über den Vorentwurf verstreut sind (vgl. Art. 352c, 352d, 352f), deren Lesbarkeit und Auslegung.

In Bezug auf Absatz 2 Buchstabe a verlangt ein Teilnehmer⁷⁸⁴ die Klarstellung, dass die tatsächlichen und rechtlichen Fragen der Rechtsverletzung für die gesamte Gruppe der betroffenen Personen im Wesentlichen gleich zu beurteilen sind. Dennoch wünscht er, dass sich jede betroffene Person ohne Schwierigkeiten am Verfahren beteiligen kann, d. h. ohne dass eine vertiefte Prüfung jedes Einzelfalls vorgenommen wird (Abs. 2 Bst. b). Schliesslich warnt er vor einer Überschneidung der Anforderungen in den Buchstaben a und b von Absatz 2.

Bezüglich Absatz 2 Buchstabe c und d sind einige⁷⁸⁵ der Ansicht, die Anforderungen seien zu wenig genau gefasst. Es werden mehrere Vorschläge zur Auslegung des Ausdrucks «zu leistende maximale Entschädigungssumme sowie ihre Aufteilung» gemacht: Ein Teilnehmer⁷⁸⁶ schlägt vor, sich bei der Handhabung und Aufteilung des Vergleichsbetrags an die Bestimmungen zum Nachlassvertrag im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht zu halten. Ein anderer⁷⁸⁷ fragt sich, ob nicht eine Aufteilung nach Massgabe der individuellen Schadenssummen vorgesehen werden sollte. Im Übrigen sprechen sich zwei Teilnehmer⁷⁸⁸ für eine weite Auslegung des Begriffs aus, welche die Gewinnherausgabe, die ungerechtfertigte Bereicherung oder auch die Möglichkeit nicht ausschliesst, einen Schuldenerlass abzuschliessen.

Die Erwähnung der Kostentragung in Absatz 2 Buchstabe g wird von einem Teilnehmer⁷⁸⁹ als sinnvoll erachtet.

Schliesslich fragt sich ein Teilnehmer⁷⁹⁰, ob die Art und Weise geregelt werden müsste, wie die Aushandlung abläuft, und schlägt vor, sich an Standards zu halten. Zudem wird angeregt,

⁷⁷⁸ Meier, SAV, SGHVR, SPO, UNIBE, WalderWyss

⁷⁷⁹ LU; bauenschweiz, OGer SH, UNIBE, UNIL, USPI, VSEI

⁷⁸⁰ OW, UR

⁷⁸¹ OGer SH

⁷⁸² BE

⁷⁸³ UNIBE

⁷⁸⁴ BE

⁷⁸⁵ BE; Peter

⁷⁸⁶ UNIL

⁷⁸⁷ BE

⁷⁸⁸ Peter, WalderWyss

⁷⁸⁹ Peter

⁷⁹⁰ JBVD

von der Person des Verhandlungsleiters, die Unterzeichnung einer Erklärung zu verlangen, mit der sie sich verpflichtet, sich an den Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren zu halten.⁷⁹¹

5.51 Art. 352c

Diese Bestimmung hat nur wenige Reaktionen ausgelöst. Einige Teilnehmer⁷⁹² sind der Ansicht, das Erfordernis von Namen und Adressen der betroffenen Personen (Abs. 2 Bst. c) gehe zu wenig weit. Während der eine⁷⁹³ vorschlägt, im Hinblick auf das Erfordernis in Artikel 352f Absatz 1 Buchstabe d Angaben zur mutmasslichen Gruppengrösse zu verlangen, zieht es der andere⁷⁹⁴ es vor, dass die Kontaktdaten in digitaler Form eingereicht werden. Umgekehrt lehnt ein Teilnehmer⁷⁹⁵ das Erfordernis in Absatz 2 Buchstabe c ab, weil dies auf Seiten der Parteien einen grossen Aufwand verursache und folglich die Erfolgchancen des Antrags bedrohe.

Im Übrigen verlangt ein Teilnehmer⁷⁹⁶ eine Klärung der Beziehung zur Genehmigungsvoraussetzung in Artikel 352f Absatz 1 Buchstabe a und schlägt vor, den Inhalt des Genehmigungsantrags getrennt von den Genehmigungsvoraussetzungen zu regeln.

5.52 Art. 352d

Ein Teilnehmer⁷⁹⁷ hält es für problematisch, dass in jedem Fall eine Verhandlung durchgeführt werden soll, da diese gemäss dem Vorentwurf sämtlichen betroffenen Personen offenstehen solle, was logistische Probleme mit sich bringe; es wird deswegen die Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens oder einer Beschränkung der Teilnahme verlangt.

Ein Teilnehmer⁷⁹⁸ regt an zu prüfen, ob eine konkretere Regelung des Akteneinsichtsrecht erforderlich ist, beispielsweise im Hinblick auf geschützte Websites.

Ein Teilnehmer⁷⁹⁹ merkt zu Absatz 2 an, dass die Formulierung «angemessen zu informieren» genügend Raum für eine Auslegung auch im Hinblick auf Benachrichtigungen im Ausland zulasse. Ein anderer Teilnehmer⁸⁰⁰ findet, dass die Gerichte die Möglichkeit haben sollten, gegebenenfalls die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit selber zu informieren, weshalb Abs. 2 als «Kann»-Bestimmung ausgestaltet werden soll.

Ein Teilnehmer⁸⁰¹ lehnt ab, dass die betroffenen Personen vor der Verhandlung Eingaben einreichen können (Abs. 3) und sich somit an der Verhandlung als Partei beteiligen. Die Organisation handle für sämtliche Betroffene als Partei und das rechtliche Gehör werde bereits im Rahmen der Vergleichsverhandlungen gewährt. Es sei auch unklar, was für Eingaben noch erforderlich sein sollten. Die Behandlung der Betroffenen als Partei stehe zudem im Widerspruch zur vorgeschlagenen Rechtsmittelordnung, wonach diesen kein Rechtsmittel zustehe. Auch ein weiterer Teilnehmer⁸⁰² hält den Begriff der «Eingaben» für unklar.

Mehrere Teilnehmer⁸⁰³ merken an, die Formulierung im erläuternden Bericht zu Absatz 4, wonach «ein eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz gelte», sei unpräzise, und sie regen an, die an anderer Stelle verwendete Formulierung «Es stellt den Sachverhalt von Amtes wegen

⁷⁹¹ JBVD

⁷⁹² BE, Peter

⁷⁹³ BE

⁷⁹⁴ Peter

⁷⁹⁵ Konsumentenschutz

⁷⁹⁶ BE

⁷⁹⁷ OGer SH

⁷⁹⁸ Peter

⁷⁹⁹ Peter

⁸⁰⁰ WaldesWyss

⁸⁰¹ BE

⁸⁰² WalderWyss

⁸⁰³ BL, BS; SVR

fest» vorzuziehen. Ein Teilnehmer⁸⁰⁴ hält die Anordnung des uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes für prüfenswert. Er meint, die Gruppenmitglieder sollten Beweisanträge stellen können (was allerdings mit Blick auf Art. 8 ZGB/Art. 152 ZPO keiner expliziten Regelung bedürfe). Ein anderer Teilnehmer⁸⁰⁵ hält die Ausführungen im erläuternden Bericht zum Dispositionsgrundsatz für missverständlich; das Gericht dürfe den Vergleich zwar ablehnen, ihn aber nicht abändern.

Ein Teilnehmer⁸⁰⁶ merkt sodann an, dass das Verfahren als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit subsidiär den Vorschriften über das summarische Verfahren unterstellt werden solle.

5.53 Art. 352e

Die vorgeschlagene Koordination mit anderen Verfahren wird zwar begrüsst,⁸⁰⁷ für mehrere Teilnehmer⁸⁰⁸ ist es aber als unklar, wie die betroffenen Gerichte Kenntnis vom Gruppenvergleichsverfahren erhalten würden. Ein Teilnehmer⁸⁰⁹ erwähnt die Möglichkeit einer zentralen Meldestelle – beispielsweise beim Bundesamt für Justiz – für Gruppenvergleichsverfahren. Er verlangt sodann, die Sistierung auf Verfahren zu beschränken, an denen eine im Gruppenvergleich bezeichnete Person beteiligt ist. Es wird auch die Frage aufgeworfen, was gilt, wenn einzelne Verfahren dennoch weitergeführt werden.⁸¹⁰

Ein Teilnehmer⁸¹¹ hält es für erforderlich, in Absatz 2 auch den Fall zu nennen, in dem ein Gruppenvergleich nach Artikel 352h widerrufen wurde. Gemäss einem weiteren Teilnehmer⁸¹² wäre sodann eine präzisere Regelung des Zeitpunkts der Wiederaufnahme von Individualverfahren zu erwägen.

In Bezug auf die Wirkungen eines Gruppenvergleichs erachtet es ein Teilnehmer⁸¹³ für notwendig, im Gesetzestext klarzustellen, dass etwaige Zugeständnisse sowie sämtliche Eingaben samt Beilagen der Parteien im Gruppenvergleich beziehungsweise in den Verhandlungen im Fall eines späteren Verfahrens (z.B. bei einem *opt out* oder einem Widerruf des Gruppenvergleichs) nicht verwendet werden dürfen.

5.54 Art. 352f

Gemäss einem Teilnehmer⁸¹⁴ ist zu prüfen, das Gericht von von Gesetzes wegen zu ermächtigen, den Parteien Änderungsvorschläge zu machen, da es fraglich ist, ob sich eine solche Kompetenz bereits aus Artikel 124 ZPO ableiten lässt.

Ein Teilnehmer⁸¹⁵ schlägt vor, dass in Absatz 1 Ingress von einer «vorgeworfenen» Rechtsverletzung gesprochen werden soll.

Ein gleiche Teilnehmer⁸¹⁶ kritisiert, dass die Wirkung der Genehmigung für sämtliche Personen gemäss Absatz 1 Ingress und Absatz 2 zu weit geht, da denkbar ist, dass verschiedene Personen mit unterschiedlichen Interessen von der gleichen Rechtsverletzung betroffen sind; es wird deswegen vorgeschlagen, dass der Gruppenvergleich nur Personen erfasst, deren

⁸⁰⁴ Peter

⁸⁰⁵ WalderWyss

⁸⁰⁶ BE

⁸⁰⁷ SLAW

⁸⁰⁸ BL; BS; OGer SH

⁸⁰⁹ OGer SH

⁸¹⁰ BL, BS

⁸¹¹ WalderWyss

⁸¹² Peter

⁸¹³ WalderWyss

⁸¹⁴ Peter

⁸¹⁵ OGer SH

⁸¹⁶ OGer SH

Interessen bei der Aushandlung des Gruppenvergleichs durch eine Organisation im Sinne von Artikel 89 vertreten waren.

Der gleiche Teilnehmer⁸¹⁷ ist sodann der Ansicht, dass die im erläuternden Bericht erwähnte Prüfung der materiellen Angemessenheit vom Wortlaut von Absatz 1 nicht korrekt erfasst wird und die entsprechenden Prüfungskriterien nicht klar sind.

Ein Teilnehmer⁸¹⁸ schlägt vor, in Absatz 1 Buchstabe b statt des Begriffs des «Schadens» den Begriff der «Folgen der Rechtsgutverletzung» zu verwenden.

Mehrere Teilnehmer⁸¹⁹ bemängeln, dass unklar ist und präzisiert werden muss, welche unabhängige Instanz die Entschädigung bestimmen soll (Abs. 1 Bst. c). Ein Teilnehmer⁸²⁰ hält es sodann für erforderlich, dass das Verfahren für die Bemessung der Entschädigung mindestens in den Grundzügen im Vergleich geregelt wird. Ein weiterer Teilnehmer⁸²¹ schlägt vor, dass die Gruppenvergleiche in der Mehrzahl der Fälle direkt den Betrag und die Art der Entschädigung festlegen sollen und eine Kommission nur ausnahmsweise vorgesehen sein soll, wenn die Entschädigungen im Voraus nicht mit hinreichender Sicherheit abgeschätzt werden können; im Ergebnis soll das Verfahren auf einer *opt in*- oder *opt out*-Lösung basieren, zumal auch die vorgesehene Frist von Artikel 352g Absatz 2 eher kurz ist.

Ein Teilnehmer⁸²² bemängelt, dass es mit dem Prinzip der Rechtssicherheit nicht vereinbar ist, in Absatz 1 Buchstabe d keine Minimalzahl vorzuschreiben, welche bestimmt, wann die Gruppe «genügend gross» ist.

Mehrere Teilnehmer⁸²³ bemängeln, dass nicht klar ist, was der Unterschied der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e und derjenigen nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe c ist. Aufgrund der Komplexität solcher Verfahren wäre gemäss einem dieser Teilnehmer⁸²⁴ eine Regelung vorzuziehen, wonach beide Parteien sich in einem Gruppenvergleichsverfahren von Anwältinnen und Anwälten vertreten lassen müssen.

Der gleiche Teilnehmer⁸²⁵ merkt zu Absatz 1 Buchstabe b und f an, dass aufgrund des grossen Ermessens des Gerichts die Parteien nur schwer voraussehen könnten, ob ihre Regelung genehmigungsfähig ist. Es werden klarere Anforderungen an die Art und Weise der Verwendung der Entschädigungen und an das Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigungen angeregt.

Das System des *opt out* nach Absatz 2 wird sodann von mehreren Teilnehmern⁸²⁶ kritisiert und stattdessen ein System des *opt in* verlangt. Nach Ansicht einiger Teilnehmer⁸²⁷ steht ersteres System im Widerspruch zur Möglichkeit des *opt in* bei den Verbandsklagen und es wird befürchtet, dass eine beklagte Unternehmung dann keinerlei Interesse hat, einen Gruppenvergleich zu schliessen, sondern eher eine Klage von Verbänden abwarten würde, die dann nur diejenigen umfasst, die sich der Klage anschliessen. Weil Ziel der Vorlage gerade die Reduktion der Verfahren sei, müsse diese Frage vertieft geklärt werden und wenn tatsächlich zu

⁸¹⁷ OGer SH

⁸¹⁸ Walder Wyss

⁸¹⁹ ACSI, FRC

⁸²⁰ WalderWyss

⁸²¹ DCS

⁸²² JBVD

⁸²³ BE; Peter

⁸²⁴ BE

⁸²⁵ BE

⁸²⁶ ACSI, FRC, Konsumentenschutz, SPO

⁸²⁷ ACSI, FRC, DCS

einem *opt in*-System übergegangen werde, so müsste eine mindestens zweimalige Information und eine Frist zum Anschluss von mehr als drei Monaten vorgesehen werden.⁸²⁸

Es wird auch die Frage aufgeworfen, was im Falle des *opt out* mit dem individuellen Klagerecht der Geschädigten geschieht; es seien diesbezüglich Präzisierungen in der Vorlage oder im erläuternden Bericht vorzunehmen.⁸²⁹

Es wird angemerkt, dass Absatz 3 eine Information über den Beitritt enthalten müsse, wenn ein *opt in* statt ein *opt out* vorgesehen werde.⁸³⁰

5.55 Art. 352g

Ein Teilnehmer⁸³¹ verlangt die Streichung der Formulierung «oder unter Verwendung des ... Formulars», da auch dieses unterzeichnet werden muss und damit ohnehin die verlangte Schriftlichkeit auch erfüllt ist.

Zwar wird die Austrittsmöglichkeit begrüsst und auch für erforderlich gehalten.⁸³² Ein Teilnehmer weist jedoch darauf hin, dass der Beweis, bisher keine Kenntnis von der Betroffenheit gehabt zu haben (Abs. 3), schwierig sein kann; es sei zu erwägen, die Beweislast anders zu regeln.⁸³³ Gemäss einem anderen Teilnehmer⁸³⁴ muss wohl ein verspäteter Austritt zulässig sein, weil keine Pflicht zur Konsultation öffentlich zugänglicher Medien besteht. Für den Austritt soll daher eine angemessene Maximalfrist vorgesehen werden, deren Ablauf die Verwirkung des Austrittsrechts zur Folge hat.

5.56 Art. 352h

Ein Teilnehmer⁸³⁵ merkt an, dass die Widerrufsfrist dem Umstand nicht Rechnung trägt, dass auch nach Ablauf der Austrittsfrist noch ein Austritt erklärt werden kann (vgl. Art. 352g).

Es wird die Frage aufgeworfen, ob nur eine Quote nach Köpfen vereinbart werden kann oder auch eine Quote nach Wertanteilen an der Entschädigungssumme und ob die Formulierung von Absatz 2 sprachlich korrekt ist.⁸³⁶

5.57 Art. 352i

Ein Teilnehmer⁸³⁷ lehnt die vorgeschlagene Regelung, wonach der Genehmigungsentscheid nicht angefochten werden kann, ab, da dies den Grundsätzen des Zivilverfahrensrechts widerspreche und auch in der Schiedsgerichtsbarkeit eine Möglichkeit zur Überprüfung des Verfahrens bestehe. Auch ein weiterer Teilnehmer⁸³⁸ zeigt sich diesbezüglich kritisch und stellt die Frage, ob nicht analog zu Artikel 241 Absatz 4 ebenfalls ein Rechtsmittel vorgesehen werden muss und ob beispielsweise bei Einwirken auf den Gruppenvergleich durch eine strafbare Handlung der gänzliche Ausschluss von Revisionsgründen opportun ist.

Ein anderer Teilnehmer begrüsst demgegenüber, dass nur gegen Nichtgenehmigungsentscheide ein Rechtsmittel offen steht und nur die Parteien beschwerdebefugt sind.⁸³⁹

⁸²⁸ DCS

⁸²⁹ Konsumentenschutz

⁸³⁰ Konsumentenschutz, SPO

⁸³¹ Walder Wyss

⁸³² AR; Peter

⁸³³ AR

⁸³⁴ BE

⁸³⁵ BE

⁸³⁶ Peter

⁸³⁷ OGer SH

⁸³⁸ WalderWyss

⁸³⁹ BE

5.58 Art. 352j

Ein Teilnehmer⁸⁴⁰ merkt zu Absatz 2 an, dass die Erfüllung des Gruppenvergleichs erst nach Ablauf der Austrittsfrist verlangt werden kann, weswegen die Streichung des zweiten Satzes zu prüfen ist.

Die Platzierung der Zuständigkeitsbestimmung in Absatz 3 in diesem Abschnitt wird von einem Teilnehmer begrüsst.⁸⁴¹ Ein anderer Teilnehmer⁸⁴² verlangt, dass in Absatz 3 die betroffenen Personen ausdrücklich genannt werden, um klarzustellen, dass ihnen in der Erfüllungsphase Parteistellung zukommt. Er merkt an, dass das Verfahren, in welchem solche Streitigkeiten ausgetragen werden, unklar ist und dass auch die Passivlegitimation unklar ist, da sich der Anspruch der betroffenen Person gegen die Person, der eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird, oder die Organisation oder gar einen Dritten richtet, welcher mit dem Vollzug des Gruppenvergleichs betraut ist.

5.59 Art. 352k

Die Regelung von Absatz 2 wird als klar und vollständig begrüsst.⁸⁴³ Ein Teilnehmer⁸⁴⁴ stellt die Frage, ob Absatz 2 auch dann gilt, wenn es nicht darum geht, dass eine betroffene Person nicht mit der Bemessung der Entschädigung einverstanden ist, sondern wenn eine Entschädigung überhaupt verweigert wird, da in diesen Fall wohl nicht nach Artikel 352j vorgegangen werden kann. Ein anderer Teilnehmer⁸⁴⁵ kritisiert die fehlende Anfechtungsmöglichkeit des Entscheids der unabhängigen Instanz, insbesondere durch die Person, welche zur Bezahlung einer Entschädigung verpflichtet wurde; aus Gründen der Waffengleichheit sei für diese eine Anfechtungsmöglichkeit erforderlich. Er kritisiert auch, dass unklar ist, dass mit dem Begriff «Gericht» dasjenige Gericht gemeint ist, welches den Vergleich genehmigt hat. Schliesslich beantragt er, Buchstabe b zu streichen, da das Beschwerdeverfahren auf die offensichtlich falsche Anwendung der im Vergleich enthaltenen Grundsätze für die Entschädigungsbemessung im konkreten Einzelfall beschränkt sein sollte, die Verhältnismässigkeit der Entschädigung aber nicht mehr überprüft werden soll.

Ein Teilnehmer⁸⁴⁶ fragt, ob Absatz 3 nur für die Fälle gilt, in denen die Entschädigung von der unabhängigen Instanz bemessen wird oder auch für die Fälle nach Artikel 352j; Absatz 3 und auch Absatz 4 sollen deshalb systematisch in Artikel 352j eingefügt werden. Ein anderer Teilnehmer⁸⁴⁷ hält die Formulierung «sofern vereinbart» in Absatz 3 für wenig verständlich; sofern daran festgehalten wird, soll die Formulierung derjenigen von Absatz 1 angepasst werden.

Es wird sodann verlangt, dass Absatz 3 flexibler ausgestaltet wird, so dass auch andere Verwirkungsfristen als 3 Jahre vereinbart werden können; anders als im erläuternden Bericht ausgeführt, soll eine Befristung nicht die Ausnahme, sondern die Regel bilden.⁸⁴⁸

Nach einem Teilnehmer⁸⁴⁹ ist nicht einzusehen, warum bei Absatz 4 bereits ausbezahlte Auszahlungen von der Kürzung verschont bleiben sollten; vorbehalten werden könnte allenfalls die Entreicherungseinrede.

⁸⁴⁰ SO

⁸⁴¹ Peter

⁸⁴² BE

⁸⁴³ Peter

⁸⁴⁴ BE

⁸⁴⁵ WalderWyss

⁸⁴⁶ BE

⁸⁴⁷ WalderWyss

⁸⁴⁸ WalderWyss

⁸⁴⁹ BE

Es wird auf einen rein sprachlichen Fehler in der italienischen Fassung in Absatz 1 hingewiesen.⁸⁵⁰

5.60 Art. 372 Abs. 2

Eine Organisation⁸⁵¹ stimmt der vorgeschlagenen Änderung ausdrücklich zu, sofern über die Schiedsfähigkeit einer Sache ein staatliches Gericht mit voller Kognition entscheiden kann.

5.61 Art. 400 Abs. 2^{bis}

Ein Kanton⁸⁵² und drei Organisationen⁸⁵³ unterstützen diese Bestimmung. Ein Teilnehmer⁸⁵⁴ schlägt vor, einen Schritt weiterzugehen und einen uneingeschränkten Zugang zu den Entscheidungen zu ermöglichen, die bundesrechtlichen Regeln über die Veröffentlichung in der ZPO und der StPO zu vereinheitlichen und die Kantone in der ZPO analog zu den Bestimmungen in der StPO zu ermächtigen, ein Akkreditierungssystem für Journalisten einzuführen.

Sechs Kantone⁸⁵⁵ und zwei Organisationen⁸⁵⁶ sprechen sich gegen die Bestimmung aus. Diese führt zu einer Mehrbelastung und zu zusätzlichen Kosten für die Kantone, ohne eine merkliche Verbesserung für die Rechtssuchenden herbeizuführen und ohne dass die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung klar ersichtlich ist. Die Kantone müssen weiterhin die Organisationshoheit über ihre Gerichte bewahren. Und die Einschränkung dieser kantonalen Zuständigkeit durch Vorschriften in einer Verordnung des Bundesrates wird abgelehnt. Im Übrigen betrifft die Frage auch noch andere Gebiete als das Zivilverfahren, weshalb eine isolierte Bestimmung in der ZPO nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr sollte ein Spezialgesetz geschaffen werden, das alle Rechtsgebiete abdeckt, vor allem, weil viele Gerichte Zivil- und Strafsachen behandeln.

Es wird verlangt, eine Pflicht zur Publikation sämtlicher zweitinstanzlicher Entscheide vorzusehen.⁸⁵⁷

5.62 Art. 401a

Fünf Kantone⁸⁵⁸ und sechs Organisationen⁸⁵⁹ begrüßen diese Bestimmung. Die bisherigen Statistiken, beispielsweise im Mietrecht, sind aufgrund ihrer Methodik und ihrer Beschränkung auf die Schlichtung wenig aussagekräftig.⁸⁶⁰ Eine schweizweit einheitliche Datenlage ist unabdingbar, um zu erheben, in welche Verfahren Kinder involviert sind und ob diese kinderrechtskonform durchgeführt werden.⁸⁶¹ Ein Teilnehmer⁸⁶² macht die Finanzierung durch den Bund zur Bedingung.

Sieben Kantone⁸⁶³ und eine Organisation⁸⁶⁴ lehnen die Bestimmung ab. Diese führt zu einer Mehrbelastung und zu zusätzlichen Kosten für die Kantone, ohne eine merkliche Verbesserung für die Rechtssuchenden herbeizuführen und ohne dass die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung klar ersichtlich ist. Die Kantone müssen weiterhin die Organisationshoheit über ihre

⁸⁵⁰ TI

⁸⁵¹ SGHVR

⁸⁵² GR

⁸⁵³ SGHVR, SMV, WalderWyss

⁸⁵⁴ GR

⁸⁵⁵ AG, BL, OW, SG, SZ, VD

⁸⁵⁶ OGer SH, SVRH

⁸⁵⁷ WalderWyss

⁸⁵⁸ AR, BE, GE, LU, SG

⁸⁵⁹ HEV, JBVD, Kinderanwaltschaft, SVFV, SVR, SVRH

⁸⁶⁰ HEV

⁸⁶¹ Kinderanwaltschaft

⁸⁶² SVR

⁸⁶³ AG, BL, OW, SO, SZ, UR, VD

⁸⁶⁴ OGer SH

Gerichte bewahren. Und die Einschränkung dieser kantonalen Zuständigkeit durch Vorschriften in einer Verordnung des Bundesrates wird abgelehnt. Schliesslich sollte die Erhebung alle Gebiete betreffen und ist deshalb nicht in der ZPO zu regeln.

Eine in einem Spezialgesetz geregelte allgemeine Statistik für alle Gebiete wird auch von einigen⁸⁶⁵ bevorzugt, die dem Vorschlag grundsätzlich zustimmen.

Die in der Statistik zu erfassenden Elemente müssen genau festgelegt werden, damit sich die Kantone entsprechend organisieren können. Zudem sind die Bedürfnisse der Kantone zu berücksichtigen.⁸⁶⁶ Auch Mediationen und Gruppenvergleiche sollten in die statistischen Erhebungen aufgenommen werden.⁸⁶⁷

Mehrere Teilnehmer⁸⁶⁸ weisen auf die unterschiedlichen von den Gerichten verwendeten Geschäftsverwaltungssysteme und auf die praktischen Probleme hin, die sich daraus ergeben können. Durch die notwendigen Anpassungen werden den Kantonen Kosten entstehen. Zudem wird allgemein auf praktische Schwierigkeiten hingewiesen⁸⁶⁹: Für viele Kantone handelt es sich um eine Neuerung und sie müssen finanzielle Mittel investieren und Personal für diese neuen Aufgaben bereitstellen. Ausserdem setzt die Umsetzung eine ähnliche Gerichtsorganisation voraus.

5.63 Art. 7 Abs. 1^{bis} VE-GIG

Diese Änderung wird von einem Kanton⁸⁷⁰ und zwei Organisationen⁸⁷¹ gutgeheissen. Zwei Organisationen⁸⁷², die sich grundsätzlich gegen die Vorschläge zum kollektiven Rechtsschutz stellen, lehnen sie ab.

Einige⁸⁷³ weisen darauf hin, dass die nur auf privatrechtliche Klagen anwendbaren die Änderungen zu einer Diskrepanz zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht führen. Ein Teilnehmer⁸⁷⁴ sieht darin ein zusätzliches Argument dafür, die Frage der Verbandsklage ausserhalb der Revision der ZPO in einer separaten Vorlage umfassend anzugehen.

5.64 Art. 9 Abs. 3 Bst. a und Abs. 6 VE-BehiG

Ein Kanton⁸⁷⁵ und eine Organisation⁸⁷⁶ begrünnen die Änderung. Zwei Organisationen⁸⁷⁷, die sich grundsätzlich gegen die Vorschläge zum kollektiven Rechtsschutz stellen, lehnen sie ab.

Die Änderungen, die nur auf privatrechtliche Klagen anwendbar ist, führen zu einer Diskrepanz zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht; dies ist ein zusätzliches Argument dafür, die Frage der Verbandsklage ausserhalb der Revision der ZPO in einer separaten Vorlage umfassend anzugehen.⁸⁷⁸

⁸⁶⁵ SG; SVRH

⁸⁶⁶ GE

⁸⁶⁷ JBVD

⁸⁶⁸ AR, BE, GE

⁸⁶⁹ SG; SVRH

⁸⁷⁰ GE

⁸⁷¹ OGer SH, SGB

⁸⁷² HEV, SVC

⁸⁷³ GE; OGer SH

⁸⁷⁴ OGer SH

⁸⁷⁵ SH

⁸⁷⁶ OGer SH

⁸⁷⁷ HEV, SVC

⁸⁷⁸ OGer SH

5.65 Art. 135 Ziff. 3 und 4 VE-OR

Dieser Vorschlag wird von 14 Organisationen⁸⁷⁹ befürwortet. Ein Teilnehmer⁸⁸⁰ regt als Alternative an, die Frage für die Verbandsklage nicht zu regeln, da die Klage bereits durch Artikel 135 Ziffer 2 OR erfasst wird. Zwei Organisationen⁸⁸¹, die sich grundsätzlich gegen die Vorschläge zum kollektiven Rechtsschutz stellen, sprechen sich gegen die Änderung aus.

Mehrere Teilnehmer⁸⁸² schlagen vor, dass die Verjährungsunterbrechung für alle von der Verbandsklage Betroffenen gelten soll, nicht nur für die Personen, die sich der Klage angeschlossen haben, zumindest solange sie die Möglichkeit haben, sich der Klage anzuschliessen. Ein Teilnehmer⁸⁸³ regt an, dass die Unterbrechung auch rückwirkend für die Personen gilt, die der Klage später beitreten. Die in der Botschaft dargelegte Beschränkung auf den Streitgegenstand kann zu Problemen bei der praktischen Anwendung führen, wenn etwa die Verjährung erst nach mehreren Jahren beurteilt werden muss.⁸⁸⁴

Der Anfangszeitpunkt der Verjährungsunterbrechung sollte ebenfalls auf die Einleitung des Verfahrens zur Zulassung der Klage (falls dieses Verfahren eingeführt wird)⁸⁸⁵ oder den Beginn der Verhandlung eines Gruppenvergleichs⁸⁸⁶ festgelegt werden und zwar durch ein Schreiben des Verbands an das Gericht und an die schädigende Person.⁸⁸⁷ Andernfalls hat die schädigende Person keinen Anreiz für einen Vergleich, weil viele Forderungen verjähren können, wenn sich die Verhandlung über längere Zeit hinzieht. Der Zeitpunkt, ab dem die Verjährung bei einem Gruppenvergleich von neuem zu laufen beginnt, sollte geregelt und auf das Ende des diesbezüglich eingeleiteten Verfahrens festgelegt werden.⁸⁸⁸

5.66 Art. 56 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 VE-MSchG sowie Art. 21 VE-WSchG

Zwei Organisationen⁸⁸⁹, die sich grundsätzlich gegen die Vorschläge zum kollektiven Rechtsschutz stellen, sprechen sich gegen diese Änderungen aus.

5.67 Art. 10 Abs. 2 VE-UWG

Zwei Organisationen⁸⁹⁰, die sich grundsätzlich gegen die Vorschläge zum kollektiven Rechtsschutz stellen, sprechen sich gegen die Änderung aus.

Eine Organisation⁸⁹¹ schlägt vor, eine Klage zur Abschöpfung des Gewinns vorzusehen, der durch eine unzulässige geschäftliche Handlung nach Artikel 3 UWG zulasten einer Vielzahl von Personen erzielt wird (siehe auch Ziff. 4.2.1 und 6.14).

5.68 Art. 43 Abs. 1 Bst. b und c VE-KG

Zwei Organisationen⁸⁹², die sich grundsätzlich gegen die Vorschläge zum kollektiven Rechtsschutz stellen, sprechen sich gegen die Änderung aus.

⁸⁷⁹ ACSI, Bergamin, DVSP, FRC, Greenpeace, Konsumentenschutz, Meier, OGer SH, SBS, SGB, SLAW, SPO, SVV, TCS

⁸⁸⁰ Bergamin

⁸⁸¹ HEV, SVC

⁸⁸² ACSI, FRC, Konsumentenschutz, SBS, SPO

⁸⁸³ Meier

⁸⁸⁴ OGer SH

⁸⁸⁵ SLAW

⁸⁸⁶ Bergamin, Meier, SLAW

⁸⁸⁷ SLAW

⁸⁸⁸ SO; Bergamin, Peter

⁸⁸⁹ HEV, SVC

⁸⁹⁰ HEV, SVC

⁸⁹¹ Konsumentenschutz

⁸⁹² HEV, SVC

5.69 Art. 8d VE-IPRG

Diese Bestimmung wird von vier Organisationen⁸⁹³ ausdrücklich gutgeheissen. Von einer Organisation⁸⁹⁴ wird sie abgelehnt.

Die in Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit, in der Schweiz gegen eine schädigende Person zu klagen, die ihren Sitz im Ausland mit einem minimalen Bezug zur Schweiz hat, ist wichtig.⁸⁹⁵ Diese Möglichkeit wird aber auch abgelehnt⁸⁹⁶, da der genügende Bezug zur Schweiz fraglich ist und die Bestimmung dem im erläuternden Bericht erwähnten Prinzip entgegensteht, dass eine beklagte Person nur an ihrem Wohnsitz oder Sitz mit einer Verbandsklage rechnen muss.

Der sekundäre Gerichtsstand, wenn die beklagte Person im Fall einer Verbandsklage keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, könnte in Artikel 16a aufgeführt werden.⁸⁹⁷

Die in Absatz 3 für den Gruppenvergleich vorgesehene Zuständigkeit stösst auf Kritik⁸⁹⁸, weil in der Schweiz eine einzige Instanz für den Vergleich zuständig sein sollte. Andere Teilnehmer⁸⁹⁹, die sich grundsätzlich gegen die Vorschläge zum kollektiven Rechtsschutz stellen, schlagen vor, die Zuständigkeit für den Gruppenvergleich analog zu jener für die Verbandsklage zu gestalten. Ein Teilnehmer⁹⁰⁰ schlägt hingegen vor, einen Gerichtsstand in der Schweiz vorzusehen, wenn keine der Parteien ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz hat, wie zum Beispiel bei einem Busunfall, von dem ausländische Touristen betroffen sind und an dem ein ausländisches Busunternehmen beteiligt ist. Ausserdem wird auf verschiedene Unklarheiten hingewiesen⁹⁰¹: Bezieht sich die «Wahl der Parteien» auf eine einseitige Wahl jeder Partei oder auf eine Vereinbarung unter ihnen? Müssen auch die betroffenen Personen ihre Zustimmung zu einer Vereinbarung erteilen? Umfassen die «antragstellenden Parteien» die betroffenen Angehörigen der Gruppe, was zur Folge hätte, dass jeder für einen dieser Angehörigen mögliche Gerichtsstand in Betracht käme?

Es sollte klargestellt werden, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Artikel 5 IPRG für die Parteien eines Gruppenvergleichsverfahren zulässig ist. Zudem sollte in Betracht gezogen werden, die Möglichkeit des Gerichts auszuschliessen, seine Zuständigkeit abzulehnen (vgl. Art. 5 Abs. 3 IPRG). Schliesslich sollte die Situation aus Sicht des Lugano-Übereinkommens dargelegt werden, das dem IPRG vorgeht und wahrscheinlich häufig zur Anwendung gelangen wird.⁹⁰²

5.70 Art. 11 VE-Entsendegesetz

Eine Organisation⁹⁰³ begrüsst es grundsätzlich, dass die Bestimmung den neuen Vorschriften in der ZPO zur Verbandsklage angepasst wird, regt jedoch an, wie bei den anderen Spezialgesetzen einen Verweis auf die Artikel 89 und 89a anzubringen.

⁸⁹³ SBS, TCS, UNIBE, WalderWyss

⁸⁹⁴ SVC

⁸⁹⁵ TCS

⁸⁹⁶ OGer SH

⁸⁹⁷ SBS

⁸⁹⁸ OGer SH

⁸⁹⁹ SVC, VSI

⁹⁰⁰ WalderWyss

⁹⁰¹ UNIBE

⁹⁰² UNIBE

⁹⁰³ OGer SH

6 Weitere Vorschläge

6.1 Kantonale Spezialgerichte für internationale Handelsstreitigkeiten

Es werden die Schaffung von Spezialgerichten für internationale Handelsstreitigkeiten und entsprechende Änderungen vorgeschlagen und von einer Partei⁹⁰⁴ und vier Organisationen⁹⁰⁵ unterstützt. Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

- Verbindlichkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen (vgl. Ziff. 6.7)
- Englisch als Verfahrenssprache (vgl. Ziff. 6.25)

6.2 Verfahrensfragen im Familienrecht

Drei Kantone⁹⁰⁶ und drei Organisationen⁹⁰⁷ weisen auf Mängel in den familienrechtlichen Verfahren hin und verlangen Änderungen.

6.2.1 Allgemeine Bemerkungen (Art. 271 ff. ZPO)

Mehrere Teilnehmer⁹⁰⁸ schlagen vor, die Gelegenheit zu nutzen, um allgemein Fragen zu regeln, die sich in familienrechtlichen Verfahren stellen, wie die prozessuale Stellung der Kindsmutter in Unterhalts- oder Vaterschaftsklagen des Kindes oder ihre Stellung in Drei-Parteien-Verfahren bei Klagen auf Abänderung des Kindesunterhalts in Fällen der Bevorschussung. Die Arbeiten sollten mit einer Expertenkommission und unter Einbezug der erstinstanzlichen Gerichte erfolgen.

Ein Kanton⁹⁰⁹ weist auch auf Probleme hin, die mit der prozessualen Stellung der Kinder und Eltern zusammenhängen, vor allem wenn die Unterhaltsansprüche auf das Gemeinwesen übergegangen sind (Art. 289 Abs. 2 ZGB).

6.2.2 Nebenintervention von Kindern aus einer früheren Beziehung oder von ehemaligen Ehegatten

Ein Teilnehmer⁹¹⁰ schlägt vor, dass die volljährigen Kinder aus einer ersten Beziehung sowie ehemalige Ehegatten bei einer Unterhaltsklage von minderjährigen Kindern aus einer zweiten Beziehung gegen den unverheirateten Schuldner die Möglichkeit zur Nebenintervention haben sollten. Da die neuen Unterhaltsforderungen die älteren verdrängen können, wäre eine Erledigung im Rahmen eines einzigen Verfahrens vorteilhaft und wirtschaftlich.

6.2.3 Anwendbares Verfahren beim kontradiktorisch geführten Scheidungsverfahren (Art. 288 Abs. 2 und 292 Abs. 3 ZPO)

Ein Kanton⁹¹¹ schlägt vor, für das kontradiktorisch geführte Scheidungsverfahren (Art. 288 Abs. 2 und 292 Abs. 3 ZPO) die Anwendung des vereinfachten Verfahrens vorzusehen. Das ordentliche Verfahren, wie es heute von den Gerichten angewandt wird, ist zu kompliziert und für die Rechtssuchenden nicht ausreichend zugänglich.

6.2.4 Rolle in selbstständigen Verfahren zur Regelung von Kinderbelangen (Art. 295 ZPO)

Sind die Eltern eines minderjährigen Kindes nicht verheiratet und beide sorgeberechtigt, sollte der Prozess nach Ansicht eines Kantons⁹¹² wie bei verheirateten Eltern zwischen den beiden

⁹⁰⁴ glp

⁹⁰⁵ AG ZICC, Lenz&Stahelin, OAG, WalderWyss

⁹⁰⁶ BE, BS, ZH

⁹⁰⁷ OGer SH, Reiser, SVR

⁹⁰⁸ BS; SVR

⁹⁰⁹ BE

⁹¹⁰ Reiser

⁹¹¹ ZH

⁹¹² ZH

Elternteilen geführt werden, wobei es Aufgabe des Gerichts ist, die Parteirollen zu verteilen, wobei das Kind als weitere verfahrensbeteiligte Person einbezogen und vertreten wird. Es wird folgender Vorschlag gemacht:

«¹ Für selbstständige Klagen gilt das vereinfachte Verfahren. Steht das Kindesverhältnis fest, wird der Prozess zwischen den Eltern geführt, solange das Kind minderjährig ist. Das Gericht kann die Parteirollen verteilen.»

Abs. 2 gemäss VE-ZPO

«³ Ordnet das Gericht die Vertretung des Kindes an, wird dieses als weiterer Verfahrensbeteiligter in das Verfahren einbezogen.»

6.2.5 Anwendbares Verfahren für volljährige Kinder (Art. 296 und 303 ZPO)

In Anbetracht von Artikel 262 Buchstabe e ZPO, der für die vorsorgliche Leistung einer Geldzahlung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage fordert, schlägt ein Kanton⁹¹³ vor, in den Artikeln 296 und 303 Absatz 1 ZPO klarzustellen, dass diese Bestimmungen auch für volljährige Kinder gelten.

6.2.6 Vereinfachtes Verfahren für Unterhaltsklagen nach Art. 328 ZGB

Entsprechend dem Vorschlag in Artikel 295 ZPO könnte für das gesamte Verfahren nach Artikel 328 ZGB das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangen.⁹¹⁴

6.2.7 Suspensivwirkung im Fall von Schuldneranweisungen im Familienrecht (Art. 315 ZPO)

Ein Kanton⁹¹⁵ schlägt vor, für die Schuldneranweisungen im Familienrecht eine Ausnahme von der Suspensivwirkung der Berufung (vgl. Art. 315 Abs. 4 ZPO) einzuzufügen. Diese Verfahren müssen rasch vollstreckt werden können. Allerdings können sie der Berufung unterliegen und die in Artikel 315 Absatz 4 Buchstabe b ZPO vorgesehene Ausnahme greift nicht, da es sich nicht um vorsorgliche Massnahmen handelt.

6.3 Beschleunigung der Verfahren, Erledigung innerhalb angemessener Frist

Einige Teilnehmer⁹¹⁶ aus juristischen Berufen sind der Auffassung, der Zugang zur Justiz müsse bezüglich Verfahrensdauer verbessert werden, weil die Verfahren derzeit viel zu lange dauern.

6.4 Klage gegen unbekannt

Es wird die Einführung der Möglichkeit verlangt, gegen eine unbekannte Person klagen zu können.⁹¹⁷ Ausländische Rechtsordnungen sehen eine solche Möglichkeit für diese in der Praxis verbreitete Situation, wie bei einer Verletzung durch eine noch unbekannte Person.

6.5 Gleiche Verfahrensregeln für die Miete aller unbeweglicher Sachen

Ein Teilnehmer⁹¹⁸ verlangt, dass die für das Mietrecht vorgesehenen Spezialvorschriften jede Vermietung und Verpachtung einer unbeweglichen Sache abdecken, nicht nur von Räumlichkeiten. Er schlägt vor, den Ausdruck «Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen» durch «Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen» zu ersetzen.

⁹¹³ BS

⁹¹⁴ OGer SH

⁹¹⁵ BE

⁹¹⁶ Anwälte ZH, DJS

⁹¹⁷ WalderWyss

⁹¹⁸ SMV

6.6 Sachliche und funktionelle Zuständigkeit (Art. 4 ff. ZPO)

6.6.1 Konsumentengerichte

Ein Teilnehmer⁹¹⁹ schlägt vor, spezielle erstinstanzliche Behörden für konsumentenrechtliche Streitigkeiten nach dem Vorbild der miet- oder arbeitsrechtlichen Schlichtungsbehörden und Gerichte einzuführen.

6.6.2 Mietgerichte

Ein Teilnehmer⁹²⁰ schlägt vor, in der ganzen Schweiz und auf allen Stufen des kantonalen Verfahrens paritätisch zusammengesetzte Spezialgerichte für das Mietrecht vorzusehen.

6.6.3 Kompetenzattraktion im Fall einer subjektiven oder objektiven Klagenhäufung

Ein Teilnehmer⁹²¹ schlägt vor, für den Fall einer subjektiven oder objektiven Klagenhäufung eine Kompetenzattraktion zugunsten einer paritätischen Schlichtungsbehörde oder eines Spezialgerichts vorzusehen.

6.6.4 Wirkung der kantonalen Zuständigkeitsregelungen auf die Anwendung des Bundesrechts (Art. 4 ZPO)

Im Gesetz könnte festgehalten werden, dass die kantonalen Vorschriften bezüglich der sachlichen Zuständigkeit nicht dazu führen dürfen, dass nur ein Teil des Bundesrechts angewandt wird.⁹²² Dies gilt vor allem für die Spezialgerichte: Das Arbeitsgericht darf sich nicht auf die Prüfung der arbeitsrechtlichen Anspruchsgrundlagen beschränken, sondern muss alle relevanten Anspruchsgrundlagen prüfen.

6.7 Verbindliche Gerichtsstandswahl bei internationalen Handelsstreitigkeiten

Mehrere Teilnehmer⁹²³ verlangen, dass die notwendigen Gesetzesänderungen vorgenommen werden, um bei internationalen Handelsstreitigkeiten eine verbindliche Gerichtsstandswahl zugunsten der Spezialgerichte erklären zu können. Aus Sicht dieser Teilnehmer ist dies eine unabdingbare Voraussetzung für die Attraktivität dieser Gerichte. In diesem Zusammenhang wird die Ratifizierung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen vorgeschlagen. Ein weiterer Vorschlag sieht vor, die Möglichkeit einer direkten Klage vor einem oberen Gericht nach Artikel 8 ZPO auf die Handelsgerichte auszudehnen und Artikel 6 ZPO entsprechend anzupassen. Auch Artikel 5 Absatz 3 IPRG sollte angepasst oder aufgehoben werden.

6.8 Einzige kantonale Instanz im Zusammenhang mit geistigem Eigentum (Art. 5 Abs. 1 Bst. a ZPO)

Es wird vorgeschlagen, die Zuständigkeit einer einzigen kantonalen Instanz für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum aufzuheben, da für diese Streitigkeiten der doppelte Instanzenzug und das vereinfachte Verfahren sinnvoll sind.⁹²⁴

⁹¹⁹ SBS

⁹²⁰ SMV

⁹²¹ SKG

⁹²² Bisegger

⁹²³ glp; AG ZICC, Lenz&Stahelin, OAG

⁹²⁴ BS

6.9 Einzig kantonale Instanz für UWG-Streitigkeiten (Art. 5 Abs. 1 Bst. d ZPO)

Es wird vorgeschlagen, den Mindeststreitwert von 30'000 Franken zu streichen, ab dem UWG-Streitigkeiten einer einzigen kantonalen Instanz vorgelegt werden können.⁹²⁵

6.10 Vorrang der Regelung der Verfahrensart vor jener über die sachliche Zuständigkeit (Art. 5 ZPO)

Aus Gründen der Kohärenz mit Artikel 6 ZPO wünschen zwei Teilnehmer⁹²⁶ in Artikel 5 eine Klarstellung, wonach die Regelung der Verfahrensart jener über die sachliche Kompetenz vorgeht, auch in Bezug auf Klagen gegen den Bund (Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO).

6.11 Zusatzversicherungen zur Unfallversicherung (Art. 7 und 243 ZPO)

Entgegen der Auffassung des Bundesrates zur Pa.lv. (Poggia) Golay «Zivilprozess. Klagen betreffend Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung gleich behandeln wie solche betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung» (Ziffer 1.3.7 des erläuternden Berichts) erachtet es eine Partei⁹²⁷ als zielführend, die Zusatzversicherungen zur Unfallversicherung und zur sozialen Krankenversicherung in Bezug auf die einzige kantonale Instanz (Art. 7 ZPO) und das anwendbare Verfahren (Art. 243 Abs. 2 ZPO) gleichzustellen.

6.12 Einreichung der Klage in einem falschen Verfahren (Art. 63 Abs. 2 ZPO)

Die Bestimmung sollte angepasst werden, um die Folgen einer Eingabe in einem falschen Verfahren zu regeln.⁹²⁸ Denn die derzeitige Vorschrift kann zu Missbräuchen führen: Eine Person kann eine Eingabe «versehentlich» im vereinfachten Verfahren einreichen und erhält damit eine Frist von 30 Tagen, um eine Eingabe im ordentlichen Verfahren einzureichen.

6.13 Vertretung im summarischen Verfahren (Art. 68 Abs. 2 ZPO)

Ein Teilnehmer⁹²⁹ schlägt einen neuen Absatz 2 Buchstabe c^{bis} vor, damit Liegenschaftsverwalter mit Verwaltungsmandat befugt sind, den Auftraggeber – Eigentümer oder Vermieter – in summarischen Verfahren des Rechtsschutzes in klaren Fällen (Art. 248 Bst. b ZPO) zu vertreten, namentlich bei Ausweisungen.

Ein anderer⁹³⁰ schlägt vor, in der ZPO (Abs. 2 Bst. b und d) Vertreter von Rechtsschutzversicherungen generell und nicht nur, soweit es das kantonale Recht vorsieht, als Vertreter vor den Schlichtungsbehörden zuzulassen.

6.14 Verbandsklage zur Gewinnabschöpfung (Art. 71 ZPO)

Ein Teilnehmer⁹³¹ schlägt vor, für Verbände, die nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a und b UWG legitimiert sind, bei unzulässigen Handlungen nach Artikel 3 UWG eine Gewinnabschöpfungsklage vorzusehen (siehe auch Ziff. 4.2.1 und 5.67).

6.15 Sammelklage

Ein Teilnehmer⁹³² schlägt vor, dass Parteien ihre Ansprüche in einer Klage vereinen können, sofern diese in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Mit dieser auf dem bekannten Institut der Streitgenossenschaft basierenden Regelung für einen neuen Artikel 71a ZPO liesse

⁹²⁵ SG

⁹²⁶ BE; glp

⁹²⁷ SP

⁹²⁸ BS

⁹²⁹ HEV

⁹³⁰ SVV

⁹³¹ SGB

⁹³² Anwälte ZH

sich auf einfache Weise eine Sammelklage für den kollektiven Rechtsschutz schaffen. Die Einschaltung eines Verbands, wie in den Artikeln 89 und 89a vorgeschlagen, ist damit nicht mehr notwendig. Das ist ein Vorteil, denn das Vorgehen über einen Verband und die erforderliche Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen werden die betroffenen Einzelpersonen in vielen Fällen davon abhalten, ihre Rechte auszuüben.

6.16 Haftungsstreitigkeiten bei Körperverletzung

Ein Teilnehmer⁹³³ schlägt vor, in der Botschaft festzuhalten, dass die Bezifferung bei Haftungsstreitigkeiten nach Körperschädigungen unzumutbar im Sinne von Artikel 85 ZPO ist. Dieser Vorschlag erfolgt in Verbindung mit Artikel 96 Absatz 2 (siehe Ziff. 5.14).

6.17 Schutzwürdiges Interesse an der Feststellungsklage (Art. 88 ZPO)

Nach einem Teilnehmer sollte in Artikel 88 ZPO ausdrücklich das Bestehen eines besonderen Feststellungsinteresses als Voraussetzung der Feststellungsklage verlangt werden.⁹³⁴ Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe a ZPO reicht nicht aus. Zudem sollte das besondere Feststellungsinteresses direkt in den Gesetzestext definiert werden.

6.18 Streitwert bei wiederkehrenden Leistungen (Art. 92 Abs. 2 ZPO)

Ein Teilnehmer⁹³⁵ schlägt vor, zur Bestimmung des Streitwerts bei mietrechtlichen Streitigkeiten nicht den zwanzigfachen, sondern den zehnfachen Betrag der Jahresmiete zu berücksichtigen. Denn die durchschnittliche Mietdauer liegt unter zehn Jahren.

6.19 Gesonderte Position für die Publikationskosten (Art. 95 Abs. 2 ZPO)

Ein Kanton⁹³⁶ schlägt vor, die Publikationskosten, die heute in der Entscheidgebühr enthalten sind, als gesonderte Position einzuführen. Diese Kosten sind hoch und sollten separat verbucht werden.

6.20 Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung (Art. 99 ZPO)

Da die Kostenhürde ausschlaggebend dafür ist, dass ein Verband eine Klage nach den Artikeln 89 und 89a einleiten kann, schlagen einige Teilnehmer dessen Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung vor.⁹³⁷ Nach Auffassung anderer muss diese Sicherheitsleistung zudem auch für Individualverfahren nach oben begrenzt werden, wenn der Zugang zu den Gerichten wirklich erleichtert werden soll.⁹³⁸ Auch wird generell für das vereinfachte Verfahren die Befreiung von einer solchen Sicherheitsleistung vorgeschlagen.⁹³⁹

6.21 Nachfrist für die Leistung des Vorschusses oder der Sicherheit (Art. 101 Abs. 3 ZPO)

Ein Teilnehmer⁹⁴⁰ schlägt vor, die Nachfrist zu streichen, die gegenwärtig eingeräumt werden muss, wenn der Vorschuss oder die Sicherheit nicht geleistet wird. Ziel ist die Gleichbehandlung der Partei, die den geschuldeten Betrag gar nicht leistet, mit jener, deren Betrag verspätet eintrifft, ohne dass sie belegen kann, dass er ihrem Konto am letzten Tag der Frist belastet wurde.

⁹³³ Anwälte ZH

⁹³⁴ Bisegger

⁹³⁵ SMV

⁹³⁶ BS

⁹³⁷ DVSP, Konsumentenschutz, SGB

⁹³⁸ SGHVR

⁹³⁹ Anwälte ZH, DJS

⁹⁴⁰ FVE

6.22 Befreiung von den Gerichtskosten (Art. 113 und 114 ZPO)

6.22.1 Ausdehnung der Unentgeltlichkeit von mietrechtlichen Verfahren

Ein Teilnehmer⁹⁴¹ verlangt eine Änderung von Artikel 113 Absatz 1 ZPO, so dass in Bezug auf die Parteientschädigung für den Urteilsvorschlag (Art. 210 ff. ZPO) und den Entscheid (Art. 212 ZPO) ausdrücklich die gleiche Regelung gilt wie im Schlichtungsverfahren. Dasselbe muss für die Gerichtskosten nach Artikel 113 Absatz 2 ZPO und für das Entscheidverfahren gemäss Artikel 114 ZPO gelten. Zudem verlangt dieser Teilnehmer die Unentgeltlichkeit für alle mietrechtlichen Verfahren in allen Stufen des kantonalen Verfahrens sowie die Befreiung des Mieters von der Leistung einer Parteientschädigung. Ein anderer Teilnehmer⁹⁴² schlägt ebenfalls eine Befreiung von den Gerichtskosten für das Entscheidverfahren (Art. 114 ZPO), für alle Angelegenheiten nach Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe c ZPO sowie für die anderen mietrechtlichen Verfahren mit einem Streitwert bis 30'000 Franken vor.

6.22.2 Unentgeltlichkeit von konsumentenrechtlichen Streitigkeiten

Für konsumentenrechtliche Streitigkeiten wird fallweise Unentgeltlichkeit vor der ersten Instanz⁹⁴³ oder bis zu einem maximalen Streitwert verlangt, wie es in einigen Kantonen bereits gilt (30'000 Franken in Genf oder 10'000 Franken im Kanton Waadt)⁹⁴⁴.

6.22.3 Unentgeltlichkeit von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

Die Streitwertgrenze von 30'000 Franken wird als zu tief erachtet⁹⁴⁵, insbesondere in Anbetracht der Rechtsprechung zur Teilklage, gegen die widerklageweise eine negative Feststellungsklage für die gesamte Forderung erhoben werden kann.

6.22.4 Unentgeltlichkeit von gleichstellungsrechtlichen Verbandsklagen

Für Verbandsklagen und Gruppenvergleiche nach dem Gleichstellungsgesetz sollte eine Befreiung von den Gerichtskosten vorgesehen werden.⁹⁴⁶

6.23 Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO)

Mittelfristig muss die gesamte Regelung der unentgeltlichen Prozessführung überdacht und zu einer eigentlichen Prozesskostenhilfe ausgebaut werden.⁹⁴⁷

6.24 Bezahlung der Parteientschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege (Art. 118, 122-123 ZPO)

Mehrere Vorschläge sind darauf ausgerichtet, dass die unentgeltlich prozessführende Partei bei Unterliegen keine Parteientschädigung bezahlen muss:

- die unentgeltlich prozessführende Partei wird von der Bezahlung der Parteientschädigung befreit⁹⁴⁸;
- der Kanton bezahlt der Gegenpartei eine angemessene Parteientschädigung und die unterliegende Partei bezahlt den vom Kanton nicht gedeckten Teil⁹⁴⁹;
- der Kanton bezahlt der Gegenpartei die Parteientschädigung und es wird eine Nachzahlung analog zur Regelung in Artikel 123 ZPO vorgesehen.⁹⁵⁰

⁹⁴¹ SMV

⁹⁴² MV Zürich

⁹⁴³ SBS

⁹⁴⁴ ACSI, FRC, SBS

⁹⁴⁵ SGB

⁹⁴⁶ SKG

⁹⁴⁷ Meier

⁹⁴⁸ SP

⁹⁴⁹ Meier

⁹⁵⁰ UNIBE

6.25 Englisch als Verfahrenssprache (Art. 129 ZPO)

Eine Partei⁹⁵¹ und fünf Organisationen⁹⁵² schlagen vor, Englisch als Verfahrenssprache zuzulassen, zumindest mit der Zustimmung der Parteien und des Gerichts. Aus Sicht dieser Teilnehmer handelt es sich um eine *conditio sine qua non*, um die Attraktivität der Spezialgerichte für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten sicherzustellen. Bei den von einer einzigen kantonalen Instanz beurteilten handelsrechtlichen Streitigkeiten ist das Bundesgericht die einzige Rechtsmittelinstanz für Verfahren, die in Englisch geführt werden. Bereits heute beurteilt es Beschwerden gegen in englischer Sprache abgefasste Schiedsentscheide und im Rahmen der Revision des 12. Kapitels IPRG (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) ist geplant, diese Möglichkeit im Bundesgerichtsgesetz einzuführen⁹⁵³.

Die Zulassung von Englisch könnte sich auf Verfahren vor spezialisierten Gerichten beschränken und müsste nicht auch den Entscheid des Gerichts umfassen. Dem Entscheid, der nach wie vor in der Amtssprache erlassen werden könnte, wäre eine Übersetzung auf Englisch beizulegen.⁹⁵⁴

6.26 Eingaben und Zustellungen in elektronischer Form (Art. 130, 139 ZPO)

Eine Partei⁹⁵⁵ schlägt vor, dass professionelle Parteivertreter, namentlich Anwältinnen und Anwälte, sowie die Gerichte grundsätzlich auf elektronischem Weg kommunizieren.

6.27 Koordination der Bestimmungen des SchKG und der ZPO zu den Ferien und dem Fristenstillstand (Art. 145 Abs. 4 ZPO)

Gemäss Artikel 1 Buchstabe c ZPO findet die ZPO auf gerichtliche Angelegenheiten des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG) Anwendung, während Artikel 145 Absatz 4 ZPO einen Vorbehalt zugunsten der Bestimmungen des SchKG über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand enthält. Damit ist unklar, welche Bestimmungen anwendbar sind. Aus Sicht zweier Teilnehmer⁹⁵⁶ sollten diese Bestimmungen im Rahmen der vorliegenden Revision koordiniert werden, indem zum Beispiel Artikel 145 Absatz 4 ZPO aufgehoben wird.⁹⁵⁷

6.28 Reduzierte Anforderungen in der vorsorglichen Beweisführung bei Massenverfahren (Art. 158 ZPO)

Im Rahmen der vorsorglichen Beweisführung könnten die Anforderungen an die Bezeichnung der Beweismittel aus Sicht eines Teilnehmers⁹⁵⁸ bei Massenverfahren gelockert werden. Damit liessen sich langwierige Musterprozesse im Vorfeld von Gruppenvergleichsverfahren vermeiden.

6.29 Amtlicher Befund (Art. 168 ff. ZPO)

Ein Teilnehmer⁹⁵⁹ schlägt vor, das Institut des amtlichen Befunds zu übernehmen, das im Kanton Zürich besteht (Art. 143 des zürcherischen Gerichtsorganisationsgesetzes).

⁹⁵¹ glp

⁹⁵² AG ZICC, Bisegger, Lenz&Stahelin, OAG, WalderWyss

⁹⁵³ AG ZICC

⁹⁵⁴ AG ZICC

⁹⁵⁵ glp

⁹⁵⁶ OGer SH, WalderWyss

⁹⁵⁷ OGer SH

⁹⁵⁸ Peter

⁹⁵⁹ WalderWyss

6.30 Einvernahme von Zeugen, Parteien oder Sachverständigen mittels Videokonferenz

Aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Kosteneffizienz sollte aus Sicht eines Teilnehmers⁹⁶⁰ die Einvernahme mittels Videokonferenz oder ähnlichen technischen Mitteln analog zu Artikel 144 StPO eingeführt werden. Der Teilnehmer schlägt vor, dies in einem neuen Artikel 170a ZPO und einem Verweis in Artikel 187 als Kann-Vorschrift einzuführen.

6.31 System der Ausnahmen vom Schlichtungsverfahren (Art. 198-199 ZPO)

Aus systematischer Sicht wäre es gemäss einem Teilnehmer⁹⁶¹ vorzuziehen, die obligatorische Schlichtung als Regel verbunden mit der Möglichkeit vorzusehen, als Ausnahme direkt ein Entscheidungsverfahren einzuleiten. Denn das derzeitige System (obligatorische Schlichtung, Ausschluss der Schlichtung in Ausnahmefällen und Wahl zwischen der Schlichtung und dem Entscheidungsverfahren als Ausnahme von der Ausnahme) beinhaltet im internationalen Verhältnis die Gefahr, dass die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens keine Rechtshängigkeit begründet, sodass wiederum durch rasche Einleitung eines Verfahrens im Ausland ein Verfahren in der Schweiz verunmöglicht werden kann.

6.32 Schlichtungsverfahren in personenstands- oder familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 198 ZPO)

Ein Teilnehmer⁹⁶² schlägt vor, Artikel 198 Absatz 1 Buchstabe b bis d ZPO zu streichen und Artikel 198 Absatz 1 Buchstabe a und g ZPO zu ändern, um in den entsprechenden personenstands- oder familienrechtlichen Angelegenheiten ein Schlichtungsverfahren vorzusehen. Denn Kindern unverheirateter Eltern steht ein Schlichtungsversuch zu, mit dem sich ein Rechtsstreit vermeiden lässt, nicht jedoch Kindern verheirateter Eltern.

Vier Kantone⁹⁶³ und drei Organisationen⁹⁶⁴ schlagen vor, Artikel 198 Absatz 1 Buchstabe b bis ZPO aufzuheben oder zu revidieren. Denn diese mit dem neuen Unterhaltsrecht eingeführt Bestimmung führt zu Schwierigkeiten bei der Auslegung (Unter welchen Voraussetzungen gilt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als angerufen? Schränkt der Verweis auf die Artikel 298b und 298d ZGB die Tragweite der Bestimmung ein?) und der Vorhersehbarkeit und wird in den Kantonen unterschiedlich umgesetzt. Zudem hat die Schlichtungsbehörde nicht die Kompetenz, Vereinbarungen über Kinderunterhaltsbeiträge zu genehmigen (Art. 287 Abs. 1 ZGB), so dass in jedem Fall das Gericht angerufen werden muss. Schliesslich können sich verheiratete Eltern direkt an das Gericht wenden, während unverheiratete Eltern ein Schlichtungsverfahren durchlaufen müssen. Einige⁹⁶⁵ schlagen vor, die Schlichtung in allen familienrechtlichen Verfahren auszuschliessen und stattdessen das vereinfachte Verfahren anzuwenden. Vorgeschlagen wird auch, die Schlichtung für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Unterhalt des Kindes⁹⁶⁶ oder des minderjährigen Kindes⁹⁶⁷ auszuschliessen sowie die Voraussetzung der Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu streichen⁹⁶⁸. Ein Teilnehmer⁹⁶⁹ schlägt vor, in Absatz 1 Buchstabe c das streitige Abänderungsverfahren aufzuführen.

⁹⁶⁰ AG ZICC

⁹⁶¹ WalderWyss

⁹⁶² Reiser

⁹⁶³ BS, BE, GE, ZH

⁹⁶⁴ Friedensrichter ZH, SVFV, SVR

⁹⁶⁵ BS; SVR

⁹⁶⁶ SVFV

⁹⁶⁷ BS

⁹⁶⁸ SVFV

⁹⁶⁹ SGAV

6.33 Paritätische Schlichtungsbehörde im Urheberrecht

Eine Organisation⁹⁷⁰ schlägt die Schaffung einer paritätischen Schlichtungsbehörde für das Urheberrecht vor, um der Situation im Kulturbereich Rechnung zu tragen. Für diesen Bereich fehlt eine Behörde, die für Kulturschaffende niederschwellig zugänglich ist und die Aufgabe hat, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Änderung von Artikel 198 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 geht zwar in die richtige Richtung, genügt jedoch nicht.

6.34 Bezeichnung der beklagten Partei bei Laieneingaben

Zwei Teilnehmer⁹⁷¹ schlagen eine neue Regelung in Artikel 202 ZPO mit folgendem Wortlaut vor: «Die Schlichtungsbehörde stellt bei Eingaben von Laien von Amtes wegen fest, ob die Bezeichnung der Parteien korrekt ist, und korrigiert sie von Amtes wegen, wenn sie falsch oder unvollständig ist.» Denn in mietrechtlichen Verfahren wissen Mieter oft nicht, wen sie einklagen müssen, und laufen Gefahr, dass das Verfahren aus diesem Grund scheitert, vor allem wenn das materielle Recht Verwirkungsfristen vorsieht.

6.35 Schlichtungsverhandlung und persönliches Erscheinen (Art. 204 ZPO)

Das persönliche Erscheinen von juristischen Personen sollte im Gesetz geregelt werden.⁹⁷² Für im Handelsregister eingetragene klagende Parteien mit Sitz im Verfahrenskanton wird die Möglichkeit vorgeschlagen, sich durch einen Arbeitnehmer vertreten zu lassen.⁹⁷³ Umgekehrt sollte aus Sicht eines Kantons⁹⁷⁴ für Parteien mit ausserkantonalem Wohnsitz die Möglichkeit gestrichen werden, nicht persönlich zu erscheinen.

Ein anderer Teilnehmer⁹⁷⁵ schlägt vor, dass die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen auf die Durchführung der Schlichtungsverhandlung verzichten können, wenn beide anwaltlich vertreten sind. Da Anwälte verpflichtet sind, eine einvernehmliche Lösung anzustreben, würde ein solcher Verzicht zur Prozessökonomie beitragen.

6.36 Säumnis an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO)

Ein Teilnehmer⁹⁷⁶ schlägt vor, bei Säumnis der klagenden Partei an der Schlichtungsverhandlung die allgemeinen Bestimmungen von Artikel 147 ZPO anzuwenden, da die Bestimmung in Artikel 206 Absatz 1 ZPO erhebliche Probleme verursacht.

6.37 Von einer unzuständigen Behörde erlassene Klagebewilligung (Art. 209 ZPO)

Ein Teilnehmer⁹⁷⁷ schlägt vor, die Gültigkeit von Klagebewilligungen, die von einer unzuständigen Schlichtungsbehörde erlassen wurden, vorzusehen. Da Schlichtungsbehörden in der Regel ihre Zuständigkeit nicht prüfen dürfen, können Schlichtungsverfahren gelegentlich vor unzuständigen Behörden stattfinden. Es ist überspitzt formalistisch, die klagende Partei zu verpflichten, die Schlichtung vor der zuständigen Behörde zu wiederholen.

6.38 Urteilsvorschlag (Art. 210 ZPO)

Ein Teilnehmer⁹⁷⁸ vertritt die Auffassung, dass es nicht dem freien Ermessen der Schlichtungsbehörde überlassen werden darf, ob sie einen Urteilsvorschlag macht oder nicht und schlägt daher vor, Artikel 210 Absatz 1 ZPO wie folgt zu ändern: «Scheitert der Schlichtungsversuch,

⁹⁷⁰ Suisseculture
⁹⁷¹ MV Zürich, SMV
⁹⁷² SGHVR
⁹⁷³ FDP
⁹⁷⁴ BS
⁹⁷⁵ SGAV
⁹⁷⁶ SMV
⁹⁷⁷ Bisegger
⁹⁷⁸ SMV

unterbreitet die Schlichtungsbehörde den Parteien einen Urteilsvorschlag (Entscheidungsvorschlag) [...]»

6.39 Wirkungen des Urteilsvorschlags (Art. 211 ZPO)

Ein Kanton⁹⁷⁹ schlägt vor, die Rechtsmittel gegen die Feststellungen der Schlichtungsbehörde in Bezug auf die Ablehnung oder Nichtablehnung des Urteilsvorschlags durch die Parteien zu regeln.

6.40 Entscheid der Schlichtungsbehörde (Art. 212 ZPO)

Fünf Kantone⁹⁸⁰, eine politische Partei⁹⁸¹ und drei Organisationen⁹⁸² schlagen vor, die Entscheidkompetenz der Schlichtungsbehörde zu erweitern und den maximalen Streitwert analog zur vorgeschlagenen Regelung für den Urteilsvorschlag auf 4'000, 5'000 oder 10'000 Franken zu erhöhen. Da der Urteilsvorschlag kann von den Parteien angefochten werden, kann der Fall auch nicht rechtskräftig erledigt werden. Mit einem Entscheid der Schlichtungsbehörde könnten Rechtsstreitigkeiten einfach, kostengünstig und rasch erledigt werden.

Das Entscheidverfahren sollte geregelt werden, indem in Absatz 2 vorgesehen wird, dass die Bestimmungen des vereinfachten Verfahrens sinngemäss gelten.⁹⁸³ Denn die fehlende Regelung führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten.

6.41 Bestreitung der Behauptungen

Ein Teilnehmer⁹⁸⁴ verlangt, den Zeitpunkt und die Form der Bestreitung der Behauptungen insbesondere während des Schriftenwechsels genauer zu regeln. Vor allem sollten Behauptungen, die in der Duplik oder einer späteren Eingabe erhoben werden, als bestritten gelten, sofern sie nicht ausdrücklich als richtig anerkannt wurden. Dadurch würde der Druck zu umfangreichen Eingaben in der Replik gemindert. Diese in der Praxis wichtigen Punkte, welche die Kosten des Prozesses beeinflussen, sollten mit der Revision angegangen werden.

6.42 Inhalt der Klage bei Verbandsklagen

Ein Teilnehmer⁹⁸⁵ schlägt vor, im Fall einer Verbandsklage den Inhalt der Klage gemäss Artikel 221 ZPO zu ergänzen, indem die betroffenen Personen angegeben (Abs. 1 Bst. g) und die Vollmachten beigelegt werden, die dem Verband erteilt werden (Abs. 2 Bst. e). Diese Bestimmungen würden sinngemäss für das Schlichtungsgesuch gelten, was in Artikel 202 ZPO aufgeführt werden müsste.

6.43 Information über die Möglichkeit, nach der Instruktionsverhandlung neue Tatsachen und Beweismittel vorzubringen (Art. 226 Abs. 2 ZPO)

Ein Teilnehmer⁹⁸⁶ schlägt vor, in Artikel 226 Abs. 1 ZPO die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu diesem Punkt zu kodifizieren und das Gericht dazu zu verpflichten, den Parteien mit der Vorladung zur Instruktionsverhandlung mitzuteilen, ob und inwieweit anschliessend neue Tatsachen und Beweismittel ausgeschlossen sind.

⁹⁷⁹ AG

⁹⁸⁰ BS, GE, LU, SZ, ZG

⁹⁸¹ glp

⁹⁸² Bisegger, SGAV, SVFV

⁹⁸³ ZH

⁹⁸⁴ WalderWyss

⁹⁸⁵ SVC

⁹⁸⁶ SGAV

6.44 Replik und Duplik sowie zweite Vorträge (Art. 228 Abs. 2 und Art. 232 Abs. 1 ZPO)

Die Replik und Duplik sowie die zweiten Vorträge können im Hinblick auf die Straffung des Verfahrens aufgehoben werden.⁹⁸⁷ Das rechtliche Gehör und das Replikrecht gelten ohnehin.

6.45 Novenrecht im ordentlichen Verfahren (Art. 229 ZPO)

Ein Teilnehmer⁹⁸⁸ schlägt vor, die Zulässigkeit neuer Tatsachen und Beweismittel im ordentlichen Verfahren zu überdenken. Die geltende Regelung ist äusserst streng, denn oft lädt das Gericht nach zwei Schriftenwechseln zur Hauptverhandlung. Die Parteien haben somit keine Möglichkeit, in der Hauptverhandlung neue Tatsachen oder Beweismittel mündlich vorzutragen. Dies benachteiligt vor allem nicht anwaltlich vertretene Parteien, die sich nicht gewohnt sind, präzise und umfassende Schriften zu verfassen. Diese Möglichkeit sollte gewährt werden, wobei zusätzlich vorzusehen, dass einer Partei die Kosten auferlegt werden, wenn sie Tatsachen oder Beweismittel absichtlich für die Hauptverhandlung zurückhält.

6.46 Inhalt der Entscheidungsgründe

Ein Teilnehmer⁹⁸⁹ bedauert, dass die ZPO keine Bestimmung zum Inhalt der Entscheidungsgründe enthält. Dies hat zur Folge, dass die Gerichte heute sehr lange Entscheide verfassen, um sicherzustellen, dass der Entscheid nicht von einer oberen Instanz wegen mangelhafter Begründung aufgehoben wird. Ein erheblicher Teil dieser Entscheide ist für die Parteien jedoch nicht zweckdienlich. Mit einer Regelung im Gesetz liesse sich die Situation klären. In Anlehnung an das deutsche Recht könnten die Entscheidungsgründe gemäss einem neuen Artikel 238a ZPO Folgendes umfassen: die Anträge der Parteien, eine kurze Darstellung der Prozessgeschichte, den unbestrittenen Sachverhalt und die bestrittenen Tatsachenbehauptungen, die rechtlichen Erwägungen sowie die Beweiswürdigung, soweit der rechtserhebliche Sachverhalt strittig ist oder von Amtes wegen festzustellen ist.

6.47 Rechtsmittelinstanzen: Begründung der Entscheide (Art. 239 in Verbindung mit Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 ZPO)

Mehrere Teilnehmer⁹⁹⁰ schlagen vor, die Rechtsmittelinstanzen von der Begründung ihrer Entscheide zu befreien, indem Artikel 239 Absatz 1 und 2 ZPO wie auf die erstinstanzlichen Gerichte auch auf sie angewandt wird oder indem eine ähnliche Regelung vorgesehen wird. Die geltende Regelung verursacht einen hohen Arbeitsaufwand.

6.48 Entscheid bei Gegenstandslosigkeit (Art. 242 ZPO)

Ein Teilnehmer⁹⁹¹ schlägt vor, Artikel 242 ZPO dahingehend anzupassen, dass aus dem Wortlaut ausdrücklich hervorgeht, dass das Gericht bei Gegenstandslosigkeit einen berufungs- oder beschwerdefähigen Entscheid erlässt. Auch der ungenaue Gliederungstitel des 6. Kapitels sollte angepasst und der Begriff «ohne Entscheid» durch «ohne Sachentscheid» ersetzt werden.

6.49 Geltungsbereich des vereinfachten Verfahrens (Art. 243 Abs. 2 und 3 ZPO)

Zwei Teilnehmer⁹⁹² schlagen vor, das vereinfachte Verfahren auf alle Streitigkeiten aus Konsumentenverträgen, der persönlichen Vorsorge und wegen Personenschäden anzuwenden.

⁹⁸⁷ ZH

⁹⁸⁸ Bisegger

⁹⁸⁹ Bisegger

⁹⁹⁰ SG; FDP; OGer SH

⁹⁹¹ UNIBAS

⁹⁹² Anwälte ZH, DJS

Für Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gilt das vereinfachte Verfahren bereits, was zu Abgrenzungsschwierigkeiten führt. Das vereinfachte Verfahren sollte für alle Streitigkeiten gelten, bei denen sich ungleich starke Parteien gegenüberstehen und bei denen zwecks Existenzsicherung oder zur Herstellung des Rechtsfriedens rasch eine Streiterledigung herbeigeführt werden soll.

Ein Teilnehmer⁹⁹³ schlägt vor, für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen die Anwendung des ordentlichen Verfahrens aufzuheben, was grundsätzlich die Anwendung des vereinfachten Verfahrens voraussetzt.

6.50 Festlegung von Fristen für das vereinfachte Verfahren

Zwei Teilnehmer⁹⁹⁴ schlagen vor, konkrete Zeitvorgaben für das vereinfachte Verfahren einzuführen. Das Gericht stellt somit eine Klage, die keine Begründung enthält, der beklagten Partei sofort zu und lädt die Parteien innert zwei Monaten zur Verhandlung vor (vgl. Art. 245 Abs. 1 ZPO). Enthält die Klage eine Begründung, setzt es der beklagten Partei eine einmalige Frist zur Stellungnahme (vgl. Art. 245 Abs. 2 ZPO). Bis zum Entscheid dauert das Verfahren 18 Monate, abgesehen von Ausnahmefällen im Zusammenhang mit der Beweisabnahme (Art. 246 Abs. 1 ZPO). Bei Vereinfachung des Prozesses (Art. 125 ZPO) wird das Verfahren so beschleunigt, dass diese Dauer eingehalten wird, und eine Verfahrenssistierung (Art. 126 ZPO) ist nicht zulässig (neuer Art. 246 Abs. 2 ZPO).

Das vereinfachte Verfahren soll zu einer raschen Erledigung der Rechtsstreitigkeiten beitragen. Das ist jedoch nicht der Fall: Die klagende Partei trägt die Behauptungs- und Beweisführungslast; der soziale Untersuchungsgrundsatz ist in der Praxis nicht von grosser Bedeutung; es sind dieselben Beweismittel zulässig wie im ordentlichen Verfahren; die Widerklage und Klageänderungen sind zulässig. In der Regel müssen die Parteien einen Anwalt beiziehen und aufgrund der hohen Prozesskosten sind sie oft gehalten, Teilklage zu erheben. Die Vorschläge sind darauf ausgerichtet, das Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.

6.51 Beweis im vereinfachten Verfahren

Ein Teilnehmer⁹⁹⁵ verlangt, die Beweislastregel im vereinfachten Verfahren aufzuweichen. Die vorgeschlagene Bestimmung für Artikel 247 ZPO sieht vor, dass jener Sachverhalt als erstellt gilt, den das Gericht für den wahrscheinlichsten hält. Das Gericht kann somit seinem Entscheid diesen Sachverhalt zugrunde legen. Mit den derzeitigen Verfahrensregeln stellt die Beweisführungslast das grösste Hindernis zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen dar. Denn sobald Zweifel an einem Sachumstand bestehen, kann der Anspruch aufgrund der Beweislastregel in Artikel 8 ZGB nicht durchgesetzt werden. Durch den Zeitablauf werden die Beweismittel entkräftet; dies gilt für Zeugenaussagen, die erst nach Jahren gemacht werden, ebenso wie für Expertisen zu Sachumständen, die Jahre zurückliegen. Daher ist die klagende Partei im Nachteil. Eine Aufweichung der Beweislastregel ist zumindest im vereinfachten Verfahren gerechtfertigt, in dem die Parteien über ungleich lange Spiesse verfügen.

Ein anderer Teilnehmer⁹⁹⁶ schlägt vor, die Bestimmungen zur Prognose des Gerichts hinsichtlich der künftigen Entwicklung, typischerweise im Fall von Artikel 42 Absatz 2 OR bei der Festsetzung des Schadens, genauer zu regeln. Der Vorschlag besteht darin, dass sich das Gericht auf jenen Entwicklungsverlauf stützt, der bei Annahme einer konstanten und absehbaren Entwicklungsrichtung am wahrscheinlichsten erscheint.

⁹⁹³ SMV

⁹⁹⁴ Anwälte ZH, DJS

⁹⁹⁵ DJS

⁹⁹⁶ Anwälte ZH

6.52 Geltungsbereich des summarischen Verfahrens (Art. 250 ZPO)

Ein Kanton⁹⁹⁷ schlägt vor, in Buchstabe c (Gesellschaftsrecht) zwei Verfahren hinzuzufügen: gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das Auskunftsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 715a Abs. 1 OR) sowie die Löschung der Gesellschaft von Amtes wegen (Art. 938a Abs. 1 und 2 OR), wie von der Lehre postuliert.

6.53 Kompetenzattraktion bei Ausweisung und Kündigungsanfechtung

Zwei Teilnehmer⁹⁹⁸ schlagen vor, die Bestimmung des früheren Artikels 274g OR, wonach das für die Ausweisung zuständige Gericht auch für die Anfechtung der Kündigung durch den von der Ausweisung betroffenen Mieter zuständig ist, in einem neuen Artikel 250 Buchstabe e ZPO wieder einzuführen. In Anbetracht der Voraussetzungen des Verfahrens in klaren Fällen verkompliziert das mit der eidgenössischen ZPO eingeführte System Ausweisungen erheblich.

6.54 Neue Tatsachen und Beweismittel im summarischen Verfahren

Ein Teilnehmer⁹⁹⁹ schlägt vor, das Novenrecht für das summarische Verfahren in Artikel 252 ZPO zu regeln. Da die ZPO keine entsprechende Regelung enthält, finden im Prinzip die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens Anwendung. Einige Gerichte wie die Obergerichte der Kantone Bern und Zürich vertreten allerdings die Ansicht, dass im summarischen Verfahren neue Tatsachen und Beweismittel nur bis zum Abschluss des ersten Schriftenwechsels zulässig sind. Die Situation ist unbefriedigend und erfordert ein Eingreifen des Gesetzgebers.

6.55 Abweisung des Gesuchs im Verfahren in klaren Fällen (Art. 257 Abs. 3 ZPO)

Ein Teilnehmer¹⁰⁰⁰ verlangt, dass das Verfahren in klaren Fällen entgegen der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesgerichts bei klarer Sach- und Rechtslage auch zu einer Abweisung des Gesuchs führen kann.

6.56 Frist für die Einreichung des Begehrens im Fall von Art. 961 Abs. 3 ZGB

In Artikel 263 ZPO ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu korrigieren, wonach die Frist in Artikel 961 Absatz 3 ZGB materiell-rechtlicher Natur ist.¹⁰⁰¹ Dass hier die Gerichtsferien nicht gelten, ergibt sich bereits daraus, dass es sich um ein summarisches Verfahren handelt. Zudem wäre dies der einzige Fall, bei dem die Dauer einer materiell-rechtlichen Frist vom Gericht festgelegt wird, und eine Wiederherstellung der Frist ist nicht möglich.

6.57 Mitteilung der Schutzschrift (Art. 270 Abs. 2 ZPO)

Ein Teilnehmer¹⁰⁰² schlägt eine Klarstellung vor, dass weder der Inhalt noch das Bestehen der Schutzschrift mitgeteilt werden dürfen. Artikel 270 Absatz 2 ZPO wird von den Gerichten unterschiedlich ausgelegt. Einige gehen davon aus, dass mitgeteilt werden darf, dass eine Schutzschrift eingereicht wurde. Eine solche Praxis dient dem Rechtsfrieden nicht, da sie die andere Partei zu einem Verfahren verleiten kann.

6.58 Rechtsmittelfristen (Art. 311-312, 314, 321-322 ZPO)

Ein Teilnehmer¹⁰⁰³ schlägt vor, ein System mit einer kurzen gesetzlichen Frist für die Rechtsmittelanmeldung und nachmaliger Ansetzung einer Frist durch das Gericht zu prüfen. Dieses

⁹⁹⁷ ZH

⁹⁹⁸ HEV, WalderWyss

⁹⁹⁹ Bisegger

¹⁰⁰⁰ UNIBAS

¹⁰⁰¹ UNIBAS

¹⁰⁰² Bisegger

¹⁰⁰³ WalderWyss

System, das in verschiedenen kantonalen Zivilprozessordnungen vorgesehen war, ist viel flexibler und lässt sich auf den Einzelfall abstimmen.

Ein anderer Teilnehmer¹⁰⁰⁴ schlägt vor, für alle Berufungs-, Beschwerde- und Antwortfristen eine Frist von 30 Tagen vorzusehen.

6.59 Abweisung der unbegründeten Berufung oder Beschwerde (Art. 312 Abs. 1 und 322 Abs. 1 ZPO)

Ein Kanton¹⁰⁰⁵ schlägt vor, unbegründete Berufungen oder Beschwerden ohne Antwort der Gegenpartei abzuweisen, und dieses Vorgehen im Unterschied zum geltenden Recht nicht nur auf offensichtlich unbegründete Berufungen zu beschränken. Dies trägt zu einer beförderlichen Prozessführung bei und ist im Interesse der Berufungsgegenpartei.

6.60 Hinfälligkeit der Anschlussberufung (Art. 313 Abs. 2 Bst. b ZPO)

Zwei Teilnehmer¹⁰⁰⁶ weisen darauf hin, dass Artikel 313 Absatz 2 Buchstabe b ZPO keine Berechtigung hat, da eine offensichtlich unbegründete Berufung der Gegenpartei nicht zugelassen wird (Art. 312 Abs. 1 ZPO) und deshalb auch keine Anschlussberufung erhoben werden kann.

6.61 Formulierung von Art. 315 Abs. 2 und 3 ZPO

Aus Sicht eines Kantons¹⁰⁰⁷ kann die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden, da sie von Gesetzes wegen eintritt. Daher sollte Absatz 3 richtigerweise wie folgt lauten: «Richtet sich die Berufung gegen einen Gestaltungsentscheid, so kann die Vollstreckbarkeit nicht vorzeitig bewilligt werden.» Oder Absatz 3 ist zu streichen und Absatz 2 wie folgt zu ändern: «Die Rechtsmittelinstanz kann die vorzeitige Vollstreckung bewilligen, ausgenommen bei der Berufung gegen einen Gestaltungsentscheid.»

6.62 Internationale Schiedsgerichtsbarkeit für arbeitsrechtliche Ansprüche (Art. 354 ZPO)

Ein Teilnehmer¹⁰⁰⁸ schlägt vor, in Streitigkeiten über internationale Arbeitsvertragsverhältnisse die Möglichkeit der Schiedsgerichtsbarkeit für jene Ansprüche auszuschliessen, auf die der Arbeitnehmer gemäss Artikel 341 OR nicht verzichten kann, wie dies für die Binnenschiedsgerichtsbarkeit gilt.

6.63 Vollstreckung der Urteile über die Ausweisung von Mietern

Es muss ein Schutz geschaffen werden, damit das Gericht eine Interessenabwägung vornehmen und dem Mieter Zeit einräumen kann, um eine Ersatzwohnung zu finden.¹⁰⁰⁹

6.64 Elektronische Kommunikation; Projekt Justitia 4.0

Eine Partei¹⁰¹⁰ weist auf die Bedeutung der Entwicklung der elektronischen Kommunikation hin und fordert, dass das Projekt Justitia 4.0 mit hoher Priorisierung vorangetrieben wird.

6.65 Staatliche Kontrolle im Mietrecht

Gemäss einem Teilnehmer¹⁰¹¹ wäre es wünschenswert, ein System zur staatlichen Kontrolle missbräuchlicher Mieten und Zinsen nach dem Modell vorzusehen, das in mehreren Kantonen

¹⁰⁰⁴ SAV

¹⁰⁰⁵ ZH

¹⁰⁰⁶ ZH; SVR

¹⁰⁰⁷ BL

¹⁰⁰⁸ SGB

¹⁰⁰⁹ SMV

¹⁰¹⁰ glp

¹⁰¹¹ SMV

für Mietzinserhöhungen nach Bauarbeiten besteht. Dazu könnte zum Beispiel der Mechanismus herangezogen werden, der mit der genferischen Loi sur les démolitions, transformations et rénovations de maisons d'habitation (LDTR) eingeführt wurde. Denn ein System, das auf freiwilligen Massnahmen der Mieter beruht, ist vor allem aufgrund der Verfahrenskosten nicht zielführend.

6.66 Evaluation der Bestimmungen über den kollektiven Rechtsschutz

Ein Teilnehmer¹⁰¹² schlägt eine Regelung vor, wonach die neuen Vorschriften über den kollektiven Rechtsschutz evaluiert werden. Gemäss dieser Bestimmung würde das EJPD fünf Jahre nach Inkrafttreten der Revision einen Evaluationsbericht mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen in Bezug auf diese neuen Vorschriften und gegebenenfalls deren Aufhebung vorlegen.

6.67 Verbandsklage in öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen

Ein Teilnehmer schlägt vor, die Voraussetzungen der Verbandsklagen für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene auf jene abzustimmen, die für das Privatrecht erlassen werden.¹⁰¹³

6.68 Klageberechtigung der Gewerkschaften in allen Bereichen des Arbeitsrechts

Ein Teilnehmer¹⁰¹⁴ verlangt, dass die Klageberechtigung der Gewerkschaften über die ZPO hinaus im gesamten Arbeitsrecht anerkannt wird.

6.69 Erfolgsabhängige Honorare

In diesem Punkt besteht aus Sicht zweier Teilnehmer¹⁰¹⁵ Regelungsbedarf, um insbesondere die Möglichkeiten zur Finanzierung von Verbandsklagen oder Einzelklagen zu erweitern. Erwähnt wird diese Möglichkeit insbesondere im Zusammenhang mit der – als nicht angebracht erachteten – vorgeschlagenen Aufklärungspflicht des Gerichts gemäss Artikel 97.¹⁰¹⁶

6.70 Erbrecht

Ein Teilnehmer¹⁰¹⁷ schlägt Massnahmen vor, um die Verfahren für die Erben besser zugänglich zu machen und letztlich die Erbschleicherei zu bekämpfen. Vorgeschlagen werden daher die sofortige Auszahlung der Pflichtteile an die Erben nach dem Tod des Erblassers, die Möglichkeit der kostengünstigen Anzeigerstattung ohne Anwalt sowie Anstrengungen zur Sicherstellung der Qualität bei der Fallbearbeitung seitens der Behörde. Zur Sicherung der Vermögenswerte am Sterbeort, die in Artikel 28 Absatz 2 ZPO vorgesehen ist, wird vorgeschlagen, dass der Bund verbindliche Anweisungen erlässt.

7 Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Verschiedene Bemerkungen sind zu den Ausführungen im erläuternden Bericht eingegangen. Sie wurden in einer gesonderten Tabelle zusammengestellt, die unter folgender Adresse abgerufen werden kann: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/staat/gesetzgebung/aenderung-zpo/auswertung-d.pdf>.

¹⁰¹² KMU-Forum

¹⁰¹³ SKG

¹⁰¹⁴ SGB

¹⁰¹⁵ Nivalion, SGHVR

¹⁰¹⁶ SGHVR

¹⁰¹⁷ SVgE

8 Zugang zu den Stellungnahmen

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen sind auf der Vernehmlassungsdatenbank aufgeschaltet (Art. 16 der Vernehmlassungsverordnung; SR 172.061.1).

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti Démocrate-Chrétien PDC Partito Popolare Democratico PPD
FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals

glp	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl
GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti Socialiste Suisse PS Partito Socialista Svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

ACC	Association of Corporate Counsel
ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
Advokaten ZG	Advokaten des Kantons Zug
AG ZICC	Arbeitsgruppe Zurich International Commercial Court des Zürcher Anwaltsverbands
Amcham	Swiss-American Chamber of Commerce
Anwälte ZH	Verschiedene Anwältinnen und Anwälte des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV)
bauenschweiz	Dachorganisation der Schweizerischen Bauwirtschaft Organisation nationale de la construction Organizzazione nazionale della costruzione
BAV	Bernischer Anwaltsverband Association des avocats bernois
Bergamin	Dr. iur. Christof Bergamin
BezGer Kulm	Bezirksgericht Kulm
Bisegger	Simon Bisegger
CP	Centre patronal
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz DJS Juristes démocratiques de Suisse JDS Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri GDS
DVSP	Dachverband Schweizerischer Patientenstellen Fédération Suisse des Patients
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen Commission fédérale de la consommation Commissione federale del consumo

Expertsuisse	Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand Association suisse des experts en audit, fiscalité et fiduciaire Associazione di esperti contabili, fiscali e fiduciari
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FRC	Fédération romande des consommateurs
Friedensrichter ZH	Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich
FVE	Fédération vaudoise des entrepreneurs
Greenpeace	Greenpeace Schweiz Greenpeace Suisse
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HGer AG	Handelsgericht des Kantons Aargau
Hochschulen ZH	Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK)
interpharma	Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz Association des entreprises pharmaceutiques suisses pratiquant la recherche
JBVD	Jeune Barreau vaudois
KFS	Konsumfinanzierung Schweiz (KFS) Financement à la consommation Suisse (FCS)
Kinderanwaltschaft	Kinderanwaltschaft Schweiz
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e die direttori die dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP
KMU-Forum	KMU-Forum Forum PME Forum PMI
Konsumentenschutz	Stiftung für Konsumentenschutz
Lenz&Stahelin	Lenz&Stahelin
Meier	Prof. Dr. Isaak Meier
MV Zürich	Mieterverband Zürich
Nivalion	Nivalion AG
OAG	Ordre des avocats de Genève
OGer SH	Obergericht des Kantons Schaffhausen
Peter	Dr. iur. Matthias Peter
Reiser	Etude Reiser Anne
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband (SAV) Fédération Suisse des Avocats (FSA) Federazione Svizzera degli Avvocati (FSA)

SBS	Dettes Conseils Suisse Schuldenberatung Schweiz
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband SBV Société Suisse des Entrepreneurs SSE Società Svizzera degli Impresari-Costruttori SSIC
scienceindustries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech Association des Industries Chimie Pharma Biotech
SGAV	St.Galler Anwaltsverband
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGHVR	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances Società svizzera di diritto della responsabilità civile e delle assicurazioni
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Délégués et s à l'Égalité entre Femmes et Hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini
SLAW	Schwärzler Rechtsanwälte
SLV	Schweizerischer Leasingverband (SLV) Association Suisse des Sociétés de Leasing (ASSL) Associazione Svizzera delle Società di Leasing (ASSL)
SMV	Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband Association suisse des locataires Associazione Svizzera Inquilini
SPO	Schweizerische Stiftung SPO Patientenschutz Organisation Suisse des Patients OSP Organizzazione Svizzera die Patienti OSP
Suisseculture	Suisseculture
SVC	Schweizerischer Verband Creditreform
SVFV	Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler
SVgE	Schweizerische Vereinigung gegen Erbschleicherei Association suisse contre la captation d'héritage Associazione svizzera contra la caccia all'eredità
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera die magistrati ASM
SVRH	Schweizer Verband der Richter in Handelssachen
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) Association Suisse d' Assurances (ASA) Associazione Svizzera d'Assicurazioni (ASA)

Swico	Verband der ICT-Anbieter der Schweiz Organisation des fournisseurs du secteur des TIC
Swisscom	Swisscom AG Swisscom SA Swisscom SA
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse
TCS	Touring Club Schweiz Touring Club Suisse Touring Club Svizzero
UBS	UBS
UNIBAS	Universität Basel (Thomas Sutter-Somm / Christoph Leuenberger / Benedikt Seiler)
UNIBE	Universität Bern
UNIFR	Universität Freiburg
UNIL	Universität Lausanne
USPI	Union suisse des professionnels de l'immobilier (USPI Suisse)
VKMB	Kleinbauern-Vereinigung
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen Union Suisse des Installateurs-Electriciens Unione Svizzera degli Installatori Elettricisti
VSI	Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute Association Suisse des Sociétés Fiduciaires de Recouvrement
WalderWyss	WalderWyss Rechtsanwälte
Zürcher	Dr. iur. Johann Zürcher

Verzicht auf Stellungnahme

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
Union patronale suisse
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
- Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere